



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Kreisschreiben über die Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art (KSBE)

Gültig ab 1. Januar 2014

Stand: 1. Januar 2018

318.507.02 d

01.18

Vorwort 1/18

Die Benennung der Bundesgerichtsurteile wurde im vorliegenden Kreisschreiben vereinheitlicht. Die angepassten Randziffern werden in der Tabelle unten nicht aufgeführt. Die aufgehobenen Randziffern wurden ebenfalls nicht aufgeführt.

Zudem sind folgende Randziffern Gegenstand von Änderungen und Ergänzungen per 1. Januar 2018:

1001	Neue Definition des Inhaltes des KSBE	geändert
1006	Verweis auf Botschaft WE IV gestrichen	geändert
1007	Alter Inhalt gelöscht da Zusammenfassung der Art. 21 Absatz 4, Art. 28 und Art. 43 Absatz 2 ATSG NEU Verweis auf KSIH für Schadensminderungs- und Mitwirkungspflicht	neuer Inhalt
1009	Verweis auf Rz 7020ff KSIH	geändert
1020.1	Leichte inhaltliche Präzisierung	geändert
1026	Sprachliche Anpassung	geändert
1028	Coaching durch externe Leistungserbringer	neu
3004	Sprachliche Anpassung	geändert
3005.1	Neu auf Grund des Urteil des BGer 8C_716/2016 vom 1. Februar 2017	neu
3008	Inhaltliche Präzisierung	geändert
3009	Sprachliche Anpassung	geändert
3013	Sprachliche Anpassung	geändert
3017	Beispiele aufgehoben	geändert
3018	Sprachliche Anpassung	geändert
3019	Beispiele aufgehoben	geändert
3020.2	Vorher Rz 1012 Sprachliche Anpassung	neu
3021	Sprachliche Präzisierung	geändert
3022	Rz wurde gekürzt	geändert
3023	Sprachliche Anpassung	geändert

3024	Ergänzung Art. 5 Abs. 5 + 6 IVV	geändert
3027	Rz wurde gekürzt	geändert
3029	Beispiel aufgehoben	geändert
3033	Beispiel aufgehoben	geändert
3035	Inhaltliche Präzisierung	geändert
3039	Ergänzung Art. 5 ^{bis} IVV	geändert
3043.1	Vorher Rz 3047	geändert
3043.2	Vorher Rz 3049	geändert
4004	Verweis auf Rz 3005	geändert
4006.1	Neu auf Grund Urteil des BGer 8C_716/2016 vom 1. Februar 2017	neu
4008	Inhaltliche Präzisierung	geändert
4022.1	Vorher Rz 1012 Sprachliche Anpassung	geändert
4023	Sprachliche Anpassung	geändert
4025	Beispiel aufgehoben	geändert
4026	Sprachliche Anpassung	geändert
4027	Sprachliche Anpassung	geändert
4029	Inhaltliche Präzisierung	geändert
4035	Sprachliche Anpassung	geändert
5001	Inhaltliche Präzisierung	geändert
5005	Sprachliche Anpassung	geändert
5008	Sprachliche Anpassung	geändert
5024	Rz 5024.1 wurde integriert	geändert
5039	Rz gekürzt	geändert
6004	Rz 6005 wurde integriert	geändert
7001.1	IV-Rundschreiben Nr. 368 vom 22. September 2017	neu
7002	Rz gekürzt	geändert
7004	Sprachliche Anpassung für Vorlage- pflicht	geändert
7006	Sprachliche Anpassung	geändert
7014	Verankerung der Berichterstattung ans BSV	Neu

Folgende Randziffern werden per 01.2018 **aufgehoben**, da Doppelungen von Randziffern oder Wiedergabe von Gesetzes- oder Verordnungsartikeln zukünftig vermieden werden sollen. Entsprechend wurden auch einige Überschriften gestrichen resp. angepasst und die Nummerierung der Kapitel überarbeitet.

1002		Aufgehoben
1003	Wurde in Rz 1001 integriert	Aufgehoben
1012	Neu Rz 3020.2 und Rz 4022.1	Aufgehoben
1020	Art. 8a Abs. 1 IVG	Aufgehoben
1021	Art. 22 Abs. 5 ^{bis} IVG	Aufgehoben
1022	Art. 22 Abs. 5 ^{ter} IVG	Aufgehoben
1023	Art. 8a Abs. 2 Bst. d und Abs. 4 IVG	Aufgehoben
3028	Art. 5 ^{bis} Abs. 1 IVV	Aufgehoben
3047	Neu Rz 3043.1	Aufgehoben
3048	Art. 90 Abs. 4 IVV	Aufgehoben
3049	Neu Rz 3043.2	Aufgehoben
3050	In Rz 3043.2 integriert	Aufgehoben
3051	Art. 90 Abs. 4 IVV	Aufgehoben
4034	Art. 90 Abs. 4 IVV	Aufgehoben
4037	Art. 90 Abs. 4 IVV	Aufgehoben
5024.1	Wurde in Rz. 5024 integriert	Aufgehoben
5025		Aufgehoben
5040	Art. 18c Abs. 1 IVG	Aufgehoben
5041	Art. 18c Abs. 1 IVG	Aufgehoben
6005	Wurde in Rz 6004 integriert	Aufgehoben
6011		Aufgehoben
6027	Fehlende gesetzliche Grundlage für Vorlagepflicht	Aufgehoben
6027.1	Fehlende gesetzliche Grundlage für Vorlagepflicht	Aufgehoben
7012		Aufgehoben

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	10
1. Teil: Allgemeines	12
1. Inhalt des Kreisschreibens	12
2. Zweckmässigkeit der Massnahmen	12
3. Schadenminderungs- und Mitwirkungspflicht (Art. 7 Abs. 2 IVG, Art. 21 Absatz 4, Art. 28 und Art. 43 Absatz 2 ATSG).....	12
4. Berufliche Eingliederung von psychisch erkrankten Versicherten	13
5. Berufliche Eingliederung und strafrechtlicher Massnahmenvollzug.....	14
6. Berufliche Massnahmen im Ausland (Art. 9 Abs. 1 IVG, Art. 23 ^{bis} - 23 ^{ter} IVV)	15
7. Zusammenarbeit mit Dritten (Art. 41 IVV).....	15
8. Wiedereingliederung aus der Rente (Art. 8a Abs. 1 IVG).....	16
8.1 Beratung und Begleitung der Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger und ihrer Arbeitgeber (Art. 8a Abs. 2 Bst. d und Abs. 4 IVG)	16
9. Coaching durch externe Leistungserbringer	18
2. Teil: Berufsberatung (Art. 15 IVG).....	19
10. Begriff	19
11. Abgrenzungen zu den Abklärungsmassnahmen (Art. 43 ATSG, Art. 69 IVV)	19
12. Anspruch (Art. 15 IVG).....	19
13. Durchführung	19
14. Kostenvergütung	20
3. Teil: Erstmalige berufliche Ausbildung (Art. 16 IVG).....	22

15. Begriff	22
16. Abgrenzungen	22
16.1 zur Schule sowie Zwischenjahre	22
16.2 zur Berufsberatung	22
16.3 zur Umschulung	23
16.4 zur Einarbeitung und Angewöhnung an einen geschützten Arbeitsplatz	24
16.5 zu Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung (Art. 14a IVG)	24
17. Anspruch (Art. 16 Abs. 1 IVG)	24
18. Arten	25
19. Der erstmaligen beruflichen Ausbildung gleichgestellte Ausbildungen (Art. 16 Abs. 2 IVG)	26
19.1 Vorbereitung auf eine Hilfsarbeit oder auf eine Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte (Art. 16 Abs. 2 Bst. a IVG)	26
19.2 Neuausbildung (Art. 16 Abs. 2 Bst. b IVG)	26
19.3 Weiterausbildung (Art. 16 Abs. 2 Bst. c IVG)	27
20. Ausbildungsdauer	28
21. Umfang der Leistungen (Art. 5 Abs. 2-6 IVV)	29
22. Invaliditätsbedingter Abbruch der Ausbildung (Art. 5 Abs. 3 IVV)	30
23. Berufliche Weiterausbildung (Art. 5 ^{bis} Abs. 1 bis 4 IVV)	30
24. Die Vergleichsbasis zur Ermittlung der invaliditäts-bedingten Mehrkosten (Art. 5 Abs. 3 IVV)	31
25. Anrechenbare Kosten (Art. 5 Abs. 4 und 5 sowie Art. 5 ^{bis} Abs. 3 IVV)	32
26. Ausbildungskosten	33
26.1 Transportkosten	33
26.2 Ausbildung mit auswärtiger Verpflegung in einer Institution mit Leistungsvereinbarung oder Preis im Einzelfall (Art. 5 Abs. 5 und 6 IVV)	34
26.3 Ausbildung mit auswärtiger Unterkunft und Verpflegung	34

27. Nicht anrechenbare Kosten	35
27.1 Versicherungsschutz	35
27.2 Gesundheits- und Körperpflege	35
27.3 Lehrlingslöhne, Trinkgelder usw.	35
4. Teil: Umschulung (Art. 17 IVG und Art. 6 IVV).....	36
28. Begriff	36
29. Abgrenzungen	36
29.1 zur Berufsberatung	36
29.2 zur erstmaligen beruflichen Ausbildung	37
29.3 zur Einarbeitung und Angewöhnung an einen geschützten Arbeitsplatz	38
29.4 zu Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung (Art. 14a IVG)	38
30. Anspruch	38
31. Arten	41
32. Ausbildungsdauer	42
33. Umfang der Leistungen	43
34. Anrechenbare Kosten (Art. 6 Abs. 3 IVV)	44
34.1 Ausbildungskosten	44
34.2 Transportkosten	45
34.3 Ausbildung mit auswärtiger Verpflegung in einer Institution mit Leistungsvereinbarung oder Preis im Einzelfall (Art. 6 Abs. 3 IVV und Art. 90 IVV)	46
34.4 Ausbildung mit auswärtiger Unterkunft und Verpflegung	46
34.5 In einer Institution mit Leistungsvereinbarung oder Preis im Einzelfall	47
35. Nicht anrechenbare Kosten	47
35.1 Versicherungsschutz	47
35.2 Gesundheits- und Körperpflege	47
5. Teil: Arbeitsvermittlung, Arbeitsversuch, Einarbeitungszuschluss, Entschädigung für Beitragserhöhung und Kapitalhilfe (Art. 18 – 18d IVG)	48

36. Arbeitsvermittlung	48
36.1 Begriff	48
36.2 Aktive Unterstützung bei der Stellensuche	48
36.3 Anspruch.....	49
36.4 Umfang der Leistungen	50
37. Erhaltung des Arbeitsplatzes	51
37.1 Anspruch.....	51
38. Beratung von Arbeitgebenden	52
39. Arbeitsversuch (Art. 18a IVG, Art. 6 ^{bis} IVV)	52
39.1 Abgrenzungen	53
39.1.1. Zur Frühintervention	53
39.1.2. Zu Integrationsmassnahmen.....	53
39.2 Umfang der Leistungen (Art. 18a Abs. 1 und Abs. 2 IVG).....	54
39.3 Verfahren	54
40. Einarbeitungszuschuss (Art. 18b IVG und 6 ^{ter} IVV).....	54
40.1 Anspruch.....	54
40.2 Umfang der Leistungen	55
40.3 Verfahren	55
41. Entschädigung für Beitragserhöhungen (Art. 18c IVG, Art. 6 ^{quater} IVV)	56
41.1 Anspruch.....	57
41.2 Umfang der Leistungen	57
42. Kapitalhilfe (Art. 18d IVG)	58
42.1 Begriff	58
42.2 Abgrenzung zur Abgabe von Hilfsmitteln	58
42.3 Anspruch (Art. 7 Abs. 1 IVV)	59
42.4 Leistungsarten	60
42.4.1. Geldleistungen ohne Rückzahlungspflicht	60
42.4.2. Darlehen	61
42.4.3. Betriebseinrichtungen.....	61
42.4.4. Garantieleistungen	62
42.5 Umfang der Leistungen	62
42.6 Auflagen.....	63
42.7 Verfahren	64
42.7.1. Abklärung	64
42.7.2. Verfügung	64

42.7.3. Auszahlung	64
42.7.4. Überwachung	65
42.7.5. Rückforderung	65
6. Teil: Kostenvergütung an Leistungserbringer	67
43. Leistungserbringer	67
44. Leistungsvereinbarung (Tarifvereinbarung).....	67
45. Kostenvergütung im Einzelfall	68
46. Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) und Rahmenbedingungen (RB)	68
47. Informationsaustausch	69
48. Erfolgsmessung (Reporting und Controlling).....	69
7. Teil: Inkrafttreten.....	70
Anhang I	
Anhang II	
Anhang III	
Anhang IV	
Anhang V	
Anhang VI	
Anhang VII	

Abkürzungen

AHI	AHI-Praxis – Monatsschrift über die AHV, IV, EO und Familienzulagen, herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherung (bis 1992: ZAK)
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVV	Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
ALV	Arbeitslosenversicherung
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
AVIG	Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung
BBG	Berufsbildungsgesetz (Bundesgesetz über die Berufsbildung)
BEFAS	Berufliche Abklärungsstelle der IV
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
EFZ	Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis
EO	Erwerbersatzordnung
EVG	Eidgenössisches Versicherungsgericht
IKS	Internes Kontrollsystem
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
IVV	Verordnung über die Invalidenversicherung
KHMI	Kreisschreiben über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung
KSIH	Kreisschreiben über Invalidität und Hilflosigkeit in der IV
KSTI	Kreisschreiben über die Taggelder der Invalidenversicherung
KSVI	Kreisschreiben über das Verfahren
KSVR	Kreisschreiben über die Vergütung der Reisekosten

MV	Militärversicherung
Rz	Randziffer
SchKG	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs
UV	Obligatorische Unfallversicherung UVG Bundesgesetz über die Unfallversicherung
vgl.	vergleiche
vP	versicherte Person(en)
ZAK	Monatsschrift über die AHV, IV und EO, herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherung (ab 1993: AHI-Praxis)
ZAS	Zentrale Ausgleichsstelle

1. Teil: Allgemeines

1. Inhalt des Kreisschreibens

1001
1/18 Dieses Kreisschreiben definiert die Rahmenbedingungen für eine zielgerichtete Planung und Umsetzung der Massnahmen beruflicher Art sowie die Kostenvergütung an Leistungserbringer.

1002
1/18 Aufgehoben

1003
1/18 Aufgehoben

1004 Aufgehoben

1005
1/17 Aufgehoben

2. Zweckmässigkeit der Massnahmen

1006
1/18 Für die Leistungsgewährung fallen nur Massnahmen in Betracht, die den Fähigkeiten und soweit als möglich auch den Neigungen der vP entsprechen und die das Eingliederungsziel auf einfache und zweckmässige Weise anstreben. Dies bedeutet, dass zwischen der Dauer und den Kosten der Massnahme einerseits und dem wirtschaftlichen Erfolg (im Sinne der Eingliederungswirksamkeit) andererseits ein vernünftiges Verhältnis bestehen soll. Zudem soll die berufliche Ausbildung in einer auf die Anforderungen des Arbeitsmarktes ausgerichteten Weise soweit wie möglich im ersten Arbeitsmarkt erfolgen

3. Schadenminderungs- und Mitwirkungspflicht (Art. 7 Abs. 2 IVG, Art. 21 Absatz 4, Art. 28 und Art. 43 Absatz 2 ATSG)

1007
1/18 Zur Schadenminderungs- und Mitwirkungspflicht vgl. Rz 1048 ff. KSIH. Insbesondere haben die vP bei der Abklärung ihrer Ansprüche, Eingliederungs- und Wiedereingliederungsmöglichkeiten mitzuwirken. Die Sanktionen bei

Verletzung der Schadenminderungs- oder Mitwirkungspflicht richten sich nach Rz 7011 ff. KSIH

- 1008
1/16 Die vP ist zur Mitwirkung verpflichtet, d.h. sie hat sich allen angeordneten zumutbaren Abklärungs-, Eingliederungs- und Wiedereingliederungsmassnahmen zu unterziehen und aktiv zum Erfolg der Eingliederung beizutragen (z.B. medizinische Massnahmen wie Psychotherapie usw.). Abklärungs-, Eingliederungs- und Wiedereingliederungsmassnahmen setzen seitens der versicherten Person neben der subjektiven Eingliederungsfähigkeit und Motivation notwendigerweise eine zeitliche Verfügbarkeit und Flexibilität (Urteil des BGer 8C_664/2013 vom 25. März 2014, E. 3.4) sowie die Bereitschaft zur Erfüllung verbindlich festgelegter Ziele (Urteil des BGer 8C_583/2014 vom 12. Dezember 2014, E. 5.2) voraus.
- 1009
1/18 Bei Verletzung der Schadenminderungs- oder Mitwirkungspflicht kann die IV-Stelle im Sinne von Art. 7b Abs. 1 IVG ein Mahn- und Bedenkzeitverfahren durchführen. Die Mahnung sowie die Einräumung einer angemessenen Bedenkzeit mit Hinweis auf die Folgen der Widersetzlichkeit (Leistungskürzung oder -verweigerung; Beschluss aufgrund der Akten oder Nichteintretensentscheid) hat in Form einer Mitteilung ohne Rechtsmittelbelehrung zu erfolgen. Ausnahmsweise kann in den in Art. 7b Abs. 2 IVG geregelten Fällen vom Mahn- und Bedenkzeitverfahren abgesehen werden (vgl. Rz 7020ff KSIH).

4. Berufliche Eingliederung von psychisch erkrankten Versicherten

- 1010 Bei psychisch erkrankten Versicherten sind die beruflichen Massnahmen zeitlich und organisatorisch nach Möglichkeit so zu gestalten, dass den gesundheitlichen Schwankungen angemessen Rechnung getragen werden kann. Die beruflichen Massnahmen dürfen nicht ausschliesslich aus therapeutischen Gründen erfolgen. Jedoch kann eine berufliche Massnahme mit positivem therapeutischem Nebeneffekt in Betracht kommen, wenn die

unmittelbare berufliche Eingliederung im Vordergrund steht.

5. Berufliche Eingliederung und strafrechtlicher Massnahmenvollzug

- 1011 Der strafrechtliche Massnahmenvollzug steht dem Anspruch auf Massnahmen beruflicher Art während der gleichen Zeit nicht entgegen (ZAK 1988 S. 176 und 1988 S. 383). Beginn und zeitliches Ausmass der Ausbildung sind mit den Strafvollzugsorganen abzusprechen. Von der IV zu übernehmen sind aber nur die in direktem Zusammenhang mit der Eingliederungsmassnahme stehenden invaliditätsbedingten Kosten, nicht aber die Auslagen, welche in den Bereich des Strafvollzugs fallen.
- 1011.1 Ist grundsätzlich ein Anspruch auf Massnahmen beruflicher Art ausgewiesen, prüft die zuständige IV-Stelle den Umfang der Massnahmen, auf welche die vP unabhängig vom strafrechtlichen Massnahmenvollzug Anspruch hätte. Würde die IV beispielsweise ohne den strafrechtlichen Massnahmenvollzug nur die behinderungsbedingten Mehrkosten für die Ausbildung im geschützten Rahmen zusprechen, nicht aber für betreutes Wohnen, so werden nur Kosten bis zur Höhe der Referenzmassnahme „Ausbildung ohne betreutes Wohnen“ von der IV übernommen.
- 1011.2 Um die behinderungsbedingten Mehrkosten betraglich festzulegen, wird ein Referenztarif in einer geeigneten Institution ohne Strafvollzug angenommen. In diesem Umfang beteiligt sich die IV an den Gesamtkosten des Aufenthaltes im Justizheim. Sämtliche übrige Kosten fallen in den Bereich des Strafvollzuges und sind nicht von der IV zu übernehmen. Ausgenommen von dieser Regelung sind bestehende Vereinbarungen zwischen Einrichtungen des strafrechtlichen Massnahmenvollzugs und der IV bis zu deren Ablauf.
- 1012 Aufgehoben
1/18

1013 Aufgehoben
5/17

1014 und Aufgehoben
1015
1/17

6. Berufliche Massnahmen im Ausland (Art. 9 Abs. 1 IVG, Art. 23^{bis} - 23^{ter} IVV)

1016 Die Durchführung beruflicher Massnahmen im Ausland bedarf der Zustimmung des BSV, dem die gesamten Akten mit einer eingehenden Begründung für den befürwortenden Antrag einzureichen sind. Das BSV kann in speziellen Fällen (z.B. Massnahmen im Grenzgebiet) mit einzelnen IV-Stellen eine von diesem Grundsatz abweichende Regelung treffen.

1017 Aufgehoben

1018 Aufgehoben

7. Zusammenarbeit mit Dritten (Art. 41 IVV)

1019 Die IV-Stelle stellt die Zusammenarbeit und Koordination mit den im Einzelfall beteiligten Stellen der öffentlichen Sozialhilfe, der öffentlichen Berufsberatung, der Berufsbildungsämter, der UV, der MV, der ALV sowie der Arbeitsämter sicher.

1019.1 Die IV-Stelle informiert und berät Fachpersonen aus Schule und Ausbildungsinstitutionen auch unabhängig vom Einzelfall mit dem Ziel, Invalidität zu verhindern, das Eingliederungsziel einer beruflichen Massnahme zu erreichen oder auf die Nachhaltigkeit einer abgeschlossenen Eingliederung hinzuwirken.
1/15

1019.2 Die IV-Stelle sensibilisiert die Arbeitgeber und behandelnden Ärzte als zentrale Partner im Eingliederungsprozess auch unabhängig vom Einzelfall für die Anzeichen von Invalidisierung. Sie berät sie zu invaliditätsspezifischen Fra-
1/15

gen mit dem Ziel, Invalidität zu verhindern, das Eingliederungsziel zu erreichen oder auf die Nachhaltigkeit einer abgeschlossenen Eingliederung hinzuwirken.

- 1019.3
1/15
- Während der gesamten Eingliederungsphase ist der behandelnde Arzt in geeigneter Weise einzubeziehen, um den notwendigen gegenseitigen Informationsaustausch sicher zu stellen, die Eingliederung der versicherten Person bestmöglich zu unterstützen und eine entsprechend adäquate ärztliche Behandlung zu gewährleisten.

8. Wiedereingliederung aus der Rente (Art. 8a Abs. 1 IVG)

- 1020
1/18
- Aufgehoben

- 1020.1
1/18
- Im Rahmen der Rentenzusprache sehen die IV-Stellen für Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger mit erwartetem Eingliederungspotenzial geeignete begleitende Massnahmen im Hinblick auf die Vorbereitung einer späteren Wiedereingliederung vor (vgl. Rz 1023.1).

- 1020.2
1/15
- Bei Rentenbezügerinnen und Rentenbezügern mit vermutetem Eingliederungspotenzial bezieht die IV-Stelle den behandelnden Arzt in die Vorbereitung des Eingliederungsplans ein.

- 1021
1/18
- Aufgehoben

- 1022
1/18
- Aufgehoben

8.1 Beratung und Begleitung der Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger und ihrer Arbeitgeber (Art. 8a Abs. 2 Bst. d und Abs. 4 IVG)

- 1023
1/18
- Aufgehoben

- 1023.1
1/17 Ziel der Beratung und Begleitung ab der Rentenzusprache ist bei Rentenbezügerinnen und Rentenbezügern mit Eingliederungspotenzial die Wiedereingliederung. Durch die fortlaufende Beratung und Begleitung ab Rentenbeginn soll das Eingliederungspotenzial systematisch gefördert werden.
- 1024 Ziel der Beratung und Begleitung im Prozess der Wiedereingliederung ist es, Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger darin zu unterstützen, eine ihren Fähigkeiten, Kenntnissen und Begabungen entsprechende und ihren Einschränkungen angepasste Tätigkeit im ersten Arbeitsmarkt zu finden. Dabei ist die Beratung potenzieller Arbeitgeber im Prozess der Wiedereingliederung ein wesentlicher Teil der Leistung.
- 1025 Ziel der Beratung und Begleitung nach Aufhebung der Rente ist es, die Nachhaltigkeit der erreichten Anstellungssituation von ehemaligen Rentenbezügerinnen und Rentenbezügern im ersten Arbeitsmarkt sicher zu stellen.
- 1026
1/18 Beratung und Begleitung umfassen insbesondere folgende Elemente:
- Unterstützung von Veränderungsprozessen bei Rentenbezügerinnen und Rentenbezügern und Unternehmen
 - Information und Koordination der am Eingliederungsprozess beteiligten Personen
 - Unterstützung beim Abgleich von Stellenprofil und Bewerberprofil (Matching)
 - Förderung der betrieblichen Integrationspotenziale (bspw. Unterstützung bei der Anpassung von Arbeitsabläufen oder Arbeitsinhalten)
 - Unterstützung in der Einarbeitungsphase (bspw. Schaffen einer qualifizierenden Arbeitssituation)
 - Professionelle Krisenintervention

1027 Beratung und Begleitung erfolgt durch die IV-Stelle oder
1/17 wird an eine externe Fachperson delegiert.

9. Coaching durch externe Leistungserbringer

1028 Absolviert eine vP die berufliche Eingliederungsmass-
1/18 nahme ganz oder teilweise im ersten Arbeitsmarkt und es
ist ein spezialisiertes, zielgerichtetes und zeitlich begrenz-
tes Coaching angezeigt, so kann dieser Auftrag einem ex-
ternen Leistungserbringer übertragen werden. Ziel des
Coachings kann ein Arbeitsplatzzerhalt, ein erfolgreicher
Verlauf der individuellen Massnahme oder die Stellensu-
che sein.

- den üblichen Methoden und Vorkehren der Berufsberatung (Beratungsgespräche und, falls erforderlich psychologische Testverfahren etc.);
- Schnupperlehren mit dem Ziel, durch praktische Arbeit und eigenes Erleben den Berufswunsch der vP zu überprüfen und zu klären, ob die vP die erforderlichen Neigungen und Voraussetzungen mitbringt;
- umfassenderen Abklärungen in spezialisierten Institutionen oder im ersten Arbeitsmarkt. Diese sind nach einem im Einzelfall festgelegten oder standardisierten Abklärungsprogramm mit klarer Zielsetzung durchzuführen.

2004
1/14

Abklärungen in spezialisierten Institutionen oder im ersten Arbeitsmarkt sind in der Regel auf drei Monate zu befristen. Sie sind vorzeitig zu beenden, wenn die verlangten Resultate vorliegen oder von einer Weiterführung keine zusätzlichen Erkenntnisse mehr erwartet werden können. Verlängerungen der Abklärung zur Überbrückung der Zeit bis zum Beginn einer nachfolgenden Massnahme dürfen nur erfolgen, wenn diese im Rahmen der Eingliederungsplanung zielführend sind.

2005
1/17

Schnupperlehren sollen nicht länger als zwei Wochen dauern und sind während den Schulferien durchzuführen. Sie sind einzig im Hinblick auf die Abklärung der beruflichen Eignung anzuordnen. Die arbeitsrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten.

2006
1/17

Aufgehoben

14. Kostenvergütung

2007
1/17

Bei vertieften Abklärungen im Rahmen der Berufsberatung werden die Kosten der Massnahme, des Transports, der Verpflegung und Unterkunft sowie der allfälligen zusätzlichen Betreuung vergütet.

- 2008
1/17 Bei Abklärungen im ersten Arbeitsmarkt ist grundsätzlich davon auszugehen, dass in der Regel keine Kosten entstehen.
- 2009
1/17 Bei Schnupperlehren werden in der Regel nur invaliditätsbedingt zusätzlich anfallende Transportkosten vergütet (Art. 51 IVG).
- 2010
1/17 Bei Aufenthalten im Hinblick auf die Aufnahme in ein betreutes Wohnangebot werden die Kosten nicht von der IV übernommen.

3. Teil: Erstmalige berufliche Ausbildung (Art. 16 IVG)

15. Begriff

- 3001 Unter erstmaliger beruflicher Ausbildung ist eine nach abgeschlossener schulischer Ausbildung und getroffener Berufswahl durchgeführte, gezielte und planmässige Förderung in beruflicher Hinsicht zu verstehen, mit Aussicht auf ausreichende wirtschaftliche Verwertbarkeit (ZAK 1982 S. 493). Als abgeschlossen gilt die schulische Ausbildung, wenn die schulischen und persönlichen Grundvoraussetzungen für die Durchführung einer erstmaligen beruflichen Ausbildung eindeutig erfüllt sind.
- 3002 Die Tätigkeit im eigenen Haushalt sowie die Tätigkeit in einem andern Aufgabenbereich bilden gleich wie die Ausübung einer Erwerbstätigkeit ein berufliches Ausbildungsziel.

16. Abgrenzungen

16.1 zur Schule sowie Zwischenjahre

- 3003 Die schulischen Vorkehrungen müssen abgeschlossen sein. Die Berufswahl muss getroffen sein und die vorgesehenen Massnahmen als integrierende Bestandteile des Berufszieles formuliert sein (ZAK 1981 S. 488). Vorbereitende Massnahmen fallen dann unter Art. 16 IVG, wenn sie nach getroffener Berufswahl als gezielte Vorbereitung auf die eigentliche Berufsausbildung notwendig werden. Nicht zur erstmaligen beruflichen Ausbildung gehören Zwischenjahre, die der Förderung der Berufswahlreife, der Berufsfindung, dem Ausfüllen von schulischen Lücken, der persönlichen Reifung und der Förderung des Arbeitsverhaltens dienen (AHI 2002 S. 174).

16.2 zur Berufsberatung

- 3004
1/18 Massnahmen für vP, die der Abklärung der Berufseignung dienen, fallen unter Art. 15 IVG.

16.3 zur Umschulung

- 3005 Massnahmen für vP, die ihre Berufsausbildung abgeschlossen haben und bereits im Erwerbsleben stehen oder die ohne Ausbildung eine Hilfstätigkeit seit mindestens 6 Monaten ausüben, fallen unter die Umschulung nach Art. 17 IVG (AHI 2000 S. 189).
- 3005.1
1/18 Nach abgeschlossener Berufsausbildung gilt als Umschulung diejenige berufliche Ausbildung, welche die IV einem schon vor Eintritt der Invalidität - im Sinne des für die Eingliederungsmassnahme spezifischen Versicherungsfalles - erwerbstätig gewesenen Versicherten nach dem Eintritt der Invalidität und wegen dieser Invalidität schuldet (Urteil des BGer I 548/06 vom 11. Mai 2007 E. 4.4). Entscheidendes Abgrenzungskriterium zur beruflichen Neuorientierung (Art. 16 Abs. 1 Bst. b IVG) ist ein während mindestens sechs Monaten gemäss BGE 110 V 263 erzielt, ökonomisch bedeutsames Erwerbseinkommen (BGE 118 V 7 und Urteil des BGer 9C_354/2010 vom 16. Dezember 2010 [E. 3.2] mit Hinweisen [E. 4.1.4]) (Urteil des BGer 8C_716/2016 vom 1. Februar 2017).
- 3006 Musste eine erstmalige berufliche Ausbildung infolge eines Gesundheitsschadens abgebrochen werden, so ist eine neue berufliche Ausbildung der Umschulung gleichgestellt, wenn das während der abgebrochenen Ausbildung zuletzt erzielte Erwerbseinkommen höher war als 30% des Höchstbetrages des Taggeldes (Art. 6 Abs. 2 IVV). Massgebend für die Abgrenzung ist hier das Erwerbseinkommen unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles; dies gilt selbst dann, wenn die vP trotz der gesundheitlichen Beeinträchtigung die Ausbildung noch einige Zeit weitergeführt oder beendet hat oder nach erfolgreichem Abschluss noch auf dem erlernten Beruf tätig war (AHI 1997 S. 159 und AHI 2002 S. 99). Daran ändert auch nichts, wenn die vP nach dem Ausbildungsabbruch eine ungeeignete und auf die Dauer unzumutbare Erwerbstätigkeit aufnimmt, die sie zwar mehrere Jahre ausüben kann, dann aber invaliditätsbedingt aufgeben muss;

es tritt damit kein neuer, zweiter Versicherungsfall ein (AHI 2002 S. 96).

- 3007 vP, die aus invaliditätsbedingten Gründen nie eine Ausbildung abschliessen konnten und später verschiedene Tätigkeiten ausübten, die nicht auf Dauer angelegt waren (z.B. „jobben“), fallen unter die erstmalige berufliche Ausbildung nach Art. 16 IVG.

16.4 zur Einarbeitung und Angewöhnung an einen geschützten Arbeitsplatz

- 3008 Die Einarbeitung und Angewöhnung an einen geschützten Arbeitsplatz (Leistungslohn von weniger als Fr. 2.55 pro Stunde) fallen nicht unter Art. 16 IVG (AHI 2002 S. 177).

16.5 zu Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung (Art. 14a IVG)

- 3009 Massnahmen der sozialberuflichen Rehabilitation wie Gewöhnung an den Arbeitsprozess, Aufbau der Arbeitsmotivation, Stabilisierung der Persönlichkeit, Einüben der sozialen Grundelemente mit dem primären Ziel, die Eingliederungsfähigkeit der vP herzustellen, fallen nicht unter Art. 16 IVG. Analog zu den Beschäftigungsmassnahmen können sie hingegen Bestandteil der Integrationsmassnahmen nach Art. 14a IVG bilden.

17. Anspruch (Art. 16 Abs. 1 IVG)

- 3010 Folgende Bedingungen müssen kumulativ erfüllt sein:
- Es muss eine Invalidität vorliegen, welche die vP in der beruflichen Ausbildung wesentlich einschränkt und erhebliche invaliditätsbedingte Mehrkosten verursacht.
 - Die vP muss eingliederungsfähig sein, d.h. sie muss objektiv und subjektiv in der Lage sein, berufsbildende Massnahmen zu bestehen.

- Die Ausbildung muss der Behinderung angepasst sein und den Fähigkeiten der vP entsprechen. Sie muss zudem einfach und zweckmässig und auf die Eingliederung in das Erwerbsleben oder in den Aufgabenbereich ausgerichtet sein. Nicht übernommen werden Kosten für eine Ausbildung, die voraussichtlich zu keiner wirtschaftlich ausreichend verwertbaren Arbeitsleistung führen wird. Wirtschaftlich ausreichend verwertbar ist eine Arbeitsleistung dann, wenn sie zu einem Leistungslohn von mindestens Fr. 2.55 pro Stunde führt (vgl. AHl 2000 S. 187).

3011 Anspruch auf erstmalige berufliche Ausbildung haben vP, die

- vor Eintritt des Gesundheitsschadens noch nicht über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügt haben;
- infolge eines Gesundheitsschadens eine berufliche Erstausbildung abbrechen mussten und während dieser zuletzt noch nicht ein Erwerbseinkommen erzielten, das höher war als 30% des Höchstbetrages des Taggeldes (Art. 6 Abs. 2 IVV e contrario);
- aus invaliditätsbedingten Gründen nie eine Ausbildung abschliessen konnten und später verschiedene Tätigkeiten ausübten, die nicht auf Dauer angelegt waren.

18. Arten

3012 Zur erstmaligen beruflichen Ausbildung gehören:
1/17

- die Absolvierung einer beruflichen Grundbildung nach Art. 17 BBG (mit eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder eidgenössisches Berufsattest (EBA));
- der Besuch einer Mittelschule resp. Fachmittelschule, gymnasiale oder Fach- Maturität sowie Fachhochschule, höheren Fachschule, Hochschule oder Universität;

- zum ordentlichen Ausbildungsprogramm gehörende Vorbereitungen (ZAK 1981 S. 487).

19. Der erstmaligen beruflichen Ausbildung gleichgestellte Ausbildungen (Art. 16 Abs. 2 IVG)

19.1 Vorbereitung auf eine Hilfsarbeit oder auf eine Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte (Art. 16 Abs. 2 Bst. a IVG)

3013
1/18 vP, welche die Voraussetzungen der erstmaligen beruflichen Ausbildung erfüllen, können auf eine Hilfstätigkeit im ersten Arbeitsmarkt oder auf eine Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte vorbereitet werden, sofern Aussicht auf wirtschaftlich ausreichende Verwertbarkeit der Ausbildung besteht und ohne diese Massnahme, eine Arbeitsvermittlung im ersten Arbeitsmarkt oder die Aufnahme einer Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte nicht möglich ist.

3014 vP, die bereits umfangreich in einer bestimmten Richtung ausgebildet wurden, können bei einem Wechsel der geschützten Werkstätte nicht nochmals ausgebildet werden, wenn die Berufsrichtung dieselbe oder eine ähnliche ist. Eine Ausbildung auf eine neue Berufsrichtung ist nur möglich, wenn eine solche Invaliditätsbedingt notwendig ist.

19.2 Neuausbildung (Art. 16 Abs. 2 Bst. b IVG)

3015 Anspruch auf eine berufliche Neuausbildung haben vP, die nach Eintritt der Behinderung eine ungeeignete Ausbildung absolviert haben oder eine auf die Dauer unzumutbare Erwerbstätigkeit aufgenommen haben. Bei der Beurteilung, ob vP die Fortsetzung der begonnenen Erwerbstätigkeit zugemutet werden können, sind neben den Erwerbss Aussichten auch die persönlichen Berufseignungen zu berücksichtigen.

3016 Ebenfalls können vP eine berufliche Neuausbildung erhalten, die von der IV eine Erstausbildung erhalten haben,

mit der sie wegen der Invalidität und der wirtschaftlichen Lage nicht vermittelbar sind, sofern hierauf reale Aussichten auf einen Arbeitsplatz bestehen (ZAK 1969 S. 683).

19.3 Weiterausbildung (Art. 16 Abs. 2 Bst. c IVG)

3017
1/18 Unter Weiterausbildung ist die berufliche Weiterentwicklung sowohl im bisherigen als auch in einem neuen Berufsfeld zu verstehen. In Betracht fallen Massnahmen, die der Aufrechterhaltung, der Erweiterung oder dem Neuerwerb von fachlichen Kenntnissen innerhalb oder ausserhalb des angestammten Berufsfeldes dienen.

3018
1/18 Ein Anspruch entsteht, wenn die berufliche Weiterausbildung zur Erhaltung oder Verbesserung der Erwerbsfähigkeit beiträgt, auch wenn diese nicht invaliditätsbedingt notwendig ist (vgl. Rz 3019).

Beispiel:

Ein gehörloser Handwerker möchte sich beruflich verändern und vermehrt in der Administration, Planung und Arbeitsvorbereitung tätig sein. Er möchte aus diesem Grund eine Ausbildung zum Arbeitsvorbereiter absolvieren. Wegen seiner Behinderung benötigt er den Einsatz von Gebärdendolmetschern. Da die Weiterbildung zu einer Verbesserung der Erwerbsfähigkeit führt (höherer Lohn, vielfältigere Einsatzmöglichkeiten), kann sie als berufliche Weiterausbildung nach Art. 16 Abs. 2 Bst. c IVG qualifiziert werden.

3019
1/18 Ein Anspruch auf berufliche Weiterausbildung ist – im Unterschied zu den übrigen beruflichen Massnahmen der IV – auch dann gegeben, wenn *keine invaliditätsbedingte Notwendigkeit* für die Durchführung der Massnahme besteht. Danach können auch vP, die ohne diese Weiterbildung bereits über qualifizierte Fachkenntnisse im Berufsleben (wie An-/Ungelernte) oder einen Ausbildungsabschluss verfügen und eingegliedert sind, sich aber beruflich weiter entwickeln möchten, einen Anspruch geltend machen. Die Gründe hierfür können vielfältig sein, wie z.B. das Auffrischen von Fachkenntnissen, das Erlernen

neuer Technologien, bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt, interessantere Tätigkeit oder grössere Verdienstmöglichkeiten.

Ist hingegen eine Weiterbildung invaliditätsbedingt notwendig, um die Erwerbsfähigkeit zu erhalten oder zu verbessern, so handelt es sich um eine Umschulung im Sinne von Artikel 17 IVG.

20. Ausbildungsdauer

- 3020
1/17 Grundsätzlich ist zu beachten, dass zwischen Ausbildungsdauer und wirtschaftlichem Erfolg der Massnahme ein vernünftiges Verhältnis bestehen muss (ZAK 1972 S. 56). Ausbildungen mit vollzeitlichem Schulbesuch dürfen im Allgemeinen die ordentliche Ausbildungszeit nicht überschreiten. Die Dauer einer Ausbildung wird nach dem Berufsbildungsgesetz geregelt und der Ausbildungsvertrag muss von der zuständigen kantonalen Behörde genehmigt werden.
- 3020.1
5/17 Die Zusprache für erstmalige berufliche Ausbildungen, die nicht im Berufsbildungsgesetz geregelt sind, erfolgt für die gesamte Dauer und ohne Staffelung. Die praktischen Ausbildungen nach INSOS dauern gemäss Ausbildungsrichtlinien in der Regel zwei Jahre (BGE 142 V 523).
- 3020.2
1/18 Bei mehrstufigen Ausbildungen, die verschiedene, in sich geschlossene Ausbildungsstufen umfassen, ist jede Stufe einzeln zuzusprechen. Dies gilt insbesondere bei Ausbildungen auf Tertiärstufe. Hier ist vorerst über die Mittelschulausbildung bis zur Matura und erst danach über die Leistungen während des Hochschulstudiums zu entscheiden.
- 3021
1/18 Bei Ausgangslagen, in denen eine längere Ausbildungsdauer notwendig wird, ist diese genau zu begründen. Zum Beispiel:
- Fälle, in denen vP invaliditätsbedingt für die Erfassung und Verarbeitung des Ausbildungsstoffes mehr Zeit benötigen als nichtbehinderte Personen;

- Fälle, in denen dank der positiven Entwicklung der vP ein Wechsel im Ausbildungsniveau möglich wird (z.B. Wechsel von eidg. Berufsattest EBA zu eidgenössischem Fähigkeitszeugnis EFZ).

21. Umfang der Leistungen (Art. 5 Abs. 2-6 IVV)

- 3022
1/18 Die invaliditätsbedingten Mehrkosten sind in der Weise zu ermitteln, dass die anrechenbaren Kosten der Ausbildung Behinderter zur Erreichung eines bestimmten beruflichen Ausbildungsziels den mutmasslichen anrechenbaren Kosten gegenübergestellt werden, die bei der gleichen Ausbildung auch Nichtbehinderten notwendigerweise entstehen (Ausbildungs-, Transportkosten, Arbeitsgeräte, Berufskleider).
- 3023
1/18 Leistungen der IV setzen voraus, dass der vP wegen des Gesundheitsschadens mindestens Fr. 400.00 pro Jahr (Art. 5 Abs. 2 IVV) invaliditätsbedingte Mehrkosten entstehen. Bei mehrjährigen Ausbildungen ist das Total der ermittelten Mehrkosten auf einen Jahresdurchschnitt umzurechnen.
- 3024
1/18 Zusätzlich vergütet werden die nicht in die Vergleichsrechnung einzubeziehenden Kosten für auswärtige Unterkunft und Verpflegung, wenn sie invaliditätsbedingt sind (Art. 5 Abs. 5 und 6 IVV). Nicht invaliditätsbedingt ist eine auswärtige Unterkunft und Verpflegung, wenn die Ausbildung im betreffenden Beruf auch bei einer nicht invaliden Person auswärts stattfinden muss (z.B. bei einem Hochschulstudium) oder wenn es der vP auch möglich oder zumutbar wäre, einen Ausbildungsplatz zu wählen, der keine auswärtige Unterkunft und Verpflegung erfordern würde.
- 3025 Der Grundsatz, dass eine Eingliederungsmassnahme den Erfordernissen der Einfachheit und Zweckmässigkeit zu entsprechen hat, gilt bei der erstmaligen beruflichen Ausbildung für den Ausbildungsweg und nicht für das Ausbildungsziel (ZAK 1981 S. 482).

22. Invaliditätsbedingter Abbruch der Ausbildung (Art. 5 Abs. 3 IVV)

- 3026 Die Kostengegenüberstellung nach Rz 3022 kommt nicht zur Anwendung, wenn eine bereits begonnene Ausbildung invaliditätsbedingt abgebrochen werden muss. In diesem Falle werden die Kosten der neuen Ausbildung mit derjenigen der alten verglichen. Die neue Ausbildung hat den Grundsätzen der Einfachheit und Zweckmässigkeit zu entsprechen und sollte im Verhältnis zur abgebrochenen Ausbildung gleichwertig sein.

23. Berufliche Weiterausbildung (Art. 5^{bis} Abs. 1 bis 4 IVV)

- 3027
1/18 Bei der beruflichen Weiterausbildung werden die zusätzlichen Kosten ermittelt, indem die Kosten der behinderten Person den mutmasslichen Aufwendungen gegenübergestellt werden, die einer nichtbehinderten Person bei der identischen Ausbildung notwendigerweise entstehen. Es werden bereits ausgebildete und eingegliederte behinderte Personen den Nichtbehinderten bezüglich der Weiterausbildung gleichgestellt.
- 3028
1/18 Aufgehoben
- 3029
1/18 Findet die Weiterausbildung invaliditätsbedingt ausserhalb der Wohnregion statt, sind die zusätzlichen Mehrkosten in der Weise zu ermitteln, dass die Kosten der behinderten Person den mutmasslichen Aufwendungen gegenübergestellt werden, die einer nichtbehinderten Person mit gleichem Wohnsitz bei Absolvierung der identischen Ausbildung notwendigerweise entstehen.
- 3030 Ist infolge der Invalidität der vP nur eine Weiterausbildung ausserhalb der Wohnregion möglich, werden zusätzlich die Kosten für die auswärtige Verpflegung und Unterkunft nach den Rz 3047 ff vergütet.

3031 Aufgehoben

24. Die Vergleichsbasis zur Ermittlung der invaliditätsbedingten Mehrkosten (Art. 5 Abs. 3 IVV)

3032 Zur Ermittlung der invaliditätsbedingten Mehrkosten sind auf beiden Seiten der Vergleichsrechnung die anrechenbaren Kosten für die gesamte Ausbildungszeit einzusetzen. Es dürfen nicht nur einzelne Zeitabschnitte verglichen werden. Dauert beispielsweise eine berufliche Grundbildung mit EFZ ohne Invalidität drei Jahre und wird infolge Invalidität ein zusätzliches Lehrjahr notwendig, so sind auf der einen Seite der Vergleichsrechnung die Kosten der dreijährigen und auf der andern Seite diejenigen der vierjährigen Ausbildung einzusetzen.

3033 Wählt eine vP für das angestrebte Berufsziel einen zwar geeigneten, aber kostspieligeren Ausbildungsweg als notwendig ist, hat sie für die dadurch entstehenden Mehrkosten selber aufzukommen (z.B. bei einer Ausbildung im kaufmännischen Bereich: der Besuch einer Handelsschule anstatt einer beruflichen Grundbildung mit EFZ im ersten Arbeitsmarkt).

3034 Können die Ausbildungskosten bei Beginn noch nicht zuverlässig geschätzt werden, weil der Umfang der Massnahmen noch nicht feststeht, sind die Kosten schrittweise für überblickbare Perioden zu berechnen, wobei jeweils auch die vorangegangenen Ausbildungsabschnitte in die Vergleichsrechnung einzubeziehen sind.

3035 Ausbildungen im ersten Arbeitsmarkt:
1/18 Entstehen dem Arbeitgeber im Vergleich zur Ausbildung einer nicht behinderten Person invaliditätsbedingte Mehraufwendungen, so ist diesem Umstand primär bei der Festsetzung des Lohnes Rechnung zu tragen, was sich in der Folge auf den Taggeldanspruch der vP auswirkt. Verbleibt dem Arbeitgeber ein Mehraufwand (z.B. Betreuung, Anpassung von Arbeitsabläufen) resp. besteht noch kein Anspruch auf ein kleines Taggeld, kann eine Entschädigung durch die IV gesprochen werden. Die Höhe dieser

befristeten Entschädigung ist auf die individuelle Ausgangslage abzustimmen und soll in der Regel Fr. 100.00 pro Anwesenheitstag der vP nicht überschreiten.

- 3036 Hatte die vP vor Eintritt der Invalidität schon eine Ausbildung begonnen, die wegen Invalidität abgebrochen werden musste, und fällt die neue Ausbildung unter Artikel 16 IVG, sind die anrechenbaren Kosten, die bis zur Beendigung der bisherigen Ausbildung noch entstanden wären, mit den anrechenbaren Kosten zu vergleichen, die für die neue von der IV als geeignet betrachtete Ausbildung notwendigerweise entstehen.
- 3037 Wählt die vP ein gegenüber der zunächst begonnenen Ausbildung höheres Berufsziel, so sind nur die Kosten für eine gleichwertige Ausbildung für diesen Kostenvergleich zu berücksichtigen.
- 3038 Sind hingegen Art und Schwere der Behinderung derart gravierend, dass verglichen mit der vor Eintritt der Invalidität begonnenen Ausbildung nur eine anspruchsvollere zu einer adäquaten Erwerbsfähigkeit führen wird, so sind die Kosten dieser Ausbildung in die Vergleichsrechnung aufzunehmen.
- 3039 1/18 Bei der beruflichen Weiterausbildung sind die Kosten gemäss Art 5^{bis} IVV (Rz 3027 ff.) zu ermitteln.

25. Anrechenbare Kosten

(Art. 5 Abs. 4 und 5 sowie Art. 5^{bis} Abs. 3 IVV)

- 3040 Als anrechenbare Kosten der Ausbildung gelten Aufwendungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erreichung des geeigneten beruflichen Zieles stehen und bei einer einfachen und zweckmässigen Durchführung der Ausbildung notwendigerweise entstehen.

26. Ausbildungskosten

3041 Dazu gehören:

- Aufwendungen für den Erwerb der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten wie Schul-, Lehr- und andere Ausbildungsgelder, Seminar-, Praktikums- und andere unerlässliche Ausbildungs- und Prüfungsgebühren sowie Kosten für obligatorische Exkursionen sowie nicht anderweitig gedeckte überbetriebliche Kurse. Angerechnet werden nur Sprachkurse, die einen integrierenden Bestandteil der Ausbildung bilden. Fakultative Fremdsprachen können nur bei einer stichhaltigen Begründung für eine verbesserte Erwerbssaussicht angerechnet werden.
Sprachkurse für fremdsprachige vP bilden nur dann einen integrierenden Bestandteil der Ausbildung, wenn die vP eine bereits begonnene Ausbildung invaliditätsbedingt abbrechen muss und keine andere geeignete, einfache und zweckmässige und der abgebrochenen Ausbildung gleichwertige Massnahme in Betracht fällt, als eine Ausbildung auf einen Beruf, für dessen Ausübung Kenntnisse in der schweizerischen Landessprache erforderlich sind (AHI 1997 S. 79).
- Kosten für notwendige Lehrmittel.
- Aufwendungen für sonstige invaliditätsbedingte, für das Erreichen des Ausbildungszieles notwendige Vorkehren (Urteil des BGer 9C_252/2007 vom 8. Oktober 2008, E. 5.2ff).

26.1 Transportkosten

3042 Transportkosten gelten im Rahmen der erstmaligen beruflichen Ausbildung als Bestandteil der Ausbildungskosten und sind in die Vergleichsrechnung aufzunehmen. Bezüglich der zu berücksichtigenden Transportmittel sind die Weisungen im KSVR sinngemäss anwendbar. Grundsätzlich werden nur die Kosten der öffentlichen Verkehrs-

mittel berücksichtigt. Ist deren Benützung für die Zurücklegung des Weges zwischen Wohnung und Ausbildungsstätte nicht möglich oder nicht zumutbar, bzw. unwirtschaftlicher, können auch die Kosten für private Fahrzeuge oder Taxis übernommen werden.

- 3043 Eine Motorisierung über die IV ist angezeigt, wenn die Voraussetzungen nach den Weisungen des KHMI erfüllt sind. Erzielt die vP einen existenzsichernden Ausbildungslohn, werden die Leistungen nach KHMI gestützt auf Art. 21 IVG als Hilfsmittel übernommen. Wird kein existenzsichernder Ausbildungslohn ausgerichtet, sind die Leistungen im Umfang des KHMI in die Vergleichsrechnung zur Ermittlung der invaliditätsbedingten Mehrkosten nach Art. 16 IVG aufzunehmen. In jedem Fall ist die Kilometerentschädigung gemäss Anhang zum KSVR in die Vergleichsrechnung aufzunehmen.

26.2 Ausbildung mit auswärtiger Verpflegung in einer Institution mit Leistungsvereinbarung oder Preis im Einzelfall (Art. 5 Abs. 5 und 6 IVV)

- 3043.1 Die Kosten werden nach dem von der IV-Stelle festgelegten Ansatz vergütet.
1/18

26.3 Ausbildung mit auswärtiger Unterkunft und Verpflegung

- 3043.2 Wird eine vP während der Ausbildung nach Art. 16 IVG in einer Ausbildungsstätte oder einem betreuten Wohnangebot untergebracht, können die Kosten für die auswärtige Unterkunft oder Verpflegung nach dem von der IV-Stelle festgelegten Ansatz vergütet werden. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:
1/18

- die auswärtige Unterkunft aus invaliditätsbedingten Gründen notwendig ist,
- diese eine unerlässliche Bedingung für einen erfolgreichen Ausbildungsverlauf darstellt,

4. Teil: Umschulung (Art. 17 IVG und Art. 6 IVV)

28. Begriff

- 4001 Unter Umschulung ist die Gesamtheit der Eingliederungsmassnahmen berufsbildender Art zu verstehen, die notwendig und geeignet sind, vP, die wegen drohender oder eingetretener Invalidität den erlernten Beruf bzw. die bisherige Erwerbstätigkeit nicht mehr ausüben oder sich im bisherigen Aufgabenbereich nicht mehr betätigen können, gezielt eine neue Erwerbsmöglichkeit zu verschaffen, welche der früheren Tätigkeit annähernd gleichwertig ist (ZAK 1992 S. 364). Der Umschulung gleichgestellt sind Massnahmen, die der Wiedereinschulung in die bisherige Erwerbstätigkeit oder der Eingliederung in einen Aufgabenbereich dienen.
- 4002 Das Erfordernis der annähernden Gleichwertigkeit der Tätigkeit vor Eintritt der Invalidität und jener nach Durchführung einer Umschulung bezieht sich in erster Linie auf die Verdienstmöglichkeiten. Damit hinreichend gewährleistet ist, dass sich das Erwerbseinkommen im neuen Beruf auf weitere Sicht (Karriere) ungefähr im gleichen Rahmen bewegen wird wie im ursprünglichen, müssen jedoch im Allgemeinen auch die beiden Ausbildungen einen einigermaßen vergleichbaren Wert aufweisen (ZAK 1988 S. 467 und AHI 1997 S. 83).
Das Erfordernis der Gleichwertigkeit begrenzt den Umschulungsanspruch „nach oben“. Es ist nicht Aufgabe der IV, eine vP in eine bessere beruflich-erwerbliche Stellung zu führen, als sie vorher innehatte.

29. Abgrenzungen

29.1 zur Berufsberatung

- 4003 Massnahmen für vP, die der Abklärung der Berufseignung dienen, fallen unter Art. 15 IVG (Rz 2003 ff.).
1/17

29.2 zur erstmaligen beruflichen Ausbildung

- 4004
1/18 Massnahmen für vP, die ihre Berufsausbildung noch nicht abgeschlossen haben und zuletzt noch kein massgebendes Erwerbseinkommen im Sinne von Art. 23 Abs. 2^{bis} IVG erzielt haben oder die ohne Ausbildung eine Hilfstätigkeit von weniger als 6 Monaten ausübten, fallen unter Art. 16 IVG (Rz 3005 und 3011).
- 4005 Das Kriterium der abgeschlossenen Ausbildung ist dann nicht Voraussetzung für den Anspruch auf Umschulung, wenn die vP infolge eines Gesundheitsschadens eine erstmalige berufliche Ausbildung abbrechen musste und während dieser zuletzt ein Erwerbseinkommen erzielte, das höher war als 30% des Höchstbetrages des Taggeldes (Art. 6 Abs. 2 IVV).
Massgebend für die Abgrenzung zwischen erstmaliger beruflicher Ausbildung und Umschulung ist das Erwerbseinkommen unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, und zwar auch dann, wenn die Ausbildung trotz der Behinderung noch einige Zeit weitergeführt oder sogar abgeschlossen worden ist (s. Rz 3006, AHI 1997 S. 159 und AHI 2002 S. 99). Daran ändert auch nichts, wenn die vP nach dem Ausbildungsabbruch eine ungeeignete und auf die Dauer unzumutbare Erwerbstätigkeit aufnimmt, die sie zwar mehrere Jahre ausüben kann, dann aber invaliditätsbedingt aufgeben muss; es tritt damit kein neuer, zweiter Versicherungsfall ein (AHI 2002 S. 96).
- 4006 Bei vP, die vorübergehend eine nicht auf Dauer angelegte Erwerbstätigkeit ausübten (z.B. „jobben“), gelten die vorzukehrenden beruflichen Massnahmen als erstmalige berufliche Ausbildung.
- 4006.1
1/18 Nach abgeschlossener Berufsbildung gilt als Umschulung diejenige berufliche Ausbildung, welche die IV einem schon vor Eintritt der Invalidität - im Sinne des für die Eingliederungsmassnahme spezifischen Versicherungsfalles - erwerbstätig gewesenen Versicherten nach dem Eintritt der Invalidität und wegen dieser Invalidität schuldet (Urteil

des BGer I 548/06 vom 11. Mai 2007 E. 4.4). Entscheidendes Abgrenzungskriterium zur beruflichen Neuorientierung (Art. 16 Abs. 1 Bst. b IVG) ist ein während mindestens sechs Monaten erzielt, ökonomisch bedeutsames Erwerbseinkommen (BGE 110 V 263, BGE 118 V 7 und Urteil des BGer 9C_354/2010 vom 16. Dezember 2010 [E. 3.2] mit Hinweisen [E. 4.1.4]) (Urteil des BGer 8C_716/2016 vom 1. Februar 2017).

4007 Aufgehoben

29.3 zur Einarbeitung und Angewöhnung an einen geschützten Arbeitsplatz

4008 Die Einarbeitung und Angewöhnung an einen geschützten Arbeitsplatz (Leistungslohn von weniger als Fr. 2.55 pro Stunde) fallen nicht unter Art. 17 IVG (vgl. AHI 2002 S. 177).

29.4 zu Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung (Art. 14a IVG)

4009 Massnahmen der sozialberuflichen Rehabilitation wie Gewöhnung an den Arbeitsprozess, Aufbau der Arbeitsmotivation, Stabilisierung der Persönlichkeit, Einüben der sozialen Grundelemente mit dem primären Ziel, die Eingliederungsfähigkeit der vP herzustellen (ZAK 1992 S. 364), fallen nicht unter Art. 17 IVG. Analog zu den Beschäftigungsmassnahmen können sie hingegen Bestandteil der Integrationsmassnahmen nach Art. 14a IVG bilden.

30. Anspruch

4010 Folgende Bedingungen müssen kumulativ erfüllt sein:

- Es muss eine drohende oder eine bereits eingetretene Invalidität vorliegen, die es der vP nicht mehr erlaubt, den bisherigen Beruf auszuüben bzw. die Erwerbstätigkeit oder die Tätigkeit im Aufgabenbereich weiterzuführen.

- Die vP muss eingliederungsfähig sein, d.h. sie muss objektiv und subjektiv in der Lage sein, berufsbildende Massnahmen zu bestehen.
- Die Ausbildung muss der Behinderung angepasst sein und den Fähigkeiten der vP entsprechen. Sie muss zudem einfach und zweckmässig sein und zu einer Erwerbsmöglichkeit führen, die der früheren Tätigkeit annähernd gleichwertig ist. Nicht übernommen werden Kosten für eine Ausbildung, die keine Aussicht auf eine spätere wirtschaftliche Verwertbarkeit der Arbeitsleistung bietet.

4011
1/16

Der Anspruch auf Umschulung setzt voraus, dass die versicherte Person wegen der Art und Schwere des Gesundheitsschadens in der bisher ausgeübten Tätigkeit und in den für sie ohne zusätzliche berufliche Ausbildung offen stehenden zumutbaren Erwerbstätigkeiten eine bleibende oder länger dauernde Erwerbseinbusse von etwa 20 Prozent erleidet (Urteil des BGer 9C_511/2015 vom 15. Oktober 2015). Bei versicherten Personen, deren Invaliditätsgrad mit der gemischten Methode ermittelt wird, ist der Invaliditätsgrad relevant, der aus dem Einkommensvergleich resultiert (vgl. Urteil des BGer 9C_177/2015 vom 18. September 2015).

4012
1/17

Beim Einkommensvergleich sind der qualitative Ausbildungsstand und die damit zusammenhängende künftige Entwicklung der erwerblichen Möglichkeiten zu berücksichtigen. So ist es beispielsweise eine Erfahrungstatsache, dass in zahlreichen Berufsgattungen der Anfangslohn nach Lehrabschluss nicht oder nicht wesentlich höher liegt als gewisse Hilfsarbeitersaläre, dafür aber in der Folgezeit umso stärker anwächst. Das berufliche Fortkommen und damit die Erwerbssaussichten sind bei einer Hilfsarbeit mittel- bis längerfristig betrachtet nicht im gleichen Masse gewährleistet wie in einem gelernten Beruf. So hat ein junger gelernter Bäcker/ Konditor Anspruch auf eine Umschulung, auch wenn er in einer Tätigkeit als Hilfsarbeiter kurzfristig bloss einen Minderverdienst von

weniger als 20% in Kauf nehmen müsste (Urteil des BGer 9C_262/2016 vom 30.08.2016).

- 4013 Ist eine vP bereits in zureichender und zumutbarer Weise eingegliedert oder besteht die Möglichkeit, ihr ohne zusätzliche Ausbildung einen geeigneten und zumutbaren Arbeitsplatz zu vermitteln, so liegt keine invaliditätsbedingte Notwendigkeit für eine Umschulung vor.
- 4014 Anspruch auf Umschulung besteht solange, als die gesamte noch zu erwartende Arbeitsdauer wesentlich ist und die vP noch nicht vom Rentenvorbezug Gebrauch gemacht hat oder noch nicht das Rentenalter erreicht hat. Erfolgt die Anmeldung kurz vor diesem Zeitpunkt, ist nach objektiver Betrachtungsweise, d.h. ohne Berücksichtigung äusserer Umstände, die zu einer Verzögerung beitragen können (Abklärungen usw.) festzustellen, ob der zwischen dem Datum der Anmeldung und dem letzten Tag des Monats, in dem diese Altersgrenze erreicht wird, liegende Zeitraum für die Abklärung, Beschlussfassung und Durchführung der Massnahme ausreicht. Nur wenn dies nicht zutrifft, ist das Leistungsbegehren abzuweisen.
- 4015 Der Anspruch auf Umschulung richtet sich nur auf die zur Eingliederung ins Erwerbsleben unmittelbar erforderlichen Massnahmen und nicht auf die nach den gegebenen Umständen bestmöglichen Vorkehren (ZAK 1988 S. 468). Wählt die vP eine weitergehende Massnahme, ist nach Rz 4025 bzw. 4026 vorzugehen.
- 4016 Die Umschulung muss geeignet sein, die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, der vP zu beeinflussen, sei es, dass sie bei drohender Invalidität erhalten werden kann, sei es, dass sie bei bereits eingetretener Invalidität verbessert werden kann (ZAK 1992 S. 364 Erw. 2 b).
Umgekehrt schliesst die Ausrichtung einer Rente die Gewährung einer Umschulung dann nicht ohne weiteres aus, wenn ein vernünftiges Verhältnis zwischen deren Kosten und Nutzen besteht und ein Erwerbseinkommen voraus-

sehbar ist, das mindestens einen Teil der Unterhaltskosten deckt. Diese letzte Voraussetzung ist erfüllt, wenn nach Abschluss der Massnahme voraussichtlich ein Mindest-Leistungslohn von Fr. 2.55 pro Stunde erzielt werden kann (vgl. AHI 2000 S. 187).

- 4017 Muss eine vP wegen ihres Gesundheitsschadens die bisherige Berufstätigkeit bloss vorübergehend einstellen, da mit einer Wiederaufnahme dieser Tätigkeit gerechnet werden kann, so gilt eine allfällige interimswise Berufsumstellung nicht als invaliditätsbedingt notwendige Umschulung.
- 4018 Ist eine vP auf eine Tätigkeit umgeschult worden, die ihr längerfristig kein angemessenes Erwerbseinkommen zu verschaffen vermag, so dass nur zusätzliche Massnahmen zu einem Verdienst führen, der sich mit demjenigen vergleichen lässt, der ohne Invalidität bei der früheren Tätigkeit erreicht werden konnte, besteht Anspruch auf diese weitere Umschulungsmassnahme (ZAK 1978 S. 516). Dabei ist der statistisch erhärteten Tatsache des wesentlichen Lohnanstiegs in den ersten Berufsjahren angemessenen Rechnung zu tragen (AHI 2000 S. 29).
- 4019 Hat eine vP eine Ausbildung auf einen bestimmten Arbeitsplatz erhalten, die sich in Berücksichtigung der langfristigen Bewegungen des Arbeitsmarktes als eine zu schmale Basis für die Vermittelbarkeit erweist und hat sie deshalb den Arbeitsplatz verloren, kann sie eine erneute Umschulung beanspruchen.

4020 Aufgehoben
1/15

31. Arten

- 4021 Zur Umschulung gehören:
1/17
- die Absolvierung einer beruflichen Grundbildung nach Art. 17 BBG (mit eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder eidgenössisches Berufsattest (EBA));

- der Besuch einer Mittelschule resp. Fachmittelschule, gymnasiale oder Fach- Maturität sowie Fachhochschule, höheren Fachschule, Hochschule oder Universität;
- zum ordentlichen Ausbildungsprogramm gehörende Vorbereitungen (ZAK 1981 S. 487).

32. Ausbildungsdauer

- 4022
1/17 Grundsätzlich ist zu beachten, dass zwischen der Ausbildungsdauer und dem wirtschaftlichen Erfolg der Massnahme ein vernünftiges Verhältnis besteht (ZAK 1972 S. 56). Ausbildungen mit vollzeitlichem Schulbesuch dürfen im Allgemeinen die ordentliche Ausbildungszeit nicht überschreiten.
Die Dauer einer Ausbildung nach Berufsbildungsgesetz muss mit dem von der zuständigen kantonalen Behörde zu genehmigenden Lehrvertrag übereinstimmen.
- 4022.1
1/18 Bei mehrstufigen Ausbildungen, die verschiedene, in sich geschlossene Ausbildungsstufen umfassen, ist jede Stufe einzeln zuzusprechen. Dies gilt insbesondere bei Ausbildungen auf Tertiärstufe. Hier ist vorerst über die Mittelschulausbildung bis zur Matura und erst danach über die Leistungen während des Hochschulstudiums zu entscheiden.
- 4023
1/18 Bei Ausgangslagen, in denen eine längere Ausbildungsdauer notwendig wird, ist diese genau zu begründen. Zum Beispiel:
- Fälle, in denen vP invaliditätsbedingt für die Erfassung und Verarbeitung des Ausbildungsstoffes mehr Zeit benötigen als nichtbehinderte Personen
 - Fälle, in denen dank der positiven Entwicklung der vP ein Wechsel im Ausbildungsniveau möglich wird (z.B. Wechsel von eidg. Berufsattest EBA zu eidgenössischem Fähigkeitszeugnis EFZ). Der Grundsatz der Gleichwertigkeit ist einzuhalten.

33. Umfang der Leistungen

- 4024 Grundsätzlich werden alle Kosten übernommen, die in direktem Zusammenhang mit der Umschulungsmassnahme stehen und den Kriterien der Einfachheit, Zweckmässigkeit und Gleichwertigkeit entsprechen.
- 4025
1/18 Wählt eine vP für das mit der Umschulung angestrebte Berufsziel einen zwar geeigneten, aber kostspieligeren Ausbildungsweg als den von der IV als zumutbar vorgesehenen, hat sie für die dadurch entstehenden Mehrkosten selber aufzukommen (z.B. bei einer Ausbildung im kaufmännischen Bereich: der Besuch einer Handelsschule anstatt einer Lehre im ersten Arbeitsmarkt).
- 4026
1/18 Wählt eine vP ohne invaliditätsbedingte Notwendigkeit eine Ausbildung, die den Rahmen der Gleichwertigkeit sprengt, kann die IV daran Beiträge gewähren im Ausmass des Leistungsanspruches auf eine gleichwertige Umschulungsmassnahme (AHI 2002 S. 104). In diesem Falle muss die Restfinanzierung der Ausbildung durch die vP sichergestellt sein. Entspricht die gewählte Ausbildung nicht den Fähigkeiten der vP, fallen Beiträge der IV ausser Betracht. In der Verfügung ist festzuhalten, dass die vP bei einem Scheitern der Ausbildung das Risiko selber zu tragen hat und für eine erneute Umschulung von der IV nur noch den allfälligen Differenzbetrag zwischen den bereits erbrachten Leistungen und jenen, die ihr von Gesetzes wegen zustehen, beanspruchen könnte.
- 4027
1/18 Sind Art und Schwere der Behinderung derart gravierend, dass verglichen mit dem vor Eintritt der Invalidität ausgeübten Beruf nur eine anspruchsvollere Ausbildung zu einer optimalen Verwertung der verbliebenen Arbeitsfähigkeit führt, so kann vom Grundsatz der Gleichwertigkeit abgewichen werden, sofern auch die Eignung und Neigung für einen solchen Beruf gegeben sind (Art. 6 Abs. 1^{bis} IVV und ZAK 1988 S. 467).

34. Anrechenbare Kosten (Art. 6 Abs. 3 IVV)

4028
1/18 Als anrechenbare Kosten der Ausbildung gelten Aufwendungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erreichung des geeigneten beruflichen Zieles stehen und bei einer einfachen und zweckmässigen Durchführung der Ausbildung notwendigerweise entstehen.

4029
1/18 Umschulungen im ersten Arbeitsmarkt:
Entstehen dem Arbeitgeber im Vergleich zur Ausbildung einer nicht behinderten Person Mehraufwendungen, so ist diesem Umstand primär bei der Festsetzung des Lohnes Rechnung zu tragen, was sich in der Folge auf den Taggeldanspruch der vP auswirkt. Verbleibt dem Arbeitgeber trotzdem ein Mehraufwand (z.B. Betreuung, Anpassungen von Arbeitsabläufen), kann eine Entschädigung durch die IV zugesprochen werden. Die Höhe dieser befristeten Entschädigung ist auf die individuelle Ausgangslage abzustimmen und soll in der Regel Fr. 100.00 pro Anwesenheitstag der vP nicht überschreiten.

34.1 Ausbildungskosten

4030
1/17 Dazu gehören:

- Aufwendungen für den Erwerb der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten wie Schul-, Lehr- und andere Ausbildungsgelder, Seminar-, Praktikums- und andere unerlässliche Ausbildungs- und Prüfungsgebühren sowie Kosten für obligatorische Exkursionen sowie nicht anderweitig gedeckte überbetriebliche Kurse. Angerechnet werden nur Sprachkurse, die einen integrierenden Bestandteil der Ausbildung bilden. Fakultative Fremdsprachen können nur bei einer stichhaltigen Begründung für eine verbesserte Erwerbsaussicht angerechnet werden.
Sprachkurse für fremdsprachige vP bilden nur dann einen integrierenden Bestandteil der Ausbildung, wenn keine andere geeignete, einfache und zweckmässige Massnahme zur Vermittlung einer der früheren Tätigkeit

annähernd gleichwertigen Erwerbsmöglichkeit in Betracht fällt, als die Umschulung auf einen Beruf, für dessen Ausübung Kenntnisse in einer schweizerischen Landessprache erforderlich sind (AHI 1997 S. 79).

- Kosten für notwendige Lehrmittel.
- Kosten für das Anschaffen von Arbeitsgeräten und Berufsbekleidung, die für das Erlernen eines Berufes oder das Erreichen eines Ausbildungsziels erforderlich sind, sofern sie nicht unentgeltlich durch den Arbeitgeber oder die Ausbildungsinstitution an die Auszubildenden zur Verfügung gestellt werden oder zur Grundausstattung eines Haushaltes gehören. Dazu gehören beispielsweise Uhrmacherwerkzeuge, Kochmesserset, Servicebekleidung oder ein persönlicher Werkzeugsatz bei handwerklichen Berufen. Die vorstehende Aufzählung ist nicht abschliessend.

34.2 Transportkosten

- 4031 Massgebend sind die Bestimmungen gemäss Art. 90 IVV in Verbindung mit Art. 51 IVG sowie das KSVR. Bezüglich der zu berücksichtigenden Transportmittel sind die Weisungen im KSVR sinngemäss anwendbar. Grundsätzlich werden nur die Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel berücksichtigt. Ist deren Benützung für die Zurücklegung des Weges zwischen Wohnung und Ausbildungsstätte nicht möglich oder nicht zumutbar, bzw. unwirtschaftlicher, können auch die Kosten für private Fahrzeuge oder Taxis übernommen werden.
- 4032 Eine Motorisierung über die IV ist angezeigt, wenn die Voraussetzungen nach den Weisungen des KHMI erfüllt sind. Erzielt die vP einen existenzsichernden Ausbildungslohn, werden die Leistungen nach KHMI gestützt auf Art. 21 IVG als Hilfsmittel übernommen. Wird kein existenzsichernder Ausbildungslohn ausgerichtet, gelten die Leistungen im Umfang des KHMI als Umschulungskosten nach Art. 17 IVG. Zusätzlich zu den Leistungen

nach KHMI ist die Kilometerentschädigung gemäss Anhang zum KSVR in jedem Fall unter Art. 17 IVG zu übernehmen.

34.3 Ausbildung mit auswärtiger Verpflegung in einer Institution mit Leistungsvereinbarung oder Preis im Einzelfall (Art. 6 Abs. 3 IVV und Art. 90 IVV)

4033 Die Kosten werden nach dem von der IV-Stelle festgelegten Ansatz vergütet.

4034 Aufgehoben
1/18

34.4 Ausbildung mit auswärtiger Unterkunft und Verpflegung

4035 Wird eine versicherte Person während der Ausbildung nach Art. 17 IVG in einer Ausbildungsstätte oder einem betreuten Wohnangebot untergebracht, können die Kosten für die auswärtige Unterkunft oder Verpflegung nach dem von der IV-Stelle festgelegten Ansatz vergütet werden. Folgenden Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- die auswärtige Unterkunft aus invaliditätsbedingten Gründen notwendig ist,
- diese eine unerlässliche Bedingung für einen erfolgreichen Ausbildungsverlauf darstellt,
- die Rückkehr zum Wohnort nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Im Zusammenhang mit invaliditätsfremden Gründen bei einer auswärtigen Unterkunft ist immer eine Kostenbeteiligung durch Dritte zu prüfen (z.B. Sozialdienst).

5. Teil: Arbeitsvermittlung, Arbeitsversuch, Einarbeitungszuschuss, Entschädigung für Beitragserhöhung und Kapitalhilfe (Art. 18 – 18d IVG)

36. Arbeitsvermittlung

36.1 Begriff

5001
1/18 Unter den Begriff Arbeitsvermittlung fallen folgende Leistungen:

- die aktive Unterstützung bei der Suche nach einem Arbeitsplatz (Art. 18 IVG)
- begleitende Beratung im Hinblick auf die Aufrechterhaltung ihres Arbeitsplatzes (Art. 18 IVG)
- Einarbeitungszuschuss (Art. 18b IVG)
- Entschädigung für Beitragserhöhungen (Art. 18c IVG)
- Kapitalhilfe (Art. 18d IVG)

Dazu gehört auch Beratung von Arbeitgebenden (Art. 41 Abs. 1 Bst. f IVV)

36.2 Aktive Unterstützung bei der Stellensuche

5002
5/17 Unter aktiver Arbeitsvermittlung sind die Bemühungen der IV-Stellen zu verstehen, eingliederungsfähige arbeitsunfähige invalide oder von einer Invalidität bedrohte vP, mit oder ohne vorgängige berufliche Massnahmen, bei der Suche nach einem geeigneten Arbeitsplatz im 1. Arbeitsmarkt aktiv zu unterstützen (Tätigkeit muss der Behinderung angepasst sein und den Fähigkeiten der vP entsprechen). Darunter fällt z.B. auch die Unterstützung beim Erstellen von Bewerbungsdossiers und Begleitschreiben sowie bei der Vorbereitung auf Vorstellungsgespräche. Zudem umfasst sie, soweit angezeigt, die Begleitung der vP beim Stellenantritt. Eine Vermittlung in geschützte Werkstätten ist grundsätzlich nicht Aufgabe der Arbeitsvermittlung.

- 5003 Arbeitsvermittlung setzt die Erhebung des Profils der vP (Fähigkeiten, Neigungen, Behinderung, Motivation), die Erfassung des Profils möglicher Stellen sowie die verbindlichen Abmachungen über das konkrete Vorgehen voraus.

36.3 Anspruch

- 5004 Die IV-Stelle veranlasst die Arbeitsvermittlung unverzüglich, sobald eine summarische Prüfung ergibt, dass die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

- 5005 Folgende Bedingungen müssen kumulativ erfüllt sein:
1/18 (Urteil des BGer 9C_594/2016 vom 18. November 2016)

- Auf die bisherige berufliche Tätigkeit muss eine Arbeitsunfähigkeit vorliegen, die quantitativ, qualitativ und zeitlich so beschaffen sein muss, dass sie den Versicherten bei der Arbeitssuche erheblich behindert. Vorausgesetzt ist die Eingliederungsfähigkeit der vP, d.h. ihre objektive Möglichkeit und subjektive Bereitschaft, von einem Arbeitgeber angestellt zu werden.
- Die in Betracht kommenden Tätigkeiten müssen der Behinderung angepasst sein und den Fähigkeiten der vP entsprechen.

Wenn die Arbeitsfähigkeit einzig insoweit betroffen ist, als der vP nur leichte Tätigkeiten voll zumutbar sind, bedarf es zusätzlich zur Begründung des Anspruchs auf Arbeitsvermittlung einer spezifischen Einschränkung gesundheitlicher Natur. Die leistungsspezifische Invalidität des Anspruchs liegt vor, wenn die Behinderung Probleme bei der Stellensuche verursacht (Urteil des BGer 8C_641/2015 vom 12. Januar 2016, Erw. 2).

Dies trifft z.B. zu, wenn wegen Stummheit oder mangelnder Mobilität kein Bewerbungsgespräch möglich ist oder dem potenziellen Arbeitgeber die besonderen Möglichkeiten und Grenzen der versicherten Person erläutert werden müssen (z.B. welche Tätigkeiten trotz Sehbehinderung erledigt werden können), damit sie überhaupt eine Chance hat, den gewünschten Arbeitsplatz zu erhalten

(Urteile des BGer 9C_416/2009 vom 1. März 2010 E. 2.2 und 5.2, I 421/01 vom 15. Juli 2002 sowie 9C_142/2015 vom 5. Juni 2015 E. 4.3; vgl. Meyer/Reichmuth, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, Art. 18 N. 6). Die IV hat nicht für andere Gründe der erschwerten Stellensuche einzutreten, die hauptsächlich in Bereichen liegen wie Stellenmangel auf dem Arbeitsmarkt, Alter, Fremdsprachigkeit usw. (AHI 2000 S. 68 und S. 69).

- 5006 Haben vermittelbare vP zugleich Anspruch auf Leistungen der ALV und der IV, so stehen ihnen nebst den Leistungen der IV im Bereich der beruflichen (Wieder-)Eingliederung auch arbeitsmarktliche Massnahmen der ALV, wie z.B. Ausbildungs- und Berufspraktika oder Kurse offen (s. Kreisschreiben über die arbeitsmarktlichen Massnahmen [AMM]).
- 5007 Eine vP, die durch eigenes Verschulden den Erfolg der Arbeitsvermittlung in Frage stellt, verliert ihren Anspruch auf Arbeitsvermittlung. Löst eine vP ohne achtbare Gründe ein durch die IV-Stelle vermitteltes Arbeitsverhältnis auf, so hat sie keinen erneuten Anspruch mehr auf Arbeitsvermittlung.
- 5008
1/18 Die vP ist im Rahmen der Schadenminderungs- und Mitwirkungspflicht verpflichtet, die Vorkehren der IV-Stelle aktiv zu unterstützen und deren Anordnungen zu befolgen (AHI 2000 S. 198). Die vP hat selbst ebenfalls Arbeit zu suchen und ihre Vorkehren zu belegen.

36.4 Umfang der Leistungen

- 5009
1/17 Die Arbeitsvermittlung ist nur solange zu erbringen, als der dafür notwendige Aufwand nicht unverhältnismässig ist (Urteil des BGer 9C_16/2008 vom 2. September 2009). In der Regel wird sie für die Dauer von 6 Monaten erbracht und kann um eine angemessene Dauer verlängert werden, wenn die vP aufgrund der Umstände im Einzelfall besondere Schwierigkeiten hat, eine Stelle zu finden. Bei fehlender Kooperation der vP wird die Arbeitsvermittlung nach Durchführung des Mahn- und Bedenkzeitverfahrens

im Sinne von Rz 1009 vorzeitig beendet (Urteil des BGer 8C_156/2008 vom 11. August 2008, E. 2.3).

- 5010 Kein Anspruch besteht auf den Ersatz von Auslagen für Stelleninserate. Kosten für Transport, Unterkunft und Verpflegung in Zusammenhang mit Bewerbungsgesprächen sowie Arbeitsplatzbesichtigungen werden nicht übernommen.
- 5011 Die vP hat Anspruch auf aktive Unterstützung bei der Suche nach einem Arbeitsplatz, jedoch nicht auf die Beschaffung eines solchen.

37. Erhaltung des Arbeitsplatzes

- 5012 Zur Arbeitsvermittlung gehört auch die durch die IV-Stelle zu erbringende Beratung von vP im Hinblick auf die Aufrechterhaltung eines bestehenden Arbeitsplatzes. Gemeint ist z.B. die Prüfung von Massnahmen hinsichtlich Arbeitspensum, Aufgabenverteilung, Arbeitsorganisation, Anpassung des Arbeitsplatzes usw.

37.1 Anspruch

- 5013 Im Hinblick auf die Aufrechterhaltung des bisherigen Arbeitsplatzes muss die Bedingung erfüllt sein, dass die vP wegen ihres Gesundheitsschadens ihren bisherigen Arbeitsplatz zu verlieren droht. Ursachen wie Alter oder Fremdsprachigkeit einer vP oder die wirtschaftliche Lage vermögen keine Invalidität zu begründen.
- 5014 Anspruch auf Beratung im Hinblick auf die Aufrechterhaltung des bisherigen Arbeitsplatzes hat eine vP, die ihren Arbeitsplatz wegen ihres Gesundheitsschadens zu verlieren droht. Die IV-Stelle trifft die entsprechenden Abklärungen wenn nötig vor Ort und bezieht nötigenfalls die Arbeitgebenden in ihre Bemühungen mit ein. Der Anspruch besteht unabhängig davon, ob der Arbeitsplatz durch die IV vermittelt wurde.

38. Beratung von Arbeitgebenden

- 5015
1/15 Unter Arbeitsvermittlung fällt auch die Beratung, Information und Unterstützung von Arbeitgebern in sozialversicherungsrechtlichen Fragen (z.B. zum Versicherungsschutz während beruflicher Massnahmen). Diese Bemühungen zielen auf den Erhalt eines bestehenden Arbeitsplatzes, auf die Umplatzierung einer vP im Betrieb oder auf die Vermittlung einer neuen Stelle (Art. 41 Abs. 1 Bst. f IVV).
- 5016 Die Beratung und Information umfassen insbesondere:
- die Schaffung eines Netzwerkes von Kontakten zu Arbeitgebenden;
 - die laufende Kontaktpflege und der Erfahrungsaustausch mit Arbeitgebenden, in der Regel vor Ort;
 - die Aufklärung über mögliche behinderungsbedingte Einschränkungen bei der Arbeitstätigkeit;
 - die Aufklärung in Fragen der invaliditätsbedingten Anpassung des Arbeitsplatzes;
 - die Unterstützung der Arbeitgebenden im Falle von Schwierigkeiten bei der Eingliederung.

39. Arbeitsversuch (Art. 18a IVG, Art. 6^{bis} IVV)

- 5017 Der Arbeitsversuch bietet die Möglichkeit, vP während einer bestimmten Zeit zur Arbeitserprobung bei einem Einsatzbetrieb des ersten Arbeitsmarktes zu platzieren.
- 5018 Ziel des Arbeitsversuchs ist eine möglichst genaue Beurteilung der Leistungsfähigkeit der vP in einer geeigneten, den gesundheitlichen Einschränkungen angepassten Tätigkeit im ersten Arbeitsmarkt.
- 5019 Er richtet sich grundsätzlich an eingliederungsfähige vP mit gesundheitlich bedingter Leistungsbeeinträchtigung.

Ein Arbeitsversuch kann mit versicherten Personen mit und ohne Rente durchgeführt werden.

- 5020 Längerfristig stellt der Arbeitsversuch einen Baustein in einem Prozess dar, mittels welchem eine (gegebenenfalls teilweise) Eingliederung der vP in den ersten Arbeitsmarkt realisiert werden soll. Bei positivem Verlauf kann im Anschluss an einen Arbeitsversuch dem Einsatzbetrieb ein Einarbeitungszuschuss gewährt werden, sofern es zu einem Anstellungsverhältnis kommt.
- 5021 Ein bestehendes Arbeitsverhältnis schliesst die Gewährung eines Arbeitsversuches nicht aus, d.h. als Durchführungsstelle eines Arbeitsversuches kommt neben einem anderen Einsatzbetrieb (wobei hierfür das Einverständnis des bisherigen Arbeitgebers notwendig ist) auch der derzeitige Arbeitgeber in Frage, sofern der Arbeitsversuch in einem neuen Aufgabenbereich stattfindet oder die Leistungsfähigkeit im bisherigen Aufgabenbereich unklar ist.

39.1 Abgrenzungen

39.1.1 Zur Frühintervention

- 5022 Falls die Anspruchsvoraussetzungen für den Arbeitsversuch noch nicht geklärt sind, kann im Rahmen der Frühintervention ein Einsatz bei einem Arbeitgeber zugesprochen werden, ohne Taggelderleistungen für die vP. Es besteht kein Rechtsanspruch auf diese Leistung.

39.1.2 Zu Integrationsmassnahmen

- 5023 Falls die vP noch nicht über eine Arbeitsfähigkeit von 50% verfügt, kann ein Einsatz bei einem Arbeitgeber als Integrationsmassnahme verfügt werden, sofern die vP die Anspruchsvoraussetzungen für Integrationsmassnahmen erfüllt.

39.2 Umfang der Leistungen (Art. 18a Abs. 1 und Abs. 2 IVG)

5024
1/18 Der Arbeitsversuch dauert so lange, bis die Verwertbarkeit der Arbeitsfähigkeit der vP im ersten Arbeitsmarkt feststeht, längstens jedoch während 180 Tagen, resp. 6 Monaten. Es kann sich ein weiterer Arbeitsversuch bei einem anderen Arbeitgeber anschliessen, wenn dies für das Erreichen des Eingliederungsziels sinnvoll und notwendig ist.

5024.1
1/18 Aufgehoben

5025
1/18 Aufgehoben

39.3 Verfahren

5026 Der Arbeitsversuch wird in einer Vereinbarung (Muster s. Anhang I) geregelt. Sie legt die Rahmenbedingungen sowie Ziel und Zweck fest und wird von allen Beteiligten unterzeichnet.

40. Einarbeitungszuschuss (Art. 18b IVG und 6^{ter} IVV)

5027
1/17 Wurde eine vP an einen Arbeitgeber vermittelt, so kann diesem während der Anfangsphase der Anstellung (Einarbeitungszeit) ein Einarbeitungszuschuss gewährt werden. Dieser wird dem Arbeitgeber direkt ausbezahlt. Als Vermittlung gilt dabei auch eine Anstellung in Anschluss an einen durchgeführten Arbeitsversuch sowie eine betriebsinterne Umplatzierung beim bisherigen Arbeitgeber, sofern es sich dabei um eine geeignete Tätigkeit handelt.

40.1 Anspruch

5028 Ein Einarbeitungszuschuss kann nur in jenen Fällen gewährt werden, in welchen die Leistungsfähigkeit der vP während der Einarbeitungszeit noch nicht dem vereinbarten Lohn entspricht. Die Leistungsfähigkeit bezieht sich

dabei auf die neue Tätigkeit. Sie ist von der Arbeitsunfähigkeit als solche abzugrenzen (Art. 6 ATSG).

- 5029 Lösen Arbeitsabsenzen der vP Leistungen eines anderen Versicherers aus (z.B. Unfall, Krankentaggeld oder EO), besteht für diese Periode kein Anspruch auf den Einarbeitungszuschuss. Richtet hingegen während der krankheits- oder unfallbedingten Arbeitsunterbrechung der vP kein Versicherer Leistungen für diese aus und zahlt der Arbeitgeber den Lohn weiter, besteht Anspruch auf den Einarbeitungszuschuss, so lange die Lohnfortzahlung des Arbeitgebers dauert.

40.2 Umfang der Leistungen

- 5030 1/17 Der Einarbeitungszuschuss darf den Ansatz des maximalen Taggeldes von 407 Franken pro Tag (Stand 1.1.2016) nicht übersteigen.
- 5031 Der Einarbeitungszuschuss darf die Summe des während der Einarbeitungszeit ausgerichteten Lohnes einschliesslich der darauf zu entrichtenden Sozialversicherungsbeiträge von Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht übersteigen. Die Verrechnung der Sozialversicherungsbeiträge erfolgt pauschal. Auf die Anrechnung eines Kindergeldes besteht kein Anspruch.
- 5032 Der Einarbeitungszuschuss kann längstens während 180 Tagen gewährt werden.

40.3 Verfahren

- 5033 Die IV-Stelle legt Beginn und Ende der Periode mit Anspruch auf einen Einarbeitungszuschuss in Absprache mit dem Arbeitgeber verfügungsweise fest und schliesst eine entsprechende Vereinbarung ab. Sie legt ausserdem die Höhe des Einarbeitungszuschusses fest.
- 5034 Ausserdem klärt die IV-Stelle mit dem Arbeitgeber die Auszahlungsmodalitäten und teilt die entsprechenden Informationen der Zentralen Ausgleichsstelle ZAS mit.

Diese ist zuständig für die Auszahlung des Einarbeitungszuschusses. Der Einarbeitungszuschuss wird in der Regel am Ende der Einarbeitungszeit ausbezahlt, auf Verlangen des Arbeitgebers kann der Einarbeitungszuschuss auch periodisch ausgerichtet werden.

- 5035 Die IV-Stelle prüft vor dem vereinbarten Auszahlungstermin, ob die vP z.B. krankheits- oder unfallbedingte Arbeitsabsenzen zu verzeichnen hat und nimmt nötigenfalls die entsprechenden Kürzungen vor. Wird der Einarbeitungszuschuss periodisch ausgerichtet, so stellt die IV-Stelle vor der Auszahlung sicher, dass es zu keiner Überentschädigung infolge Krankheit oder Unfall mit andern Sozialversicherungen kommt.
- 5036 Der Einarbeitungszuschuss gelangt gemäss der Vereinbarung zur regulären Auszahlung durch die ZAS, sofern die IV-Stelle dieser keine anderslautende Mitteilung infolge z.B. krankheits- oder unfallbedingter Fehlzeiten macht.
- 5037 Muss die Einarbeitungszeit der vP vorzeitig abgebrochen werden, teilt die IV-Stelle dem Arbeitgeber Höhe und Dauer des noch beanspruchten Einarbeitungszuschusses mit; sie informiert die ZAS umgehend mittels einer Kopie.

41. Entschädigung für Beitragserhöhungen (Art. 18c IVG, Art. 6^{quater} IVV)

- 5038
1/17 Wurde eine vP an einen Arbeitgeber vermittelt und innerhalb von 3 Jahren erneut arbeitsunfähig, kann dem Arbeitgeber eine von der Grösse des Betriebes abhängige Entschädigung rückwirkend ausgerichtet werden, sofern für den fraglichen Zeitraum der krankheitsbedingten Absenztage Leistungen einer Taggeldversicherung erbracht werden oder der Arbeitgeber den Lohn weiterhin bezahlt. Eine Entschädigung kann nur ausgerichtet werden, wenn der Arbeitgeber eine Krankentaggeldversicherung oder eine obligatorische berufliche Vorsorge (letztere im Fall einer Berentung) abgeschlossen hat und das Risiko einer

Beitragserhöhung wahrscheinlich ist. Dabei gilt als Vermittlung auch eine betriebsinterne Umplatzierung beim bisherigen Arbeitgeber, sofern es sich dabei um eine geeignete Tätigkeit handelt.

5039
1/18 Die Entschädigung wird pro Absenztage ausgerichtet. Es ist Sache des Arbeitgebers, allfällige Absenzen der vP zu melden und die Arbeitsunfähigkeit, welche der geltend gemachten Entschädigung zugrunde liegt, nachzuweisen

5040
1/18 Aufgehoben

5041
1/18 Aufgehoben

41.1 Anspruch

5042
1/17 Ein Anspruch auf Entschädigung für Beitragserhöhungen entsteht, wenn

- die vP innerhalb von drei Jahren nach der Vermittlung aus gesundheitlichen Gründen erneut arbeitsunfähig wird und
- die Anzahl von 15 Absenztage pro Jahr überschritten wird.

Als Absenztage gelten nur Tage mit einer vollständigen Arbeitsunfähigkeit.

41.2 Umfang der Leistungen

5043
1/17 Die Entschädigung bemisst sich nach der Anzahl Absenztage

- Die jeweilige Höhe des pauschalen Entschädigungsansatzes pro Tag hängt ab von der Grösse des Betriebes.
- Der Tagesansatz beträgt pro Tag für kleinere Betriebe (bis 50 Mitarbeitende) Fr. 48.00 und Fr. 34.00 für grössere Betriebe (ab 50 Mitarbeitende).

- Eine Entschädigung für Beitragserhöhungen wird erstmals frühestens ein Jahr nach Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach halbjährlich ausbezahlt.
- Eine Abrechnung kann vorgezogen werden, falls das Arbeitsverhältnis bereits früher endet.
- Die Auszahlung erfolgt durch die ZAS direkt an den Arbeitgeber.

42. Kapitalhilfe (Art. 18d IVG)

42.1 Begriff

- 6001 Unter der Bezeichnung „Kapitalhilfe“ sind Geldleistungen ohne Rückzahlungspflicht, unverzinsliche und verzinsliche Darlehen sowie Garantieleistungen zu verstehen, die vP zur Aufnahme, Wiederaufnahme oder zum Ausbau einer Tätigkeit als Selbständigerwerbende sowie zur Finanzierung von invaliditätsbedingten betrieblichen Umstellungen zugesprochen werden. In Betracht fällt auch die leihweise Abgabe von Betriebseinrichtungen.
- 6002 Eine selbständige Erwerbstätigkeit liegt nur dann vor, wenn die AHV-rechtlichen Voraussetzungen zur Erfassung als selbständigerwerbende Person erfüllt sind (s. Art. 17 ff. AHVV). So gilt z.B. die Mitarbeit im Betrieb des Ehepartners, in einer GmbH, Aktiengesellschaft oder Genossenschaft nicht als selbständige Erwerbstätigkeit. Im Zweifelsfall sind bei der zuständigen Ausgleichskasse die notwendigen Abklärungen vorzunehmen.

42.2 Abgrenzung zur Abgabe von Hilfsmitteln

- 6003 Die Finanzierung von Arbeitsgeräten, Zusatzeinrichtungen und Anpassungen von Apparaten und Maschinen, die der Kompensation einer Körperfunktion dienen, erfolgt nicht über die Kapitalhilfe, sondern über die Abgabe von Hilfsmitteln nach Art. 21 IVG. So gilt z.B. die Abgabe eines Greifkrans bei einem körperbehinderten Bauern in Form

eines selbstamortisierenden Darlehens als Hilfsmittel nach Art. 21 und nicht als Kapitalhilfe nach Art. 18d IVG.

42.3 Anspruch (Art. 7 Abs. 1 IVV)

6004
1/18

Folgende Bedingungen müssen kumulativ erfüllt sein:

- es muss eine Invalidität vorliegen, die der vP die weitere Ausübung der unselbständigen Erwerbstätigkeit nicht mehr erlaubt oder unzumutbar macht, oder die bisherige selbständige Erwerbstätigkeit erheblich beeinträchtigt (Urteil des BGer 9C_644/2009 vom 15. Oktober 2009, E. 3.3)
- die vP muss subjektiv und objektiv eingliederungsfähig sein
- die vP muss sich fachlich und charakterlich (Selbst- und Sozialkompetenzen) für eine selbständige Erwerbstätigkeit eignen
- die vP muss in der Schweiz Wohnsitz haben
- die Eingliederungsmassnahme, die zur selbständigen Erwerbstätigkeit führt, muss einfach und zweckmässig sein
- der Gesundheitszustand und die wirtschaftlichen Aussichten müssen Gewähr für eine längerdauernde und existenzsichernde Eingliederung bieten (ZAK 1972 S. 356). Eine existenzsichernde Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn die Kapitalhilfe der vP ermöglicht, aus der selbständigen Erwerbstätigkeit während einer längeren Zeitspanne ein Bruttoeinkommen zu erzielen, das mindestens dem Mittelbetrag zwischen dem Minimum und Maximum der ordentlichen einfachen Altersrente entspricht, wobei Renten irgendwelcher Art, die die vP bezieht, nicht zu berücksichtigen sind (ZAK 1979 S. 506)
- zusammen mit der vorgesehenen Kapitalhilfe muss eine ausreichende und angemessene Finanzierung längerdauernd gesichert sein.

- Selbständigerwerbende, die aus invaliditätsbedingten Gründen ihren Betrieb umstellen müssen (AHI 2002 S. 180)

- 6005 Aufgehoben resp. Rz 6004 ergänzt
1/18
- 6006 Einer vP, die nach erfolgten beruflichen Massnahmen der IV eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt, obschon eine Beschäftigung in einem Anstellungsverhältnis zumutbar wäre, ist in der Regel keine Kapitalhilfe zu gewähren.
- 6007 vP, die vor Eintritt der Invalidität in einem Anstellungsverhältnis standen, ist eine Kapitalhilfe zu gewähren, wenn die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit angesichts der Invalidität eindeutig einfacher und zweckmässiger ist als die Umschulung auf einen Beruf, der im Angestelltenverhältnis ausgeübt werden kann (AHI 1999 S. 129).
- 6008 Kein Anspruch auf eine Kapitalhilfe besteht für Massnahmen, die nicht im Zusammenhang mit der Invalidität stehen, wie zum Beispiel Sanierungen, Rationalisierungen, Betriebs- und Geschäftserweiterungen (ZAK 1972 S. 730 und ZAK 1976 S. 94).

42.4 Leistungsarten

42.4.1 Geldleistungen ohne Rückzahlungspflicht

- 6009 Geldleistungen ohne Rückzahlungspflicht können zugesprochen werden, wenn die finanziellen Verhältnisse im Einzelfall dies als angezeigt erscheinen lassen.
- 6010 Die Zusprache von Geldleistungen ohne Rückzahlungspflicht bedingt, dass die selbständige Erwerbstätigkeit während einer von der IV-Stelle festzulegenden Mindestdauer ausgeübt wird. Kriterien für deren Festsetzung sind die Höhe der Geldleistung sowie die Dauer des Zwecks, für den die Geldleistung bestimmt ist. In der Regel ist sie

längstens auf den Zeitpunkt zu begrenzen, in dem die vP das AHV-Alter erreicht.

42.4.2 Darlehen

6011 Aufgehoben
1/18

6012 Die Darlehen sind in der Regel verzinslich. In Ausnahmefällen kann von einer Verzinsung abgesehen werden, falls die Rückzahlung des Darlehens zumutbar, jedoch keine zusätzliche finanzielle Belastung zielführend ist. Möglich ist auch eine Kombination von unverzinslichem und verzinslichem Darlehen, ferner der Aufschiebung der Zinserhebung während der Aufbauphase des Unternehmens, jedoch höchstens bis zu zwei Jahren.

6013 Der Zins für Darlehen ist jährlich zu entrichten. Betrag und Zahlungstermin werden der vP jeweils von der ZAS bekannt gegeben.
5/17
Der Zinssatz beträgt 2%, er wird auf der Basis der von der Eidgenössischen Finanzverwaltung üblicherweise gewährten Darlehen festgelegt. Es handelt sich um einen festen Zinssatz, der für die gesamte Amortisationsdauer gilt.

6014 Die Amortisationsdauer der Darlehen richtet sich nach den finanziellen Verhältnissen im Einzelfall. Sie ist jedoch in der Regel spätestens auf den Zeitpunkt zu begrenzen, in dem die vP das AHV-Alter erreicht. Keinesfalls darf sie den Zeitpunkt überschreiten, in dem der Zweck, für den das Darlehen bestimmt war, entfällt (z.B. Lebensdauer einer Maschine).

42.4.3 Betriebseinrichtungen

6015 Die Abgabe von Betriebseinrichtungen erfolgt leihweise und ist nur vorzunehmen, wenn eine Geldleistung ohne Rückzahlungspflicht nicht in Betracht fällt und die Verzinsung und Amortisation eines Darlehens für die vP nicht

zumutbar ist. Voraussetzung ist ferner, dass die Einrichtung durch die IV verwertet werden kann, wenn die vP die Bedingungen für deren Benützung nicht mehr erfüllt.

- 6016 Die Betriebseinrichtungen bleiben im Eigentum der IV und dürfen Dritten nicht zum Gebrauch überlassen werden. Betriebs-, Unterhalts-, Reparatur-, Erneuerungskosten sowie allfällige Versicherungsprämien gehen nicht zu Lasten der IV.

42.4.4. Garantieleistungen

- 6017 Garantieleistungen dienen anstelle einer Kautions Sicherstellung möglicher späterer Forderungen Dritter, sofern die Verpflichtung mit der Aufnahme, Wiederaufnahme oder Erweiterung einer selbständigen Erwerbstätigkeit in direkter Beziehung steht.

- 6018 Garantieleistungen können insbesondere dann in Betracht fallen, wenn sie sich als zweckmässiger erweisen als eine andere Form der Kapitalhilfe oder wenn nur sie zur Begründung einer selbständigen Erwerbstätigkeit notwendig sind.

42.5 Umfang der Leistungen

- 6019 Art und Höhe der Kapitalhilfe richten sich nach den vorhandenen Eigenmitteln der vP und der bestehenden Betriebsnotwendigkeit, unter Berücksichtigung der Invaliditätsbedingten Kosten und der Möglichkeit oder Zumutbarkeit, Rückzahlungen zu leisten. Leistungen Dritter, wie z.B. Investitionshilfen von Bund und Kanton, die auch Nichtbehinderten zustehen, sind vor der Ermittlung des für die Festsetzung der Kapitalhilfe massgebenden Finanzbedarfs in Abzug zu bringen.
- 6020 Geldleistungen ohne Rückzahlungspflicht können nur bis zum Höchstbetrag von Fr. 15'000.00 gewährt werden.
- 6021 Kapitalhilfen können höchstens bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 100'000.00 ausgerichtet werden.

6022 Die Kapitalhilfe kann im konkreten Falle eine einzelne Art oder verschiedene Arten kombiniert umfassen. Massgebend ist die ökonomische Zweckmässigkeit.

42.6 Auflagen

6023 Die Gewährung einer Kapitalhilfe ist mit folgenden Auflagen verbunden:

- die Kapitalhilfe ist bestimmungsgemäss zu verwenden und darf nicht abgetreten werden;
- es ist eine den Verhältnissen des Betriebes angepasste, ordnungsgemässe Buchhaltung zu führen;
- Betriebsrechnung und Bilanz sind alljährlich ohne besondere Aufforderung der IV-Stelle einzureichen;
- der IV-Stelle oder einer von dieser bestimmten Stelle ist auf Verlangen Einsicht in die Geschäftsführung zu gewähren;
- die Rückzahlungsraten sind pünktlich und unaufgefordert auf das Konto der ZAS in Genf (PC 17-226075-6) einzuzahlen;
- der Zinsbetrag ist der ZAS nach deren Zahlungsaufforderung termingerecht zu überweisen;
- bei beabsichtigter Veräusserung von Betriebseinrichtungen, die mit Mitteln der IV angeschafft wurden, ist die IV-Stelle vorgängig zu benachrichtigen;
- Vorkommnisse, die den Fortbestand des Geschäftsbetriebes gefährden, sind unverzüglich der IV-Stelle zu melden.

6024 Die Gewährung einer Kapitalhilfe, die dem Bau, Umbau oder Kauf von Liegenschaften dient, kann von der Errichtung eines Grundpfandes zugunsten der IV abhängig gemacht werden. Die dabei entstehenden Kosten gehen zu Lasten der vP.

42.7 Verfahren

42.7.1. Abklärung

6025 Die Abklärung wird durch die IV-Stelle durchgeführt. Die
5/17 Nachvollziehbarkeit und die ausführliche Begründung des befürwortenden Antrages müssen belegt werden. Zur Klärung der wirtschaftlichen und finanziellen Komponenten der vorgesehenen selbständigen Erwerbstätigkeit muss der Antrag von einer internen oder einer externen Fachperson geprüft werden. Im Anhang VII befindet sich eine Checkliste Kapitalhilfe, um das Erstellen des Berichtes zu vereinfachen.

6026 Aufgehoben
1/17

6027 Aufgehoben
1/18

6027.1 Aufgehoben
1/18

42.7.2. Verfügung

6028 Gegenstand und Zweck der Kapitalhilfe sind in der Verfügung genau zu umschreiben. Ferner sind die Auszahlungs- und Rückzahlungsmodalitäten sowie der Zinssatz für verzinsliche Darlehen anzugeben. Schliesslich sind die Auflagen, unter denen die Kapitalhilfe gewährt wird (s. Rz 6023) aufzuführen.

42.7.3. Auszahlung

6029 Die Überweisung des Betrages, entweder direkt an den Versicherten oder an Dritte, erfolgt durch die ZAS.

6030 Soweit die Kapitalhilfe für die Abgeltung von Leistungen Dritter (z.B. Lieferung von Waren und Einrichtungen, Erstellen von Installationen) zu verwenden ist, erfolgt die

Auszahlung durch die ZAS nach Einsendung der Rechnungen direkt an die Gläubigerinnen und Gläubiger oder nach Vorlage von Quittungen direkt an die vP.

42.7.4. Überwachung

- 6031 Die IV-Stelle hat bis zum Ende der Amortisationsdauer bzw. der Laufzeit der Kapitalhilfe für eine angemessene Überwachung der Einhaltung der Auflagen besorgt zu sein. Dies beinhaltet insbesondere die jährliche Kontrolle des Geschäftsganges, deren Ergebnisse die IV-Stelle schriftlich festzuhalten hat, sowie die Einhaltung der Rückzahlungsvereinbarungen. Meldungen der ZAS, wonach die vP bei der Rückzahlung säumig sei, sind umgehend nachzugehen.
- 6032 Die ZAS überwacht den Eingang der Raten- und Zinszahlungen. Bei Unregelmässigkeiten informiert sie umgehend die IV-Stelle.
- 6033 Bei geänderten persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen kann die IV-Stelle eine Anpassung der Rückzahlungs- oder Zinsmodalitäten vornehmen.
5/17

42.7.5. Rückforderung

- 6034 Gibt die vP die selbständige Erwerbstätigkeit vor Ablauf der festgesetzten Mindestdauer auf oder hält die verfügbaren Auflagen nicht ein, leitet die IV-Stelle umgehend ein Mahn- und Bedenkzeitverfahren im Sinne von Rz 1009 ein. Nach ungenutzter Frist ist die Kapitalhilfe nach den untenstehenden Rz zurückzufordern.
5/17
- 6035 Bei einer Rückforderung der Geldleistung ohne Rückzahlungspflicht ist der gesamte Betrag zurückzuerstatten.
- 6036 Bei einer Rückforderung von Darlehen ist der geschuldete Restbetrag des Darlehens zurückzuerstatten sowie ausstehende Zinsbeträge.
- 6037 Die Rückforderung einer Kapitalhilfe kann im Sinne von Art. 25 Abs. 1 ATSG ganz oder teilweise erlassen werden.

- 6038 Der Rückforderungsanspruch muss auf jeden Fall innerhalb eines Jahres, nachdem die IV-Stelle davon Kenntnis erhalten hat, mittels Verfügung geltend gemacht werden (vgl. Art. 25 Abs. 2 ATSG). Unter dem Ausdruck Kenntnisnahme ist der Zeitpunkt zu verstehen, in welchem die IV-Stelle bei Beachtung der ihr zumutbaren Aufmerksamkeit hätte erkennen müssen, dass die Voraussetzungen für eine Rückerstattung bestehen.
- 6039 Zuständig für die Rückforderung ausstehender Zahlungsbeträge ist die IV-Stelle. Nötigenfalls hat sie ein Betreibungsverfahren nach SchKG zu eröffnen.

6. Teil: Kostenvergütung an Leistungserbringer

43. Leistungserbringer

- 7001
1/16 Als Leistungserbringer gelten Institutionen bzw. Institutionsabteilungen und Anbieter, die Integrationsmassnahmen, Abklärungsmassnahmen und Massnahmen beruflicher Art nach Art. 14a – 18 IVG und nach Art. 69 IVV, bzw. Art. 78 Abs. 3 IVV durchführen. Sie können gleichzeitig auch Unterkunft (Internat) oder eine Wohn- oder Ausbildungsbegleitung anbieten.
- 7001.1
1/18 Die IV-Stellen resp. die Verantwortlichen des Kontraktmanagements müssen die Leistungserbringer darauf aufmerksam machen, dass sie für die Einhaltung der geltenden Vorschriften bezüglich Mehrwertsteuer wie auch für die Einleitung von Massnahmen zur Steuerbefreiung verantwortlich sind.

44. Leistungsvereinbarung (Tarifvereinbarung)

- 7002
1/18 In einer Leistungsvereinbarung (Tarifvereinbarung) werden die Vergütungsansätze gemäss den für die einzelnen Massnahmen vorgesehenen Verrechnungseinheiten festgehalten und mit der entsprechenden Tarifposition versehen. Die Vereinbarung regelt übergeordnet Art, Qualität, Entschädigung und Controlling der Leistungen sowie den Anwendungs- und Geltungsbereich.
- 7003 Ein Leistungserbringer kann eine Leistungsvereinbarung (Tarifvereinbarung) beantragen, wenn sie Eingliederungsmassnahmen anbietet. Die Anträge werden von den IV-Stellen geprüft.
- 7004
1/18 Die IV-Stellen verwenden die Leistungsvereinbarung (Tarifvereinbarung) im Anhang III.
Bei kommerziellen Anbietern kann anstelle einer Vereinbarung im Einzelfall ebenfalls eine Leistungsvereinbarung (Tarifvereinbarung) abgeschlossen werden. Es kommt hierbei die im Anhang III vorliegende Leistungsvereinbarung zur Anwendung, mit Ausnahme der Ziffer 6.2

(Budgetierung, Rechnungslegung, Rücklagen, Gewinn/Verlustvortrag).

Für Anbieter von Coaching Leistungen ist die im Anhang V aufgeführte „Vereinbarung Coaching“ zu verwenden.

45. Kostenvergütung im Einzelfall

- 7005
1/17
- Nehmen die IV-Stellen Platzierungen bei Leistungserbringern vor, die keine Leistungsvereinbarung (Tarifvereinbarung) mit einer IV-Stelle abgeschlossen haben, so wird der Vergütungsbetrag im Einzelfall von den IV-Stellen mittels der im Anhang VI enthaltenen „Vereinbarung Preis im Einzelfall“ festgelegt. Bei Leistungserbringern, die Integrationsmassnahmen und/oder Massnahmen beruflicher Art durchführen und mit denen eine Leistungsvereinbarung oder Vereinbarung im Einzelfall abgeschlossen wurde, muss die IV-Stelle die entsprechende Tarifposition und den Preis der ZAS und der Durchführungsstelle mitteilen. Die Durchführungsstelle führt bei der Rechnungsstellung die Tarifposition auf.

46. Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) und Rahmenbedingungen (RB)

- 7006
1/18
- Für kommerzielle Anbieter kommen grundsätzlich die in Anhang IV enthaltenden Rahmenbedingungen (RB) zu Anwendung. Wird mit kommerziellen Anbietern eine Leistungsvereinbarung (anstelle einer Vereinbarung im Einzelfall) abgeschlossen, kommen die AVB (Anhang II) zur Anwendung.
- Für Anbieter von Coaching Leistungen gemäss Rz 7004, sowie bei Leistungen im Einzelfall gemäss Rz 7005 kommen die im Anhang IV enthaltenen Rahmenbedingungen zur Anwendung.

- 7007 -
7009
1/17
- Aufgehoben

47. Informationsaustausch

- 7010 Die IV-Stellen gewährleisten untereinander den Austausch resp. die Information über die bestehenden Leistungsvereinbarungen und Angebote. Diese werden auf einer gemeinsamen und für alle IV-Stellen zugänglichen Informatikplattform abgelegt. Die ZAS und das BSV erhalten uneingeschränkte Leserechte zu dieser Informatikplattform.

48. Erfolgsmessung (Reporting und Controlling)

- 7011 Die IV-Stellen stellen die Erfolgsmessung (Reporting und Controlling) der Leistungserbringer und der von ihr erbrachten Leistungen sicher. Die entsprechenden Prozesse werden im IKS der IV-Stellen abgebildet. Die Zweckmässigkeit der bestehenden Prozesse wird im Rahmen eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses überprüft.
- 7012 Aufgehoben
1/18
- 7013 Die IV-Stellen unterbreiten dem BSV bei Bedarf sämtliche vorhandenen Unterlagen und Informationen zu einzelnen Leistungserbringern und können insbesondere die vollständigen Kalkulationsgrundlagen für die Preise der Angebote vorweisen.
- 7014 Die IV-Stellen erstatten dem BSV jährlich einen einheitlich strukturierten Bericht. Das BSV stellt den IV-Stellen vorgängig die Berichtsvorlage und eine Auswertung der verrechneten Leistungen zur Verfügung.
1/18

7. Teil: Inkrafttreten

8001 Das vorliegende Kreisschreiben tritt am 1. Januar 2014 in
1/16 Kraft.

Veränderungen des Pensums werden gegenseitig abgesprochen. Herr / Frau x--Name und Vorname--x führt ein Präsenz-Formular.

6. Rechtliche Grundlage

Der Arbeitsversuch begründet kein Arbeitsverhältnis zwischen dem Einsatzbetrieb und des/der Versicherten nach OR. Hingegen gelten die arbeitsvertragsrechtlichen Bestimmungen wie z.B. Sorgfalts- und Treuepflicht, Befolgung von Anordnungen und Weisungen (vgl. Art. 18a Abs. 3 Bst. a bis k IVG).

Es kann im Anschluss an den Arbeitsversuch eine Festanstellung erfolgen, ein Anspruch auf eine Festanstellung im Einsatzbetrieb besteht indes nicht.

7. Taggelder / Rente

Die IV-Stelle übernimmt während dem Arbeitsversuch Leistungen in Form der bisherigen Rentenzahlungen und/oder in Form von Taggeldern. Der Einsatzbetrieb zahlt der versicherten Person keine Entschädigung.

8. Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall

Versicherte Personen in einem Arbeitsversuch in einem Einsatzbetrieb im ersten Arbeitsmarkt (ohne Arbeitsvertrag), sind für die Behandlungskosten bei Krankheit und Unfall über ihren Krankenversicherer versichert. Der Erwerbsausfall ist über das Taggeld der IV (gem. Art. 20quater IVV) gedeckt; jedoch nur, wenn kein Anspruch auf ein Taggeld einer anderen obligatorischen Sozialversicherung oder auf ein Taggeld einer freiwilligen Taggeldversicherung in mindestens der gleichen Höhe wie das Taggeld der Invalidenversicherung besteht.

Versicherte Personen in einem Arbeitsversuch sind nicht der obligatorischen Unfallversicherung des Einsatzbetriebes unterstellt, da sie sich in einer Eingliederungsmassnahme der IV und nicht in einem Arbeitsverhältnis befinden (vgl. dazu u.a. Art. 18a Abs. 3 IVG). Unfälle müssen folglich nicht dem Unfallversicherer des Einsatzbetriebes gemeldet werden und belasten somit auch nicht sein Versicherungsverhältnis. Bei einem Unfallereignis entstehen für den Einsatzbetrieb keine Kosten und Risiken.

9. Aufgaben und Verantwortung der versicherten Person

- Die versicherte Person hält die Betriebs-Vorschriften des Einsatzbetriebes ein.
- Sie informiert den Einsatzbetrieb sofort, wenn sie nicht zur Arbeit erscheinen kann.

10. Aufgaben und Verantwortung des/der Eingliederungsverantwortlichen der IV

- Begleitung der Massnahme (für versicherte Person wie für Einsatzbetrieb), regelmässige Kontakte
- Koordination von Besprechungen / Auswertung
- Protokollierung

falls externes Job Coaching:

- Die Begleitung wird durch die/den externen Job Coach xx Vorname, Name, Adresse, Tel. Nr. xx in Absprache mit der IV gewährleistet.

11. Aufgaben und Verantwortung des Einsatzbetriebes

- Der Einsatzbetrieb stellt den Arbeitsplatz zur Verfügung und stellt sicher, dass die versicherte Person am Arbeitsplatz eingeführt, angeleitet und begleitet wird.
- Bei Abwesenheiten von länger als einer Woche informiert der Einsatzbetrieb die IV-Stelle.
- Je nach Dauer des Arbeitsversuchs erstellt der Einsatzbetrieb nach Abschluss ein Arbeitszeugnis, resp. eine Arbeitsbestätigung.

12. Auswertung

Der Arbeitsversuch wird ausgewertet. In der Regel werden in einem gemeinsamen Gespräch die folgenden Punkte erfasst:

- Präsenz während dem Arbeitsversuch
- Arbeitsleistung
- Entwicklung im Verlauf des Arbeitsversuches
- Zielerreichung gemäss Abschnitt 2.

13. Verpflichtung zu gegenseitiger Information

Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig unmittelbar, wenn wesentliche Voraussetzungen geändert haben oder während des Arbeitsversuches Schwierigkeiten auftreten.

x--Ort und Datum--x

x--Name Einsatzbetrieb--x

x--Name vers. Person--x

x--Name IV-Case-
Manager/in--x

Anhang II



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Geschäftsfeld Invalidenversicherung

Allgemeine Vertragsbedingungen „Kostenvergütung der beruflichen Massnahmen der IV durch die IV-Stellen“

Gültig ab 1. September 2012

Stand: 1. Januar 2015

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines.....	3
1. Einleitung	3
1.1 Ziel der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB).....	3
1.2 Grundlagen.....	3
2. Definitionen	3
2.1 Kontraktmanagement, zuständige IV-Stelle.....	3
2.2 Eingliederungs-, Ausbildungsstätten und weitere Leistungserbringer.....	3
2.3 Abklärungs- und Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art; Leistungsbeschreibung einzelner Massnahmen wie	4
2.4 Wohnen.....	5
3. Voraussetzungen für den Betrieb einer Eingliederungs- und Ausbildungsstätte.....	5
3.1 Bewilligungen	5
3.2 Betriebsführung	5
3.3 Führung einer Kostenrechnung.....	5
3.4 Gewinn- und Verlustvortrag.....	6
3.5 Ausweisen der Nettokosten.....	6
4. Zusammenarbeit, Allgemeine Verpflichtungen.....	7
5. Vergütungsmodalitäten	8
5.1 Grundsätze	9
5.2 Leistungsvergütung	9
5.3 Preisfestsetzung	9
5.4 Vergütung bei Abbruch	10
5.5 Vergütung bei Krankheit / Unfall.....	10
6. Rechnungsstellung.....	10
7. Berichterstattung und Evaluation	11
Die zuständige IV-Stelle führt jährlich eine Überprüfung durch. Der Leistungserbringer liefert hierzu die nachfolgend fixierten Reportingunterlagen.....	11
7.1 Einzureichende Unterlagen / Reporting	11
7.2 Überprüfung der Leistungsvereinbarung / Evaluation	11
8. Besondere Bestimmungen für die Leistungsvereinbarung	11

Allgemeines

Damit sich die Vertragsbedingungen (AVB) leichter lesen lassen,

- sind alle personenbezogenen Bezeichnungen in männlicher Form gehalten.

Selbstverständlich

gelten diese Bezeichnungen auch für weibliche Personen.

- sind mit Leistungserbringer jeweils Abklärungs-, Ausbildungs- und Eingliederungsstätten von Abklärungs- und Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art bzw.

Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung nach Art. 14a - 18 IVG und nach Art. 69 bzw. Art. 78 Abs. 3 IVV bezeichnet.

Berufliche Eingliederungsstätten sind Institutionen bzw. Institutionsabteilungen und werden allgemein als Leistungserbringer bezeichnet. Die zuweisende IV-Stelle erteilt Aufträge gemäss der Leistungsvereinbarung. Die zuständige IV-Stelle handelt gemäss Art. 2.1 der AVB.

1. Einleitung

1.1 Ziel der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB)

Die AVB regeln die Zusammenarbeit zwischen Leistungserbringer und IV-Stelle. Die AVB sind Formvorschriften, welche Transparenz und wirkungsvolle Steuerung ermöglichen. Die Leistungsvereinbarung (Tarifvereinbarung) sowie die nachstehenden Bestimmungen bilden den Vertragsinhalt und sind als Anhang II im Kreisschreiben über die Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art (KSBE) integriert.

1.2 Grundlagen

Grundlagen der AVB sind das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG), die Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV). Zudem wird auf das Kreisschreiben über die Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art (KSBE) und Integrationsmassnahmen verwiesen.

2. Definitionen

2.1 Kontraktmanagement, zuständige IV-Stelle

Das Kontraktmanagement von Abklärungs- und Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art nach Art. 14a - 18 IVG und nach Art. 69 bzw. Art. 78 Abs. 3 IVV erfolgt grundsätzlich durch die IV-Stelle des Standortkantons oder die regionale Kontraktmanagementstelle, sofern sich mehrere IV-Stellen zusammenschliessen. Eine Leistungsvereinbarung mit der IV-Stelle des Standortkantons gilt demnach auch für die IV-Stellen der anderen Kantone. Ausnahme: Führen Organisationen in mehreren Kantonen unterschiedliche Unternehmungen mit unterschiedlichem Auftrag und Ziel, so kann eine Vereinbarung mit der jeweiligen IV-Stelle des Standortkantons der Unternehmung abgeschlossen werden. Die IV-Stelle des Standortkantons bzw. die regionale Kontraktmanagementstelle ist zuständig für die Preislegung und allenfalls in Zusammenarbeit mit zuweisenden IV-Stellen für die Evaluation der Qualität der erbrachten Leistungen.

2.2 Eingliederungs-, Ausbildungsstätten und weitere Leistungserbringer

Als berufliche Eingliederungsstätten gelten Institutionen bzw. Institutionsabteilungen, deren Hauptzweck in der Durchführung von Massnahmen beruflicher Art nach Art. 15 - 18 IVG liegt.

Sie können gleichzeitig auch Unterkunft und/oder eine Wohn- oder Ausbildungsbegleitung anbieten.

Unter diesen Begriff fallen, nebst den Ausbildungsstätten beruflicher Art, auch Wohnheime, Aussenwohngruppen und andere kollektive Wohnformen, die Personen in einer Ausbildungsmassnahme mit dem Ziel aufnehmen, sie während der Durchführung der Massnahme zu betreuen und zu unterstützen.

2.3 Abklärungs- und Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art; Leistungsbeschreibung einzelner Massnahmen wie

2.3.1 Abklärung der Eingliederungsfähigkeit nach Art. 69 bzw. Art. 78 Abs. 3 IVV

Bei diesen Massnahmen (z.B. BEFAS) wird abgeklärt, ob die versicherte Person überhaupt eingliederungsfähig ist. Diese Frage ist im Vorfeld von Eingliederungsmassnahmen zu klären.

2.3.2 Abklärung im Rahmen der Berufsberatung nach Art. 15 IVG (exklusive Schnupperlehren)

Bei Abklärungen beruflicher Art ist die objektive und subjektive Eingliederungsfähigkeit der Person vorhanden. Mittels einer Abklärung im Rahmen der Berufsberatung wird eruiert, welche Tätigkeiten sich für eine versicherte Person eignen, unter Berücksichtigung ihrer Fähigkeiten und Neigungen sowie ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung und gibt Rückmeldung auf die individuelle Zielvereinbarung.

2.3.3 Eingliederungsmassnahme beruflicher Art (Art. 16 - 17 IVG)

Diese Dienstleistung beinhaltet ein Grundangebot im Bereich der erstmaligen beruflichen Ausbildung (ebA) oder der Umschulung, das den bedarfsgerechten Beizug (Bestellung im Einzelfall) von Betreuung [intensiv], Begleitung [weniger intensiv], einer Evaluation von spezifischen Sachverhalten im Prozess mit Rückmeldung an Klienten und Eingliederungsfachperson, von Unterstützung/ Coaching bei der Stellensuche bzw. eines geeigneten Platzes ermöglicht.

Das Gesamtangebot ist im Preis inbegriffen; unabhängig davon ob es bezogen worden ist oder nicht. Der Leistungserbringer weist sich in der Leistungsvereinbarung und den entsprechenden Konzepten über sein Leistungsangebot aus.

2.3.3.1 Vorbereitungsmassnahme

Ein Vorbereitungsmassnahme dient nach getroffener Berufswahl zur Optimierung der Belastbarkeit/Leistungsfähigkeit im Hinblick auf eine konkrete erstmalige berufliche Ausbildung. Mit Fördermassnahmen werden die Eigenbemühungen des Einzelnen unterstützt, um die individuelle Leistungsfähigkeit zu verbessern.

2.3.3.2 Arbeitstraining

Beim Arbeitstraining handelt es sich um eine berufliche Massnahme, mittels welcher die mindestens 50-prozentige Arbeitsfähigkeit einer objektiv und subjektiv eingliederungsfähigen Person in einem arbeitsmarktnahen Umfeld bzw. im 1. Arbeitsmarkt gesteigert werden soll.

2.3.4 Integrationsmassnahmen

Bei Absolventen der Integrationsmassnahmen ist die für berufliche Massnahmen notwendige Eingliederungsfähigkeit (noch) nicht erreicht. Mit den Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf berufliche Massnahmen wird das Erreichen der Eingliederungsfähigkeit trainiert (sozialberufliche Rehabilitation). Diese Dienstleistung beinhaltet ein Grundangebot, das modular aufgebaut ist.

2.3.5 Job Coaching

Die versicherte Person absolviert die berufliche Eingliederungsmassnahme ganz oder teilweise im ersten Arbeitsmarkt und erhält zusätzlich sozialpädagogische und fachliche Betreuung durch den Leistungserbringer.

2.4 Wohnen

Betreutes Wohnen: Der Leistungserbringer bietet kollektives Wohnen und Freizeitgestaltung in Wohnheimen/Wohngruppen an und betreut Menschen mit Behinderungen ausserhalb der üblichen Arbeitszeiten.

Begleitetes Wohnen: Der Leistungserbringer ermöglicht Behinderten im Rahmen des Begleiteten Wohnens durch Beratungen und punktuell durch Betreuung in der eigenen Wohnung oder in einer nicht betreuten Wohngemeinschaft zu leben. Mit dieser Hilfestellung soll ein stationärer Aufenthalt vermieden werden.

Die vereinbarte Leistung wird in der individuellen Leistungsvereinbarung festgehalten. Dabei werden insbesondere folgende Punkte beschrieben (ev. in einem separaten Leistungsbeschrieb/Konzept als integrierender Bestandteil): Betreuung, Begleitung, Freizeitgestaltung, Unterkunft, Nachtwache, Verpflegung, zeitlicher Rahmen des Angebotes (z.B. Wochenende, Feiertage, Betriebsferien) und weitere.

3. Voraussetzungen für den Betrieb einer Eingliederungs- und Ausbildungsstätte

3.1 Bewilligungen

Die Leistungserbringer sind im Besitz aller notwendigen Bewilligungen, die für ihren Betrieb massgebend und erforderlich sind.

3.2 Betriebsführung

Die Leistungserbringer müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Führung einer Kostenrechnung gemäss nachfolgenden Richtlinien und die Bereitschaft, die Berechnung der Leistungsabgeltung nach der Methode ‚Pauschale‘ zu gestalten.
- Sicherstellung, dass die eingesetzten öffentlichen Mittel zweckgebunden und ausschliesslich für die entsprechende Leistungserfüllung verwendet werden.
- Sicherstellung, dass die Leistungen effizient, zweckmässig, wirtschaftlich, qualitativ hochwertig und rechtmässig erbracht werden.
- Die Leistungserbringer müssen alle Personen aufnehmen, welche hinsichtlich Alter, Geschlecht und Behinderung die konzeptionellen Rahmenbedingungen erfüllen.

3.3 Führung einer Kostenrechnung

- Die Einrichtungen verfügen über eine geeignete Kostenrechnung (Curaviva, Kostenrechnung für soziale Einrichtungen oder äquivalent). Die Einführung von Swiss GAAP FER als Standards zur Rechnungslegung ist anzustreben.
- Die Buchungen und Kontierungen sind gemäss Kontenrahmen für soziale Einrichtungen ‚Curaviva‘ oder äquivalent vorzunehmen.
- Mittels Kostenrechnung sind die spezifischen Kosten der jeweiligen Leistung zu ermitteln (Wohnen, Ausbildung und Mittagessen sind in jedem Fall als getrennte Leistungen auszuweisen).
- Die Umlageschlüssel müssen fundiert sein (verursachergerecht/nachvollziehbar).
- Die Kosten für die Anlagenutzung müssen separat ausgewiesen werden.
- Mit Geldern der IV dürfen nur durch die IV-Stelle bezogene Leistungen finanziert werden.

3.4 Gewinn- und Verlustvortrag

Aufgrund des Finanzierungsmodells ist grundsätzlich von ausgeglichenen Rechnungsab- schlüssen auszugehen. Ein allfälliger Überschuss resultierend aus der Vergütung der Leistungen der IV ist auf einem bezeichneten Gewinnvortragskonto gutzuschreiben und in der Bilanz auszuweisen. Dieses Konto dient ausschliesslich dem Ausgleich von Schwankungen im Betriebsergebnis für IV-Leistungen. Verluste werden über einen allfälligen Gewinnvortrag abgebucht oder als Verlustsaldo vorgetragen.

3.5 Ausweisen der Nettokosten

- Die Leistungsabgeltung erfolgt für den anrechenbaren Nettoaufwand, welcher auf die Person pro Verrechnungseinheit umgerechnet wird. Der anrechenbare Nettoaufwand ergibt sich aus dem anrechenbaren Aufwand abzüglich des anrechenbaren Ertrages.
- Als anrechenbarer Aufwand gelten die für die Leistungserstellung erforderlichen Personal- und Sach- inkl. Kapitalkosten und Abschreibungen (siehe nachfolgend).
- Als anrechenbarer Ertrag gelten Einnahmen aus dem Leistungsbereich inkl. Kapitalerträge, allfällige übrige Erträge sowie freiwillige Zuwendungen, soweit sie für den Betrieb bestimmt sind (siehe nachfolgend).

3.5.1 Anrechenbarer Aufwand

Als anrechenbarer Aufwand gelten Kosten, die im Rahmen einer wirtschaftlichen und zweckmässigen Betriebsführung im Betriebsjahr tatsächlich anfallen und den orts- und branchenüblichen Ansätzen entsprechen und die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer zweckmässigen Durchführung der Eingliederungsmassnahmen der IV stehen.

- Die Kapitalzinsen müssen sich im Rahmen des marktüblichen Satzes halten.
- Abschreibungen sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen vorzunehmen. Die Abschreibungen werden linear vom Anschaffungswert berechnet. Sie beginnen mit dem wirtschaftlichen Nutzen des Anlagegutes. Es gelten folgende **Maximalsätze**:

- Immobilien	4 %
- Mobilien, Maschinen und Fahrzeuge	20 %
- Informatik- und Kommunikationssysteme	33 1/3 %
- Objekte sind ab folgenden Anschaffungswerten zu aktivieren:

- Immobilien ab	Fr. 50'000.--
- Mobilien, Maschinen und Fahrzeuge sowie Informatik- und Kommunikationssysteme	Fr. 3'000.--

 Bei Anschaffungen von mehreren gleichen Objekten ist der gesamte Anschaffungswert für die Aktivierung massgebend.
- Für die Immobilien ist eine separate Anlagebuchhaltung zu führen. Beiträge des BSV und Eigenmittel werden weder abgeschrieben noch verzinst. Die aus den Abschreibungen generierten Finanzmittel sind primär für die Rückzahlung von allfällig noch bestehenden Hypothekarschulden zu verwenden. Allfällige Rücklagen aus Abschreibungsmitteln sind in der Bilanz explizit auszuweisen. Spätestens am Ende der Nutzungsdauer der einzelnen Liegenschaften müssen sämtliche zugehörigen Hypothekarschulden zurückbezahlt sein.
- Infolge der vereinnahmten Bundessubventionen für Bauten und Einrichtungen, der bereits vorgenommenen Abschreibungen sowie der durch Eigenmittel selber finanzierten baulichen Investitionen, widerspiegeln die heute in den Kostenrechnungen ausgewiesenen Abschreibungen und Zinsen in den meisten Fällen nicht die vollen Gebäudekosten. Im Sinne einer Abschreibung auf Wiederbeschaffungswerten können deshalb (nach der ordentlichen Abschreibung) auf bereits voll abgeschriebenen Gebäuden 2% auf den betreffenden Gebäudeversicherungswerten abgeschrieben

werden. Diese zusätzlichen Abschreibungen sind direkt als Äufnung der Rücklage für bauliche Erneuerungen zu verbuchen. Für die Preisberechnung sind jedoch die gesamten Abschreibungen ins Budget der Kostenrechnung aufzunehmen. Die Rücklage für bauliche Erneuerungen ist in der Regel auf 20% des Gebäudeversicherungswertes begrenzt.

- Für Investitionsbeiträge, die der Standortkanton an Einrichtungen ausgerichtet hat und die nicht über die Betriebsrechnung der Einrichtungen verzinst und abgeschrieben werden, dürfen kalkulatorische Zinsen und Abschreibungen in Form eines Investitionszuschlages verrechnet werden. Der Standortkanton regelt die Weiterverrechnung und bestätigt die Angaben der Einrichtung. Die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen ist mittels der Anlagebuchhaltung nachzuweisen.
- Zweckbestimmte Rückstellungen sind anrechenbar soweit sie begründet sind, im Zusammenhang mit der Leistungserbringung für die IV stehen und den Regelungen der zuständigen Behörde des Standortkantons entsprechen. Sie müssen in der Bilanz gesondert ausgewiesen werden. Sie können gebildet werden für in der Höhe noch nicht genau bekannter Verpflichtungen oder zu erwartender Abgänge ohne Gegenwert, deren Berücksichtigung zur Feststellung des ordentlichen oder ausserordentlichen Aufwandes notwendig ist.

Nicht als anrechenbarer Aufwand gelten:

- Abschreibungen auf bebautem und unbebautem Land.
- Individuelle Nebenkosten wie Kleider, Taschengeld, individuelle Freizeitaktivitäten ausserhalb des Angebotes der Einrichtung, Fahrtkosten nach Hause und bei individuellen Ferien, Therapien.
- Kosten für individuelle ärztliche und zahnärztliche Behandlung sowie individuelle Medikamente.

3.5.2 Anrechenbarer Ertrag

Als anrechenbarer Ertrag gelten die betriebseigenen Erträge. Im Sinne von Minimalanforderungen gehören dazu:

- Ertrag aus Dienstleistungen, Handel und Produktion
- Erträge aus übrigen Dienstleistungen an Betreute
- Miet- und Kapitalzinsertrag
- Erträge aus Nebenbetrieben
- Erträge aus Leistungen an Personal und Dritte
- Spenden ohne Verfügungseinschränkungen sind als Einlage in das freie Fondskapital auszuweisen, sofern nicht kantonale Bestimmungen eine Berücksichtigung als anrechenbarer Ertrag vorsehen.

4. Zusammenarbeit, Allgemeine Verpflichtungen

- 4.1 IV-Stellen beauftragen Leistungserbringer - gestützt auf eine entsprechende gültige Leistungsvereinbarung - mit der Durchführung von Abklärungs- und Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art. Der einzelne Auftrag wird in einer individuellen Zielvereinbarung umschrieben und mit einer Kostengutsprache bestätigt.
- 4.2 Der Leistungserbringer hat die vertraglich übernommenen Leistungen persönlich zu erbringen und darf diese nicht an eine andere Durchführungsstelle übertragen. Der Leistungserbringer meldet wichtige Personalwechsel, welche in direktem Zusammenhang mit den vertraglichen Leistungen stehen.

- 4.3 Die von der IV verfügbaren Abklärungs- und Eingliederungsmassnahmen sind gemäss Zielvereinbarung prozessorientiert und zielstrebig durchzuführen. Im Zentrum stehen Menschen mit Unterstützungsbedarf sowie die möglichen und notwendigen Schritte. Ist eine grundsätzliche Änderung angezeigt - wie z.B. ein Wechsel in der Ausbildungsrichtung - ist eine Absprache bzw. Genehmigung durch die IV-Stelle erforderlich.
- 4.4 Die Beobachtungen über die Entwicklung und das Verhalten der Personen sind fortlaufend schriftlich aufzuzeichnen. Leistungsprofile der Personen sind in Berichten strukturiert zu umschreiben. Für jede Person sind die Akten gesondert zu führen und unter Verschluss aufzubewahren.
- 4.5 Für alle in den beruflichen Abklärungs- bzw. Eingliederungsmassnahmen stehenden Personen ist eine Präsenzkontrolle zu führen. Abwesenheiten sind schriftlich nach dem 3. Tag begründet der zuweisenden IV-Stelle zu melden.
- 4.6 Externe Praktika sind sofort und mit dem genauen Datum zu kommunizieren.
- 4.7 Erweisen sich die Weiterführung der Abklärungs- resp. beruflichen Eingliederungsmassnahmen als erfolglos bzw. das Erreichen der gesetzten Ziele als gefährdet, so ist dies der zuweisenden IV-Stelle unverzüglich zu melden. Austritte sind überdies der gesetzlichen Vertretung bekanntzugeben.
- 4.8 Schwerwiegende Vorkommnisse (wie strafbare Handlungen oder schwere Verstösse gegen die Hausordnung) und/oder gesundheitliche Probleme, sind der zuweisenden IV-Stelle unverzüglich zu melden.
- 4.9 Vorzeitige Entlassungen, insbesondere aus disziplinarischen Gründen, müssen in Absprache mit der zuweisenden IV-Stelle und der gesetzlichen Vertretung angeordnet werden.
- 4.10 Erweist sich ein Abklärungs-/Zwischen- oder Schlussbericht als mangelhaft oder nicht vertragsgemäss erstellt, kann die zuweisende IV-Stelle schriftlich eine Nachbesserung einfordern und setzt hierfür die Fristen fest.
- 4.11 Der zuständigen IV-Stelle und dem BSV sind die verlangten Auskünfte, Berichte und Meldungen unter Beachtung der festgesetzten Fristen zu erstatten. Das Gleiche gilt für die von der zentralen Ausgleichsstelle ZAS verlangten Auskünfte über die in Rechnung gestellten Leistungen.
- 4.12 Der Leistungserbringer hat der zuständigen IV-Stelle jederzeit alle Auskünfte zu erteilen, die für die Preislegung von Bedeutung sind. Sie gewährt auf Verlangen Einblick in den Betrieb, die Buchhaltung und diesbezügliche Dokumente.
- 4.13 Der Leistungserbringer verrechnet den vereinbarten Preis für ihre erbrachten Leistungen.
- 4.14 Personen-Akten, inkl. die IV-Verfügungen, Leistungserfassungen und Anwesenheitsbescheinigungen, sowie alle für die Festsetzung der Preise relevanten Unterlagen sind vom Leistungserbringer gemäss den gesetzlichen Vorschriften aufzubewahren.
- 4.15 Die versicherten Personen sind von den Leistungserbringern gemäss UVG gegen Berufs- und Nichtberufsunfall zu versichern.

5. Vergütungsmodalitäten

Die Finanzierung erfolgt mit Fallpauschalen, Tages- bzw. Monatspauschalen. Es gelten die im Vertrag vereinbarten Preise. Diese basieren auf einem marktüblichen Ansatz und decken alle für die Leistungserbringung anfallenden Kosten der Betriebsführung.

5.1 Grundsätze

- 5.1.1 Die Vergütung erfolgt gemäss den Preisen, die vertraglich zuvor vereinbart werden und zum Zeitpunkt der Umsetzung gelten.
- 5.1.2 Kurzabklärungen werden mit einer Fallpauschale vergütet. Die Fallpauschale für 1-2 wöchige Abklärungen beträgt 75 % der Fallpauschale für 3-4 wöchige Abklärungen.
- 5.1.3 Bei Abrechnung mittels Monatspauschalen werden Ein/Austrittsmonate pro Rata berechnet. Monatspauschale geteilt durch 30 und dieses Ergebnis mal Anzahl Kalendertage.
- 5.1.4 Bei der Abrechnung mittels Kalendertagen wird die maximale Anzahl der Tage zuvor definiert. Die jeweils vereinbarte maximale Anzahl Tage oder Stunden als Kostendach ist zwingend einzuhalten. Der Tagesansatz kann nur für die effektiven Anwesenheitstage (Ausbildungs-/Aufenthaltstag) verrechnet werden.
- 5.1.5 Bei Erstausbildungen vergütet die IV nur invaliditätsbedingte Mehrkosten.
- 5.1.6 Die IV übernimmt in der Regel die Kosten für auswärtige Unterkunft im Zusammenhang mit einer beruflichen Massnahme, bzw. in einzelnen Fällen im Zusammenhang mit einer Integrationsmassnahme, wenn die auswärtige Unterbringung aus invaliditätsbedingten Gründen erfolgt oder die Rückkehr zum Wohnort nicht möglich und / oder nicht zumutbar ist bzw. den Erfolg der Massnahme gefährden würde.

5.2 Leistungsvergütung

- 5.2.1 Mit der Pauschale ‚pro Ausbildungs-/Abklärungsmonat (bzw. -tag) im Einzelfall oder Fallpauschale in der Institution‘ werden sämtliche in direktem Zusammenhang mit der Berufsausbildung bzw. Berufsabklärung stehenden Aufwendungen abgegolten (inkl. Gewerbeschulstag und Stützunterricht bei Bedarf, Transporte mit dem Motorfahrzeug der Einrichtung). Enthalten sind auch die externen Schul- und Kurskosten in allen Ausbildungsbereichen (inkl. SIZ und überbetriebliche Kurse).
- 5.2.2 Bei einem ‚Ausbildungspraktikum, bzw. einem Praktikum im Rahmen der Vorbereitungsmassnahme in einem Betrieb im ersten Arbeitsmarkt mit Aufenthalt ausserhalb der Institution‘ kann der IV die Monatspauschale für höchstens vier Monate Praktika innerhalb eines Ausbildungsjahres voll in Rechnung gestellt werden, sofern der externe Aufenthalt integrierender Bestandteil des Ausbildungsprogramms bildet. Danach gilt ein reduzierter Preis, um einerseits einen Deckungsbeitrag an die fixen Kosten der Institution zu leisten und die „Rücknahmegarantie“ abzugelten, sowie andererseits Aufwendungen für das Coaching (Begleitung) abzugelten. Allfällige Zahlungen an die Praktikumsbetriebe erfolgen von der Institution aus.

5.3 Preisfestsetzung

- 5.3.1 Die Preise werden von der IV-Stelle/Kontraktmanagementstelle mit den Anbietern verhandelt und entsprechen einem marktüblichen Preis. Der Preis muss buchhalterisch nachvollziehbar sein.
- 5.3.2 Leistungserbringer beantragen in der Regel alle drei Jahre jeweils bis zum 15. September die Preise (Fallpauschalen, Tages- bzw. Monatspauschalen) für die einzelnen Leistungen. Die Offerteingabe erfolgt mittels Kostenträgerblatt pro vereinbarte Leistung (gemäss Vorgabe mit Angabe von Personalaufwand, Sachaufwand und Infrastrukturkosten). Nebst den Zahlen für das Berichtsjahr enthält das Kostenträgerblatt auch die Budgetzahlen für das Berichtsjahr sowie die Erfolgsrechnung des Vorjahres.
- 5.3.3 Die zuständige IV-Stelle prüft die Offerte. Ist sie mit der Offerte einverstanden, wird der Preis der entsprechenden Leistung schriftlich festgehalten und bestätigt. Ist die IV-

Stelle mit den Preisvorstellungen des Leistungserbringers nicht einverstanden, wird dies kommuniziert.

- 5.3.4 Können sich Leistungserbringer und IV-Stelle einigen, bestätigt die zuständige IV-Stelle die definitiven Pauschalen bis spätestens am 15. Dezember.
- 5.3.5 Ist der Leistungserbringer mit dem Vorschlag nicht einverstanden, richtet sich das weitere Vorgehen nach AVB, Kap. 8 'Besondere Bestimmungen'.

5.4 Vergütung bei Abbruch

- 5.4.1 Bei Massnahmen mit einer Monatspauschale wird bei Abbruch in der Regel die ganze Kalendermonatspauschale geschuldet.
- 5.4.2 Bei Kurzabklärungen mit einer Fallpauschale gilt folgende Regelung (Basis bildet jeweils die Fallpauschale für eine 3-4 wöchige Abklärung):

1-2 wöchige Abklärungen	25 % der Fallpauschale bei Abbruch nach 0-1 Tagen
	75 % der Fallpauschale bei Abbruch nach 2-10 Tagen
3-4 wöchige Abklärungen	25 % der Fallpauschale bei Abbruch nach 0-4 Tagen
	50 % der Fallpauschale bei Abbruch nach 5-9 Tagen
	100 % der Fallpauschale bei Abbruch nach 10-20 Tagen

5.5 Vergütung bei Krankheit / Unfall

Bei Massnahmen mit einer Monatspauschale wird bei Krankheit oder Unfall in der Regel die ganze Kalendermonatspauschale geschuldet. Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall wird die akzessorische Leistung Wohnen bis maximal mit einer Monatspauschale des Folgemonates vergütet. Bei Wiederaufnahme der Massnahme wird der laufende Monat pro rata vergütet.

5.6 Vergütung bei Nichtantritt von Massnahmen mit Monatspauschalen

Bei Nichtantritt bzw. bei der Absage der Massnahme kann 25% einer ganzen Monatspauschale der Massnahme in Rechnung gestellt werden. Bei Absagen von mehr als 2 Werktagen vor Beginn der Massnahme ist dies ohne Kostenfolge für die IV-Stelle.

6. Rechnungsstellung

- 6.1 Die Rechnungsstellung hat bevorzugt in elektronischer Form zu erfolgen. Durch die Vergabe von Tarifiziffern besteht die Möglichkeit der elektronischen Rechnungsstellung. Informationen auf Internetseite www.ahv-iv.ch / Navigation (Menü): IV – Eingliederungsmassnahmen / Link: Rechnungsstellung Anbieter berufliche Eingliederungsmassnahmen. Es dürfen nur bereits erbrachte Leistungen in Rechnung gestellt werden, Vorauszahlungen sind in Ausnahmefällen wie Prüfungsgebühren möglich.
- 6.2 In allen anderen Fällen sind die Leistungen bei der zuständigen IV-Stelle in Rechnung zu stellen, und haben den von den IV-Stellen mitgeteilten Formvorschriften zu entsprechen. Eine Leistung ist mit der zugehörigen Tarifiziffer aufzuführen. (Informationen auf www.ahv-iv.info)
- 6.3 Folgende Angaben sind erforderlich:
- Nif-Nummer (numéro identification du fournisseur)
 - Adresse des Rechnungsstellers und seine Postcheck- bzw. Bankkonto-Nummer
 - Vollständige Adresse des Kunden und dessen Versichertennummer (AHV-Nummer)
 - Mitteilungs- oder Verfügungsnummer und Adresse der zuweisenden IV-Stelle

- Art der Massnahme inkl. exakte Angabe zur Dauer (Beginn und Ende) und zugehörige Tarifziffer
- Entschädigungsansatz, Anzahl Monate, Wochen, Tage bzw. Stunden und Rechnungsbetrag

7. Berichterstattung und Evaluation

Die zuständige IV-Stelle führt jährlich eine Überprüfung durch. Der Leistungserbringer liefert hierzu die nachfolgend fixierten Reportingunterlagen.

7.1 Einzureichende Unterlagen / Reporting

Bei der IV-Stelle (Kontraktmanagementstelle) sind für das Controlling folgende Unterlagen

per 30. Mai einzureichen (Reporting):

- a) Offizieller Jahresbericht
- b) Beschreibung des Qualitätsmanagementsystems (bzw. aktuelles Zertifikat, wenn bestehend)
- c) Genehmigte Rechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) und Revisionsbericht
Der Revisionsbericht bestätigt im Prüfungsurteil, dass die Jahresrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr dem schweizerischen Gesetz wie auch den Anforderungen der IV gemäss Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB Ziff. 3.3 – 3.5) entspricht.
- d) Statistik über die vertraglich vereinbarten und erbrachten Leistungen in qualitativer und quantitativer Hinsicht (gemäss Vorgabe: Anzahl Tage, Monate, Aufträge, usw.). Dabei sind insbesondere Eintritte und Aufnahmen, reguläre Austritte, Praktika, Kennzahlen über die erzielten Erfolge sowie allfällige Abbrüche schriftlich zu erfassen und auszuwerten.

7.2 Überprüfung der Leistungsvereinbarung / Evaluation

Die Überprüfung wird mittels einer standardisierten Checkliste durchgeführt. Die Ergebnisse der Überprüfung werden mit dem Leistungserbringer in der Regel in einem Gespräch erörtert und schriftlich festgehalten.

In Zusammenarbeit mit den zuweisenden IV-Stellen finden regelmässig Gespräche über die Einhaltung der Leistungsvereinbarung statt.

Inhalte des Gesprächs sind u.a.:

- Strukturqualität: Qualität der Rahmenbedingungen; materielle und immaterielle Ressourcen
- Prozessqualität: Qualität der Arbeitsprozesse
- Ergebnisqualität: Qualität der kurzfristigen Ergebnisse/Wirkung (Output) sowie der mittel-längerfristigen Ergebnisse/Wirkung (Outcome), welche durch die Leistungserbringung ausgelöst worden ist.

Die Kontraktmanagementstelle des Standortkantons leitet den Prozess und lädt ein, leitet das Gespräch und hält die Ergebnisse schriftlich fest.

8. Besondere Bestimmungen für die Leistungsvereinbarung

8.1 Ist die Kontraktmanagementstelle oder der Anbieter der Ansicht, dass die Leistungen nicht genügend sind und die geforderte Wirkung nicht erreicht wird, kann die Leistungsvereinbarung jederzeit angepasst oder gegenseitig gekündigt werden.

8.2 Die Leistungsvereinbarung kann auf Ende eines Ausbildungsjahres (31. Juli) gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt ½ Jahr.

8.3 Inkrafttreten

Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) treten auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

Leistungsvereinbarung

(Tarifvereinbarung)

Gültig ab 01.01.2016

zwischen

Eidgenössischer Invalidenversicherung
vertreten durch

IV-Stelle

Adresse

und

.....

(Anbieter, Adresse, NIF Nr.)

(Leistungserbringer)

zur Durchführung von

*(Abklärungen, Integrationsmassnahmen, beruflichen Massnahmen,
betreutes/begleitetes Wohnen → Nichtzutreffendes streichen bzw. Fehlendes ergänzen)*

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
1.1 Zweck und Inhalt der Leistungsvereinbarung	3
1.2 Geltungsbereich	3
1.3 Einzelfall	3
1.4 Grundlagen	3
1.5 Bewilligungen	3
1.6 Kurzportrait des Leistungserbringers	3
2. Angebotene Leistungen	4
2.1 Durchführung der Massnahmen, Qualität	4
2.2 Allgemeine Verpflichtungen des Leistungserbringers	4
2.3 Datenschutz und Schweigepflicht	4
2.4 Unfallversicherung	4
3. Wirkungsziele	5
4. Leistungsvergütung	5
5. Rechnungsstellung	5
6. Finanzen und Wirtschaftlichkeit	5
6.1 Finanzierungsmodell	5
6.2 Budgetierung, Rechnungslegung, Rücklagen, Gewinn-/Verlustvortrag	6
7. Berichterstattung und Evaluation	6
7.1 Qualität der Leistungserbringung	6
7.2 Einzureichende Unterlagen durch den Leistungserbringer	6
7.3 Evaluation	6
7.4 Preisneuverhandlungen	6
8. Schlussbestimmungen	6
8.1 Geltungsdauer und mögliche Anpassungen	6
8.2 Kündigung	6
8.3 Aufgabe der Geschäftstätigkeit	6
8.4 Schlichtungsverfahren, Gerichtsstand	7

1. Allgemeines

1.1. Zweck und Inhalt der Leistungsvereinbarung

Die IV setzt sich zum Ziel, die Arbeitsplätze von Personen mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung im ersten Arbeitsmarkt zu erhalten oder diese Personen frühzeitig wieder im ersten Arbeitsmarkt zu integrieren. Um dieses Ziel zu erreichen, kann sie externe Partner beauftragen, Massnahmen der Frühintervention nach Art. 7d IVG, Integrationsmassnahmen nach Art. 14a IVG, Abklärungsmassnahmen nach Art. 69 bzw. Art. 78 Abs. 3 IVV und berufliche Massnahmen nach Art. 15 bis 18 IVG durchzuführen.

Diese Leistungsvereinbarung regelt übergeordnet die Zusammenarbeit zwischen Leistungserbringer und IV, die Art, Qualität, Berichtswesen und Entschädigung der Massnahmen sowie das Reporting und Controlling. Es soll eine fachgerechte, kostenbewusste, ziel- und bedarfsorientierte Durchführung gewährleistet werden.

1.1 Geltungsbereich

Diese Leistungsvereinbarung wird von der IV-Stelle des Standortkantons / Kanton bzw. SVA oder der regionalen Kontraktmanagementstelle, sofern sich mehrere IV-Stellen zusammenschliessen, abgeschlossen und hat Gültigkeit für alle zuweisenden IV-Stellen. Sie hält die Rechte und Pflichten der Parteien fest. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Auftragsvergabe.

1.2 Einzelfall

Die zuweisende IV-Stelle legt im Einzelfall fest, welche Massnahme zugesprochen wird. Nach der Zusprache einer Massnahme kommt der Einzelauftrag zustande, wenn vorgängig ein Ausbildungsvertrag oder eine individuelle Zielvereinbarung von allen Beteiligten unterzeichnet wird. In der Zielvereinbarung sind Ziele, Aufgaben, Dauer und Berichterstattung der jeweiligen Eingliederungsmassnahme festgehalten. Die Zielvereinbarung wird durch die Eingliederungsfachperson der zuweisenden IV-Stelle zusammen mit dem Leistungserbringer und der versicherten Person abgeschlossen und unterzeichnet.

1.3 Grundlagen

Grundlagen dieser Leistungsvereinbarung bilden:

- Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)
- Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG)
- Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV)
- Kreisschreiben über die Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art (KSBE)
- Kreisschreiben über die Integrationsmassnahmen (KSIM)
- Kreisschreiben über die Früherfassung und die Frühintervention (KSFEFI)
- Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Aktuelle Konzepte / Produktebeispiele des Leistungserbringers mit der Beschreibung der verschiedenen Bestandteile der Dienstleistungen

1.4 Bewilligungen

Der Leistungserbringer verfügt über die notwendigen Bewilligungen für die Führung seines Betriebes und zur Durchführung der angebotenen Leistungen.

1.5 Kurzportrait des Leistungserbringers

Beschreibung Institution und Klientel der Leistungserbringer gemäss beiliegendem Profil externer Partner bzw. die Kurzbeschreibung direkt hier einfügen:

2. Angebotene Leistungen

Der Leistungserbringer bietet folgende Leistungen an:

-
-
-
-
-

2.1. Durchführung der Massnahmen, Qualität

Der Leistungserbringer führt die angebotenen Dienstleistungen gemäss eingereichtem *Konzept / Produkteprofil* durch und orientiert sich im Einzelfall an der von der zuweisenden IV-Stelle festgelegten Zielvereinbarung. Die Massnahmen werden prozessorientiert, zielstrebig und mit dem nötigen Respekt gegenüber der versicherten Person durchgeführt. Die bedarfsgerechte Begleitung und die aktive Kommunikation zwischen dem Leistungserbringer, der versicherten Person und der Eingliederungsfachperson der zuweisenden IV-Stelle tragen zum Eingliederungserfolg bei.

Kann die Massnahme nicht wie vorgesehen durchgeführt werden, oder ist das Erreichen der gesetzten Ziele fraglich, nimmt der Leistungserbringer unverzüglich mit der Eingliederungsfachperson der zuweisenden IV-Stelle Rücksprache.

Die Berichterstattung erfolgt gemäss vereinbartem Berichtsraster innerhalb der vorgesehenen Frist.

2.2. Allgemeine Verpflichtungen des Leistungserbringers

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die von den IV-Stellen zugewiesenen Versicherten nach Massgabe der vorhandenen Plätze und im Rahmen der konzeptionellen Möglichkeiten aufzunehmen. Der Auftrag zur Leistungserbringung kann vom Leistungserbringer nicht an Dritte übertragen werden. Er erbringt die Leistung selbständig und ist für die Infrastruktur besorgt. Ausgenommen davon sind im Konzept vorgesehene Teilleistungen Dritter, wie externe Praktika. Die mit der Durchführung betrauten Personen haben hinsichtlich Ausbildung, Charakter, Gesundheit und Berufserfahrung den ihrem Aufgabenbereich entsprechenden Anforderungen zu genügen.

Konzeptionelle Änderungen des Angebots bedingen eine Anpassung der Leistungsvereinbarung und sind vorgängig mit der zuständigen IV-Stelle zu besprechen.

2.3. Datenschutz und Schweigepflicht

Mit Ausnahme der in dieser Vereinbarung genannten Auskunft-, Melde- und Berichtspflichten ist der Leistungserbringer verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen des schweizerischen Rechts über den Datenschutz, Schweigepflicht sowie Auskunftserteilung gemäss ATSG und IVG einzuhalten. Für jede versicherte Person sind die Akten gesondert zu führen und unter Verschluss aufzubewahren. Für Wahrnehmungen und Beobachtungen, die die persönlichen Verhältnisse der versicherten Person in Beziehung betreffen, gilt die Schweigepflicht. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Massnahmen.

2.4. Unfallversicherung

Soweit eine Versicherungspflicht nach UVG besteht, hat der Leistungserbringer die versicherte Person gegen die Folgen von Betriebsunfällen und Nichtbetriebsunfällen zu versichern. Die Prämien für die Betriebsunfallversicherung gehen zu Lasten des Leistungserbringers, diejenigen der Nichtbetriebsunfallversicherung in der Regel zu Lasten der versicherten Person.

3. Wirkungsziele

Allgemeine Wirkungsziele

Langfristiges Ziel einer individuellen, ressourcenorientierten und planmässigen Förderung ist eine nachhaltige Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt. Unmittelbares Ziel ist der erfolgreiche Verlauf und Abschluss der Massnahme.

Die IV-Stellen und die Leistungserbringer werden an vier Achsen der Wirkung gemessen:

- Erfolgreicher Abschluss der Ausbildung / Erreichung der Förderziele
- Platzierung im ersten Arbeitsmarkt
- Kostenbewusste Durchführung
- Rentenreduktion

Individuelle Ziele

Die individuellen Ziele werden im Einzelfall von der Eingliederungsfachperson der zuweisenden IV-Stelle vorgeschlagen und in der Zielvereinbarung aufgeführt. Die versicherte Person und der Leistungserbringer drücken durch die Unterzeichnung der Zielvereinbarung ihr Einverständnis mit den individuellen Zielen aus.

4. Leistungsvergütung

Von der zuweisenden IV-Stelle bestellte und vom Leistungserbringer während der Geltungsdauer dieser Leistungsvereinbarung erbrachte Leistungen werden mit nachfolgenden Ansätzen entschädigt:

- *Tarifziffer / Art der Leistung / Entschädigungsart in CHF (analog Punkt 2)*
-
-
-

NIF-Nummer des Leistungserbringers

Vergütungen bei Abbruch und Nichtantritt von Massnahmen sind in den AVB geregelt.

5. Rechnungsstellung

Die Leistungen sind pro versicherte Person bei der zuständigen IV-Stelle in Rechnung zu stellen mit Angaben zur NIF-Nummer und den entsprechenden Tarifziffern. Sammelrechnungen werden nicht akzeptiert. Rechnungen haben in jedem Fall den Vorgaben des BSV sowie den von den IV-Stellen mitgeteilten Formvorschriften zu entsprechen. Weitere Informationen finden sich unter www.ahv-iv.ch Menu IV-Eingliederungsmassnahmen.

Die Zentrale Ausgleichsstelle in Genf wird von der zuständigen IV-Stelle mit einer technischen Meldung über den Abschluss der Leistungsvereinbarung und über allfällige Preisänderungen informiert.

6. Finanzen und Wirtschaftlichkeit

6.1. Finanzierungsmodell

Die Finanzierung erfolgt nach dem Prinzip der subjektorientierten Objektfinanzierung mit Fallpauschalen, Tages-, Wochen- bzw. Monatspauschalen und auf Basis der Vollkostenrechnung der einzelnen Kostenträger, also inklusive Infrastrukturkosten.

6.2. Budgetierung, Rechnungslegung, Rücklagen, Gewinn-/Verlustvortrag

Für die Budgetierung, Rechnungslegung, Bildung von Rücklagen und den Gewinn-/Verlustvortrag sind die Bestimmungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) massgebend.

7. Berichterstattung und Evaluation

7.1. Qualität der Leistungserbringung

Der Leistungserbringer stellt im Auftrag der IV-Stelle Förderung, Ausbildung, Betreuung bzw. Beherbergung der Menschen mit Behinderungen wirtschaftlich, respektvoll und fachkompetent sicher. Die zuständige IV-Stelle führt Erhebungen zur Durchführungsqualität der verschiedenen Leistungen durch.

7.2. Einzureichende Unterlagen durch den Leistungserbringer

Der Leistungserbringer stellt der zuständigen IV-Stelle jährlich unaufgefordert Berichte und Angaben gemäss den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) zu.

7.3. Evaluation

Auf Einladung der zuständigen IV-Stelle finden regelmässige Gespräche über die Einhaltung der Leistungsvereinbarung, die Durchführungsqualität und den Erfolg der verschiedenen Produkte statt.

7.4. Preisneuverhandlungen

Nach Rücksprache mit dem Leistungserbringer werden die Preise in der Regel alle drei Jahre für die Folgejahre neu vereinbart (Preisperiode), Vorgehen gemäss AVB 5.3.

8. Schlussbestimmungen

8.1. Geltungsdauer und mögliche Anpassungen

Diese Leistungsvereinbarung gilt ab

Wird keine Verhandlung betreffend neue Preisfestsetzung aufgenommen oder verzögert sich die neue Preisfestsetzung gemäss Ziffer 7.4, so kommen weiterhin die Preise der letzten Preisperiode zur Anwendung, bis ein neuer Preis festgelegt ist.

Im gegenseitigen Einvernehmen können auch während einer Preisperiode notwendige Anpassungen vorgenommen werden.

8.2. Kündigung

Diese Leistungsvereinbarung ist jeweils per 31. Juli kündbar. Die ordentliche Kündigungsfrist beträgt 6 Monate. Vorbehalten bleibt die fristlose Kündigung aus einem wichtigen Grund, wie Entzug einer Bewilligung, Liefern von falschen Angaben oder Nichterbringen einer vereinbarten Leistung.

Trifft bei der fristlosen Kündigung eine Partei ein schuldhaftes Verhalten, so wird sie gegenüber der anderen Partei schadenersatzpflichtig.

8.3. Aufgabe der Geschäftstätigkeit

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die zuständige IV-Stelle unverzüglich schriftlich über die geplante Aufgabe der Geschäftstätigkeit zu informieren. Insbesondere auch darüber, welche versicherten Personen von der Aufgabe der Geschäftstätigkeit betroffen sind.

8.4. Schlichtungsverfahren, Gerichtsstand

Die Parteien versuchen allfällige Streitigkeiten einvernehmlich zu lösen. Sind entsprechende Vergleichsverhandlungen gescheitert, richtet sich das Verfahren bei Streitigkeiten nach Artikel 27^{bis} Abs. 1 IVG. Als Schiedsgericht amtet das zuständige kantonale Schiedsgericht nach Artikel 27^{bis}, Abs.1, IVG. Zuständig ist das Schiedsgericht am Ort der ständigen Einrichtung oder der Berufsausübung des Leistungserbringers (Art. 27^{bis}, Abs.2, IVG).

zuständige IV-Stelle

Datum

.....

Der Leistungserbringer

Datum

.....

Anhang IV



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Geschäftsfeld Invalidenversicherung

Allgemeine Rahmenbedingungen „Kostenvergütung der beruflichen Massnahmen der IV durch die IV-Stellen“

Geltungsbereich:

- Vereinbarung Preis im Einzelfall
- Coaching
- Integrations- und berufliche Massnahmen
im 1. Arbeitsmarkt

Gültig ab 1. Januar 2017

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	3
2.	Einleitung	3
2.2.	Ziel der Rahmenbedingungen (RB).....	3
2.3.	Grundlagen.....	3
3.	Definitionen	3
3.1.	Kontraktmanagement, zuständige IV-Stelle	3
3.2.	Abklärungs- und Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art; Leistungsbeschreibung einzelner Massnahmen wie	4
3.3.	Wohnen (als akzessorische Leistung zu einer der obenstehenden Massnahmen)	5
4.	Voraussetzungen für Leistungserbringer	5
4.2.	Bewilligungen	5
4.3.	Betriebsführung	5
5.	Zusammenarbeit, Allgemeine Verpflichtungen	5
6.	Vergütungsmodalitäten	6
6.1.	Grundsätze	6
6.2.	Leistungsvergütung	7
6.3.	Preisfestsetzung	7
6.4.	Vergütung bei Abbruch	7
6.5.	Vergütung bei Krankheit / Unfall	7
6.6.	Vergütung bei Nichtantritt von Massnahmen mit Monatspauschalen	8
7.	Rechnungsstellung	8
8.	Berichterstattung und Evaluation	8
9.	Datenschutz und Schweigepflicht	9
10.	Besondere Bestimmungen für die Vereinbarung	9

1. Allgemeines

Damit sich die Rahmenbedingungen (RB) leichter lesen lassen,

- sind alle personenbezogenen Bezeichnungen in männlicher Form gehalten.
Selbstverständlich gelten diese Bezeichnungen auch für weibliche Personen.
- sind mit Leistungserbringer jeweils Abklärungs-, Ausbildungs- und Eingliederungsstätten von Abklärungs- und Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art bzw. Integrationsmassnahmen zur Vor-bereitung auf die berufliche Eingliederung nach Art. 14a - 18 IVG und nach Art. 69 bzw. Art. 78 Abs. 3 IVV bezeichnet.

IV-Stellen beauftragen Leistungserbringer mit der Durchführung von Integrations-, Abklärungs- und beruflichen Massnahmen. Die zuweisende IV-Stelle erteilt Aufträge gemäss der Vereinbarung. Die zuständige IV-Stelle handelt gemäss Art. 2.1 der RB.

2. Einleitung

2.2. Ziel der Rahmenbedingungen (RB)

Die RB regeln die Zusammenarbeit zwischen Leistungserbringer und IV-Stelle. Die RB sind Formvorschriften, welche Transparenz und wirkungsvolle Steuerung ermöglichen. Die Vereinbarung (Tarifvereinbarung) sowie die nachstehenden Bestimmungen bilden den Vertragsinhalt und sind als Anhänge im Kreisschreiben über die Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art (KSBE) integriert.

2.3. Grundlagen

Grundlagen der RB sind das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG), die Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) sowie das Datenschutzgesetz (DSG). Zudem wird auf das Kreisschreiben über die Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art (KSBE) und Integrationsmassnahmen (KSIM) verwiesen.

3. Definitionen

3.1. Kontraktmanagement, zuständige IV-Stelle

Das Kontraktmanagement von Abklärungs- und Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art nach Art. 14a – 18 IVG und nach Art. 69 bzw. Art. 78 Abs. 3 IVV erfolgt grundsätzlich durch die IV-Stelle des Standortkantons oder die regionale Kontraktmanagementstelle, sofern sich mehrere IV-Stellen zusammenschliessen. Eine Leistungsvereinbarung mit der IV-Stelle des Standortkantons gilt demnach auch für die IV-Stellen der anderen Kantone. Ausnahme: Führen Organisationen in mehreren Kantonen unterschiedliche Unternehmungen mit unterschiedlichem Auftrag und Ziel, so kann eine Vereinbarung mit der jeweiligen IV-Stelle des Standortkantons der Unternehmung abgeschlossen werden. Die IV-Stelle des Standortkantons bzw. die regionale Kontraktmanagementstelle ist zuständig für die Preislegung und allenfalls in Zusammenarbeit mit zuweisenden IV-Stellen für die Evaluation der Qualität der erbrachten Leistungen.

3.2. Abklärungs- und Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art; Leistungsbeschreibung einzelner Massnahmen wie

3.2.1 Abklärung der Eingliederungsfähigkeit nach Art. 69 bzw. Art. 78 Abs.3 IVV

Bei diesen Massnahmen (z.B. BEFAS) wird abgeklärt, ob die versicherte Person überhaupt eingliederungsfähig ist. Diese Frage ist im Vorfeld von Eingliederungsmassnahmen zu klären.

3.2.2 Abklärung im Rahmen der Berufsberatung nach Art. 15 IVG (exklusive Schnupperlehren)

Bei Abklärungen beruflicher Art ist die objektive und subjektive Eingliederungsfähigkeit der Person vorhanden. Mittels einer Abklärung im Rahmen der Berufsberatung wird eruiert, welche Tätigkeiten sich für eine versicherte Person eignen, unter Berücksichtigung ihrer Fähigkeiten und Neigungen sowie ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung und gibt Rückmeldung auf die individuelle Zielvereinbarung.

3.2.3 Eingliederungsmassnahme beruflicher Art (Art. 16 - 17 IVG)

Diese Dienstleistung beinhaltet ein Grundangebot im Bereich der erstmaligen beruflichen Ausbildung (ebA) oder der Umschulung, das den bedarfsgerechten Beizug (Bestellung im Einzelfall) von Betreuung [intensiv], Begleitung [weniger intensiv], einer Evaluation von spezifischen Sachverhalten im Prozess mit Rückmeldung an Klienten und Eingliederungsfachperson, von Unterstützung/ Coaching bei der Stellensuche bzw. eines geeigneten Platzes ermöglicht.

Das Gesamtangebot ist im Preis inbegriffen; unabhängig davon ob es bezogen worden ist oder nicht. Der Leistungserbringer weist sich in der Leistungsvereinbarung und den entsprechenden Konzepten über sein Leistungsangebot aus.

3.2.3.1. Vorbereitungsmassnahme

Eine Vorbereitungsmassnahme dient nach getroffener Berufswahl zur Optimierung der Belastbarkeit/Leistungsfähigkeit im Hinblick auf eine konkrete erstmalige berufliche Ausbildung. Mit Fördermassnahmen werden die Eigenbemühungen des Einzelnen unterstützt, um die individuelle Leistungsfähigkeit zu verbessern.

3.2.3.2. Arbeitstraining

Beim Arbeitstraining handelt es sich um eine berufliche Massnahme, mittels welcher die mindestens 50-prozentige Arbeitsfähigkeit einer objektiv und subjektiv eingliederungsfähigen Person in einem arbeitsmarktnahen Umfeld bzw. im 1. Arbeitsmarkt gesteigert werden soll.

3.2.4. Integrationsmassnahmen

Bei Absolventen der Integrationsmassnahmen ist die für berufliche Massnahmen notwendige Eingliederungsfähigkeit (noch) nicht erreicht. Mit den Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf berufliche Massnahmen wird das Erreichen der Eingliederungsfähigkeit trainiert (sozialberufliche Rehabilitation). Diese Dienstleistung beinhaltet ein Grundangebot, das modular aufgebaut ist.

3.2.5. Coaching

Die versicherte Person absolviert die berufliche Eingliederungsmassnahme ganz oder teilweise im ersten Arbeitsmarkt und erhält zusätzlich sozialpädagogische und fachliche Betreuung durch den Leistungserbringer.

3.3. Wohnen (als akzessorische Leistung zu einer der obenstehenden Massnahmen)

Betreutes Wohnen: Der Leistungserbringer bietet kollektives Wohnen und Freizeitgestaltung in Wohnheimen/Wohngruppen an und betreut Menschen mit Behinderungen ausserhalb der üblichen Arbeitszeiten.

Begleitetes Wohnen: Der Leistungserbringer ermöglicht Behinderten im Rahmen des Begleiteten Wohnens durch Beratungen und punktuell durch Betreuung in der eigenen Wohnung oder in einer nicht betreuten Wohngemeinschaft zu leben. Mit dieser Hilfestellung soll ein stationärer Aufenthalt vermieden werden.

Die vereinbarte Leistung wird in der individuellen Vereinbarung festgehalten. Dabei werden insbesondere folgende Punkte beschrieben (ev. in einem separaten Leistungsbeschrieb/Konzept als integrierender Bestandteil): Betreuung, Begleitung, Freizeitgestaltung, Unterkunft, Nachtwache, Verpflegung, zeitlicher Rahmen des Angebotes (z.B. Wochenende, Feiertage, Betriebsferien) und weitere.

4. Voraussetzungen für Leistungserbringer

4.2. Bewilligungen

Die Leistungserbringer sind im Besitz aller notwendigen Bewilligungen, die für ihren Betrieb massgebend und erforderlich sind.

4.3. Betriebsführung

Die Leistungserbringer müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sicherstellung, dass die eingesetzten öffentlichen Mittel zweckgebunden und ausschliesslich für die entsprechende Leistungserfüllung verwendet werden.
- Sicherstellung, dass die Leistungen effizient, zweckmässig, wirtschaftlich, qualitativ hochwertig und rechtmässig erbracht werden.
- Die Leistungserbringer müssen alle Personen aufnehmen, welche hinsichtlich Alter, Geschlecht und Behinderung die konzeptionellen Rahmenbedingungen erfüllen.

5. Zusammenarbeit, Allgemeine Verpflichtungen

- 5.1 IV-Stellen beauftragen Leistungserbringer - gestützt auf eine entsprechende gültige Leistungsvereinbarung - mit der Durchführung von Abklärungs- und Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art. Der einzelne Auftrag wird in einer individuellen Zielvereinbarung umschrieben und mit einer Kostengutsprache bestätigt.
- 5.2 Der Leistungserbringer hat die vertraglich übernommenen Leistungen persönlich zu erbringen und darf diese nicht an eine andere Durchführungsstelle übertragen. Der Leistungserbringer meldet wichtige Personalwechsel, welche in direktem Zusammenhang mit den vertraglichen Leistungen stehen.
- 5.3 Die von der IV verfügbaren Abklärungs- und Eingliederungsmassnahmen sind gemäss Zielvereinbarung prozessorientiert und zielstrebig durchzuführen. Im Zentrum stehen Menschen mit Unterstützungsbedarf sowie die möglichen und notwendigen Schritte. Ist eine grundsätzliche Änderung angezeigt - wie z.B. ein Wechsel in der Ausbildungsrichtung - ist eine Absprache bzw. Genehmigung durch die IV-Stelle erforderlich.

- 5.4 Die Beobachtungen über die Entwicklung und das Verhalten der Personen sind fortlaufend schriftlich aufzuzeichnen. Leistungsprofile der Personen sind in Berichten strukturiert zu umschreiben. Für jede Person sind die Akten gesondert zu führen und unter Verschluss aufzubewahren.
- 5.5 Für alle in den beruflichen Abklärungs- bzw. Eingliederungsmassnahmen stehenden Personen ist eine Präsenzkontrolle zu führen. Abwesenheiten sind schriftlich nach dem 3. Tag begründet der zuweisenden IV-Stelle zu melden.
- 5.6 Externe Praktika sind sofort und mit dem genauen Datum zu kommunizieren.
- 5.7 Erweisen sich die Weiterführung der Abklärungs- resp. beruflichen Eingliederungsmassnahmen als erfolglos bzw. das Erreichen der gesetzten Ziele als gefährdet, so ist dies der zuweisenden IV-Stelle unverzüglich zu melden. Austritte sind überdies der gesetzlichen Vertretung bekanntzugeben.
- 5.8 Schwerwiegende Vorkommnisse (wie strafbare Handlungen oder schwere Verstösse gegen die Hausordnung) und/oder gesundheitliche Probleme, sind der zuweisenden IV-Stelle unverzüglich zu melden.
- 5.9 Vorzeitige Entlassungen, insbesondere aus disziplinarischen Gründen, müssen in Absprache mit der zuweisenden IV-Stelle und der gesetzlichen Vertretung angeordnet werden.
- 5.10 Erweist sich ein Abklärungs-/Zwischen- oder Schlussbericht als mangelhaft oder nicht vertragsgemäss erstellt, kann die zuweisende IV-Stelle schriftlich eine Nachbesserung einfordern und setzt hierfür die Fristen fest.
- 5.11 Der zuständigen IV-Stelle und dem BSV sind die verlangten Auskünfte, Berichte und Meldungen unter Beachtung der festgesetzten Fristen zu erstatten. Das Gleiche gilt für die von der zentralen Ausgleichsstelle ZAS verlangten Auskünfte über die in Rechnung gestellten Leistungen.
- 5.12 Der Leistungserbringer hat der zuständigen IV-Stelle jederzeit alle Auskünfte zu erteilen, die für die Preislegung von Bedeutung sind.
- 5.13 Der Leistungserbringer verrechnet den vereinbarten Preis für ihre erbrachten Leistungen.
- 5.14 Personen-Akten, inkl. die IV-Verfügungen, Leistungserfassungen und Anwesenheitsbescheinigungen, sowie alle für die Festsetzung der Preise relevanten Unterlagen sind vom Leistungserbringer gemäss den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem Datenschutzgesetz (DSG) aufzubewahren.
- 5.15 Sofern eine Versicherungspflicht besteht, ist die versicherte Person gemäss UVG gegen Berufs- und Nichtberufsunfall zu versichern.

6. Vergütungsmodalitäten

Die Finanzierung erfolgt mit Stunden-, Tages-, Wochen- bzw. Monatspauschalen. Es gelten die im Vertrag vereinbarten Preise. Diese basieren auf einem marktüblichen Ansatz und decken alle für die Leistungserbringung anfallenden Kosten der Betriebsführung.

6.1. Grundsätze

- 6.1.1 Die Vergütung erfolgt gemäss den Preisen, die vertraglich zuvor vereinbart werden und zum Zeitpunkt der Umsetzung gelten.
- 6.1.2 Bei Abrechnung mittels Monatspauschalen werden Ein/Austrittsmonate pro Rata berechnet. Monatspauschale geteilt durch 30 und dieses Ergebnis mal Anzahl Kalendertage.

- 6.1.3 Bei der Abrechnung mittels Kalendertagen wird die maximale Anzahl der Tage zuvor definiert. Die jeweils vereinbarte maximale Anzahl Tage oder Stunden als Kostendach ist zwingend einzuhalten. Der Tagesansatz kann nur für die effektiven Anwesenheitstage (Ausbildungs-/Aufenthaltstag) verrechnet werden.
- 6.1.4 Bei Erstausbildungen vergütet die IV nur invaliditätsbedingte Mehrkosten.
- 6.1.5 Die IV übernimmt in der Regel die Kosten für auswärtige Unterkunft im Zusammenhang mit einer beruflichen Massnahme, bzw. in einzelnen Fällen im Zusammenhang mit einer Integrationsmassnahme, wenn die auswärtige Unterbringung aus invaliditätsbedingten Gründen erfolgt oder die Rückkehr zum Wohnort nicht möglich und / oder nicht zumutbar ist bzw. den Erfolg der Massnahme gefährden würde.

6.2. Leistungsvergütung

- 6.2.1 Mit der Pauschale ,pro Ausbildungs-/Abklärungsmonat (bzw. -tag) im Einzelfall oder Fallpauschale in der Institution werden sämtliche in direktem Zusammenhang mit der Berufsausbildung bzw. Berufsabklärung stehenden Aufwendungen abgegolten (inkl. Gewerbeschulntag und Stützunterricht bei Bedarf, Transporte mit dem Motorfahrzeug der Einrichtung). Enthalten sind auch die externen Schul- und Kurskosten in allen Ausbildungsbereichen (inkl. SIZ und überbetriebliche Kurse), sofern im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart wird.
- 6.2.2 Bei einem Ausbildungspraktikum, bzw. einem Praktikum im Rahmen der Vorbereitungs-massnahme in einem Betrieb im ersten Arbeitsmarkt mit Aufenthalt ausserhalb der Institution kann der IV die Monatspauschale für höchstens vier Monate Praktika innerhalb eines Ausbildungsjahres voll in Rechnung gestellt werden, sofern der externe Aufenthalt integrierender Bestandteil des Ausbildungsprogramms bildet. Danach gilt ein reduzierter Preis, um einerseits einen Deckungsbeitrag an die fixen Kosten der Institution zu leisten und die „Rücknahmegarantie“ abzugelten, sowie andererseits Aufwendungen für das Coaching (Begleitung) abzugelten. Allfällige Zahlungen an die Praktikumsbetriebe erfolgen von der Institution aus.

6.3. Preisfestsetzung

Die Preise werden von der IV-Stelle/Kontraktmanagementstelle mit den Anbietern verhandelt und entsprechen einem marktüblichen Preis. Der Preis muss nachvollziehbar sein und wird in der Vereinbarung festgehalten.

6.4. Vergütung bei Abbruch

- 6.4.1 Bei Massnahmen mit einer Monatspauschale wird bei Abbruch in der Regel die ganze Kalendermonatspauschale geschuldet.
- 6.4.2 Bei Massnahmen mit einer Vergütung im Stunden-, Tages-, oder Wochenansatz wird in der Regel die Entschädigung für die bereits geleisteten Stunden, Tage oder Wochen geschuldet.

6.5. Vergütung bei Krankheit / Unfall

Bei Massnahmen mit einer Monatspauschale wird bei Krankheit oder Unfall in der Regel die ganze Kalendermonatspauschale geschuldet. Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall wird die akzessorische Leistung Wohnen bis maximal mit einer Monatspauschale des Folgemonates vergütet. Bei Wiederaufnahme der Massnahme wird der laufende Monat pro Rata vergütet.

Bei Massnahmen mit einer Vergütung im Stunden-, Tages-, oder Wochenansatz wird in der Regel die Entschädigung für die bereits geleisteten Stunden, Tage oder Wochen geschuldet.

6.6. Vergütung bei Nichtantritt von Massnahmen mit Monatspauschalen

Bei Nichtantritt bzw. bei der Absage der Massnahme kann 25% einer ganzen Monatspauschale der Massnahme in Rechnung gestellt werden. Bei Absagen von mehr als 2 Werktagen vor Beginn der Massnahme ist dies ohne Kostenfolge für die IV-Stelle.

Bei Massnahmen mit einer Vergütung im Stunden-, Tages-, oder Wochenansatz wird in der Regel die Entschädigung für die bereits geleisteten Stunden, Tage oder Wochen geschuldet.

7. Rechnungsstellung

- 7.1 Die Rechnungsstellung hat bevorzugt in elektronischer Form zu erfolgen. Durch die Vergabe von Tariffziffern besteht die Möglichkeit der elektronischen Rechnungsstellung. Informationen auf Internetseite www.ahv-iv.ch / Navigation (Menü): IV – Eingliederungsmassnahmen / Link: Rechnungsstellung Anbieter berufliche Eingliederungsmassnahmen. Es dürfen nur bereits erbrachte Leistungen in Rechnung gestellt werden, Vorauszahlungen sind in Ausnahmefällen wie Prüfungsgebühren möglich.
- 7.2 In allen anderen Fällen sind die Leistungen bei der zuständigen IV-Stelle in Rechnung zu stellen, und haben den von den IV-Stellen mitgeteilten Formvorschriften zu entsprechen. Eine Leistung ist mit der zugehörigen Tariffziffer aufzuführen. (Informationen auf www.ahv-iv.ch)
- 7.3 Folgende Angaben sind erforderlich:
- Nif-Nummer (numéro identification du fournisseur)
 - Adresse des Rechnungsstellers und seine Postcheck- bzw. Bankkonto-Nummer
 - Vollständige Adresse des Kunden und dessen Versichertennummer (AHV-Nummer)
 - Mitteilungs- oder Verfügungsnummer und Adresse der zuweisenden IV-Stelle
 - Art der Massnahme inkl. exakte Angabe zur Dauer (Beginn und Ende) und zugehörige Tariffziffer
 - Entschädigungsansatz, Anzahl Monate, Wochen, Tage bzw. Stunden und Rechnungsbetrag

8. Berichterstattung und Evaluation

Die zuständige IV-Stelle führt periodisch eine Überprüfung durch. Die Überprüfung wird mittels einer standardisierten Checkliste durchgeführt. Die Ergebnisse der Überprüfung werden mit dem Leistungserbringer in der Regel in einem Gespräch erörtert und schriftlich festgehalten.

Die Kontraktmanagementstelle des Standortkantons leitet den Prozess und lädt ein, leitet das Gespräch und hält die Ergebnisse schriftlich fest.

Falls von der IV verlangt, liefert der Leistungserbringer hierzu die nachfolgend fixierten Reportingunterlagen.

- a) Offizieller Jahresbericht
- b) Beschreibung des Qualitätsmanagementsystems
- c) Jahresrechnung
- d) Statistik über die vertraglich vereinbarten und erbrachten Leistungen

9. Datenschutz und Schweigepflicht

Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die in der Vereinbarung genannten Auskunft-, Melde- und Berichtspflichten einzuhalten. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz, der Schweigepflicht und der Auskunftspflicht. Für Wahrnehmungen und Beobachtungen, die die persönlichen Verhältnisse der versicherten Person betreffen, gilt die Schweigepflicht. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Massnahmen.

10. Besondere Bestimmungen für die Vereinbarung

- 10.1 Die Vereinbarung kann mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten gekündigt werden.
- 10.2 Inkrafttreten: Die vorliegenden Rahmenbedingungen (RB) treten auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

Anhang V

Vereinbarung Coaching

(Tarifvereinbarung)
gültig ab 01.01.2017

zwischen

Eidgenössischer Invalidenversicherung
vertreten durch

IV-Stelle
Adresse

und

.....
(Leistungserbringer, Adresse, NIF Nr.)
(Leistungserbringer)

zur Durchführung von
(Coaching → falls nötig, ergänzen welche Art von Coaching)

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
1.1	Zweck und Inhalt der Vereinbarung	3
1.2	Geltungsbereich.....	3
1.3	Zusprache von IV-Massnahmen	3
1.4	Grundlagen.....	3
1.5	Kurzportrait des Leistungserbringers	3
2	Angebotene Leistungen	3
2.1	Durchführung der Massnahmen.....	4
3	Wirkungsziele	4
4	Leistungsvergütung	4
5	Rechnungsstellung	4
6	Berichterstattung, Evaluation und Preisanpassung	5
6.1	Qualität der Leistungserbringung	5
6.2	Einzureichende Unterlagen durch den Leistungserbringer.....	5
6.3	Evaluation.....	5
6.4	Preisanpassungen	5
7	Schlussbestimmungen	5
7.1	Geltungsdauer	5
7.2	Kündigung	5
7.3	Aufgabe der Geschäftstätigkeit	6
7.4	Schlichtungsverfahren, Gerichtsstand.....	6
8	Inkraftsetzung und Unterschriften	6

1 Allgemeines

1.1 Zweck und Inhalt der Vereinbarung

Die IV setzt sich zum Ziel, die Arbeitsplätze von Personen mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung im ersten Arbeitsmarkt zu erhalten oder diese Personen frühzeitig wieder im ersten Arbeitsmarkt zu integrieren. Um dieses Ziel zu erreichen, kann sie externe Partner beauftragen, Massnahmen der Frühintervention nach Art 7d IVG, Integrationsmassnahmen nach Art. 14a IVG, Abklärungsmassnahmen nach Art. 69 bzw. Art. 78 Abs. 3 IVV und berufliche Massnahmen nach Art. 15 bis 18 IVG durchzuführen.

Diese Vereinbarung regelt übergeordnet die Zusammenarbeit zwischen Leistungserbringer und IV, die Art, Qualität, Berichtswesen und Entschädigung der Massnahmen sowie das Reporting und Controlling. Es soll eine fachgerechte, kostenbewusste, ziel- und bedarfsorientierte Durchführung gewährleistet werden.

1.2. Geltungsbereich

Diese Vereinbarung wird von der IV-Stelle des Standortkantons / Kanton bzw. SVA oder der regionalen Kontraktmanagementstelle, sofern sich mehrere IV-Stellen zusammenschliessen, abgeschlossen und hat Gültigkeit für alle zuweisenden IV-Stellen. Sie hält die Rechte und Pflichten der Parteien fest. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Auftragsvergabe.

1.3. Zusprache von IV-Massnahmen

Die zuweisende IV-Stelle legt pro Versicherungsfall fest, welche berufliche Massnahme zugesprochen wird. Der Auftrag kommt zustande, wenn die individuelle, von allen Beteiligten unterzeichnete Zielvereinbarung wie auch die Zusprache der vereinbarten Massnahme vorliegt.

1.4. Grundlagen

Grundlagen zu dieser Leistungsvereinbarung bilden:

- das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)
- das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG)
- die Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV)
- das Datenschutzgesetz (DSG)
- das Kreisschreiben über die Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art (KSBE)
- das Kreisschreiben über die Integrationsmassnahmen (KSIM)
- das Kreisschreiben über die Früherfassung und Frühintervention (KSFEFI)
- Rahmenbedingungen (RB)

1.5. Kurzportrait des Leistungserbringers

Beschreibung Institution und Klientel des Leistungserbringers gemäss beiliegendem Profil externer Partner.

2 Angebotene Leistungen

Der Leistungserbringer bietet folgende Produkte an:

z. B.

- *Job Coaching*
- *Individuelles Coaching*
- *Coaching WISA*

2.1 Durchführung der Massnahmen

Die bedarfsgerechte Begleitung und die aktive Kommunikation zwischen dem Leistungserbringer, der versicherten Person und der Eingliederungsfachperson der zuweisenden IV-Stelle tragen zum Eingliederungserfolg bei.

3 Wirkungsziele

Allgemeine Wirkungsziele:

Langfristiges Ziel einer individuellen, ressourcenorientierten und planmässigen Förderung ist eine nachhaltige Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt. Unmittelbares Ziel ist der erfolgreiche Verlauf und Abschluss der Massnahme. Die IV-Stellen und die externen Partner werden an vier Achsen der Wirkung gemessen:

- Erfolgreicher Abschluss der Ausbildung/Erreichen der Förderziele
- Platzierung im ersten Arbeitsmarkt
- Kostenbewusste Durchführung
- Rentenreduktion

Individuelle Ziele:

Die individuellen Ziele werden im Einzelfall von der Eingliederungsfachperson der zuweisenden IV-Stelle vorgeschlagen und in der Zielvereinbarung aufgeführt. Die versicherte Person und der Leistungserbringer drücken durch die Unterzeichnung der Zielvereinbarung ihr Einverständnis mit den individuellen Zielen aus.

4 Leistungsvergütung

Von der zuweisenden IV-Stelle bestellte und vom Leistungserbringer während der Geltungsdauer dieser Leistungsvereinbarung erbrachte Leistungen werden mit nachfolgenden Ansätzen entschädigt:

- *Tarifziffer / Art der Leistung / Entschädigungsart in CHF (analog Punkt 2)*
-
-
-

NIF-Nummer des Leistungserbringers

5 Rechnungsstellung

Die Leistungen sind pro versicherte Person bei der zuständigen IV-Stelle in Rechnung zu stellen mit Angaben zur NIF-Nummer und den entsprechenden Tarifziffern. Sammelrechnungen werden nicht akzeptiert. Rechnungen haben in jedem Fall den Vorgaben des BSV sowie den von den IV-Stellen mitgeteilten Formvorschriften zu entsprechen. Weitere Informationen finden sich unter www.ahv-iv.ch, Menu IV-Eingliederungsmassnahmen.

Die Zentrale Ausgleichsstelle in Genf wird von der zuständigen IV-Stelle mit einer technischen Meldung über den Abschluss der Vereinbarung und über allfällige Preisänderungen informiert.

6 Berichterstattung, Evaluation und Preisanpassung

6.1 Qualität der Leistungserbringung

Der Leistungserbringer stellt sicher, dass die Dienstleistungen im Bereich Coaching im Auftrag der IV-Stelle wirtschaftlich, respektvoll und fachkompetent erbracht werden. Die IV Stelle führt Erhebungen zur Durchführungsqualität und dem Erfolg der verschiedenen Produkte durch.

6.2 Einzureichende Unterlagen durch den Leistungserbringer

Der Leistungserbringer stellt der IV Stelle auf Aufforderung jährlich die vereinbarten Reportingunterlagen zu.

6.3 Evaluation

Auf Einladung der IV Stelle finden regelmässige Gespräche über die Einhaltung der Vereinbarung, die Durchführungsqualität und den Erfolg der verschiedenen Produkte statt.

6.4 Preisanpassungen

Nach Rücksprache mit dem Leistungserbringer werden die Preise in der Regel alle drei Jahre für die Folgejahre neu vereinbart (Preisperiode).

Wird keine Verhandlung betreffend neue Preisfestsetzung aufgenommen oder verzögert sich die neue Preisfestsetzung, kommen weiterhin die Preise der letzten Preisperiode zur Anwendung, bis ein neuer Preis festgelegt ist. Im gegenseitigen Einvernehmen können auch während einer Preisperiode notwendige Anpassungen vorgenommen werden.

7 Schlussbestimmungen

7.1 Geltungsdauer

Diese Vereinbarung gilt ab und ist nicht befristet oder:
ist befristet für <Zeitdauer> bis <Datum>.

7.2 Kündigung

Diese Vereinbarung ist jeweils kündbar mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten. Vorbehalten bleibt die fristlose Kündigung aus einem wichtigen Grund, wie Entzug einer Bewilligung, Liefern von falschen Angaben oder Nichterbringen einer vereinbarten Leistung.

Trifft bei der fristlosen Kündigung eine Partei ein schuldhaftes Verhalten, so wird sie gegenüber der anderen Partei schadenersatzpflichtig.

7.3 Aufgabe der Geschäftstätigkeit

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die IV Stelle unverzüglich schriftlich über die geplante Aufgabe der Geschäftstätigkeit zu informieren. Insbesondere auch darüber, welche versicherten Personen von der Aufgabe der Geschäftstätigkeit betroffen sind.

7.4 Schlichtungsverfahren, Gerichtsstand

Die Parteien versuchen allfällige Streitigkeiten einvernehmlich zu lösen. Sind entsprechende Vergleichsverhandlungen gescheitert, richtet sich das Verfahren bei Streitigkeiten nach Artikel 27^{bis} Abs. 1 IVG. Als Schiedsgericht amtet das zuständige kantonale Schiedsgericht nach Artikel 27^{bis}, Abs.1, IVG. Zuständig ist das Schiedsgericht am Ort der ständigen Einrichtung oder der Berufsausübung des Leistungserbringers (Art. 27^{bis}, Abs.2, IVG).

8 Inkraftsetzung und Unterschriften

zuständige IV-Stelle

Datum: _____
Unterschrift 1
Funktion: _____

.....

Unterschrift 2
Funktion: _____

.....

Leistungserbringer

Datum: _____
Unterschrift 1
Funktion: _____

.....

Unterschrift 2
Funktion: _____

.....

Beilagen

- Konzepte des Leistungserbringers für die Coaching-Massnahmen
- Rahmenbedingungen gültig ab 1.01.2017

Verteiler, Kopie

- Es werden zwei Originale dieser Vereinbarung erstellt. Je ein Exemplar wird bei den Vertragsparteien deponiert.
- IVSK Produkteplattform

Anhang VI

Vereinbarung Preis im Einzelfall

gültig ab 01.01.2017

oder

betrifft die versicherte Person mit der Versichertennummer
756.xxxx.xxxx.xx
für die Dauer vom... bis... (Verfügungsdauer)

zwischen

Eidgenössischer Invalidenversicherung
vertreten durch

IV-Stelle
Adresse

und

.....
(Leistungserbringer, Adresse)

zur Durchführung von
*(Abklärungen, Integrationsmassnahmen, beruflichen Massnahmen,
betreutes/begleitetes Wohnen*

→ *Nichtzutreffendes streichen bzw. Fehlendes ergänzen)*

[Hier eingeben]

1. Ausgangslage

Die IV setzt sich zum Ziel, die Arbeitsplätze von Personen mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung im ersten Arbeitsmarkt zu erhalten oder diese Personen frühzeitig wieder im ersten Arbeitsmarkt zu integrieren. Um dieses Ziel zu erreichen, kann sie externe Partner beauftragen, Massnahmen der Frühintervention nach Art 7d IVG, Integrationsmassnahmen nach Art. 14a IVG, Abklärungsmassnahmen nach Art. 69 bzw. Art. 78 Abs. 3 IVV und berufliche Massnahmen nach Art. 15 bis 18 IVG durchzuführen.

2. Leistung/Preis

Von der zuweisenden IV-Stelle bestellte und vom Leistungserbringer während der Geltungsdauer dieser Vereinbarung erbrachte Leistungen werden mit nachfolgenden Ansätzen entschädigt:

- *Tarifziffer / Art der Leistung / Entschädigungsart in CHF (analog Punkt 2)*
-

Im Preis sind folgende Bestandteile eingeschlossen:
sämtliche anrechenbaren Kosten der Massnahme (Definition der Massnahme und der inkl. Leistungen)

3. Rechnungsstellung

Die Leistungen sind pro versicherte Person bei der zuständigen IV-Stelle in Rechnung zu stellen mit Angaben zur NIF-Nummer und den entsprechenden Tarifziffern. Sammelrechnungen werden nicht akzeptiert. Rechnungen haben in jedem Fall den Vorgaben des BSV sowie den von den IV-Stellen mitgeteilten Formvorschriften zu entsprechen. Weitere Informationen finden sich unter www.ahv-iv.ch, Menu IV-Eingliederungsmassnahmen.

Die Zentrale Ausgleichsstelle in Genf wird von der zuständigen IV-Stelle mit einer technischen Meldung über den Abschluss der Vereinbarung und über allfällige Preisänderungen informiert.

4. Durchführung der Massnahmen

Die bedarfsgerechte Begleitung und die aktive Kommunikation zwischen dem Leistungserbringer, der versicherten Person und der Eingliederungsfachperson der zuweisenden IV-Stelle tragen zum Eingliederungserfolg bei.

Bei Abbruch der Massnahme wird die Vereinbarung hinfällig.

5. Schlussbestimmungen

Die Rahmenbedingungen (RB), welche im Anhang IV des Kreisschreibens über die Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art (KSBE) aufgeführt sind, haben integrale Geltung.

1.1. Schlichtungsverfahren, Gerichtsstand

Die Parteien versuchen allfällige Streitigkeiten einvernehmlich zu lösen. Sind entsprechende Vergleichsverhandlungen gescheitert, richtet sich das Verfahren bei Streitigkeiten nach Artikel 27^{bis} Abs. 1 IVG. Als Schiedsgericht amtet das zuständige kantonale Schiedsgericht nach Artikel 27^{bis}, Abs.1, IVG. Zuständig ist das Schiedsgericht am Ort der ständigen Einrichtung oder der Berufsausübung des Leistungserbringers (Art. 27^{bis}, Abs.2, IVG).

IV-Stelle

Datum:

Unterschrift 1
Titel:

.....

Unterschrift 2
Titel:

.....

Leistungserbringer

Datum:

Unterschrift 1
Titel:

.....

Beilagen

- Rahmenbedingungen, Stand 1. Januar 2017

Verteiler, Kopie

- Es werden zwei Originale dieser Vereinbarung erstellt. Je ein Exemplar wird bei den Vertragsparteien deponiert.
- IVSK Produkteplattform

Anhang VII



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Geschäftsfeld Invalidenversicherung

Checkliste für Kapitalhilfe

Gültig ab 1. Mai 2017

Checkliste für Kapitalhilfe

Eventuell Abstufung der einzurichtenden Unterlagen nach Höhe des Kredits

1. Allgemeine Voraussetzungen:

- Invalidität nach Art. 4 IVG
- Wohnsitz in der Schweiz
- Versicherungsmässige Voraussetzungen nach Art. 6 IVG
- Anspruchsvoraussetzungen für Massnahmen beruflicher Art (IV- Verfügung)
- Notwendigkeit finanzieller Mittel der IV zur (Wieder-)Aufnahme, zum Ausbau einer selbstständigen Erwerbstätigkeit, für die betriebliche Umstellung
- Selbstständige Erwerbstätigkeit nach AHVG (eigenes Risiko, Angestellte, eigene Räumlichkeiten, ...), ev. Bestätigung der Ausgleichskasse.

2. Persönliche Voraussetzungen:

2.1. Ausgangslage inkl. Gesundheitliche Situation:

- Art der Invalidität (Beurteilung der Eingliederungsfähigkeit)
- Gesundheitlicher Verlauf und zukünftige Leistungsfähigkeit
- Selbstständige Erwerbstätigkeit als einfache und zweckmässige Eingliederungsmassnahme
- Ärztliche Stellungnahme zur Zumutbarkeit des aktuellen Projektes
- Alternativen in unselbstständiger Tätigkeit

2.2. Fachliche Eignung für die Führung bzw. Weiterführung der selbstständigen Tätigkeit:

- Beruflicher Werdegang (Ausbildungsabschlüsse, Qualifikationen, Erfahrungen, Weiterbildung)
- Spezifisches Projekt-Know-How
- Kaufmännisch-wirtschaftliches Denken

2.3. Finanzielle Situation:

- Steuerauszug mit Angabe der Vermögens- und Schuldenverhältnisse
- Auszug aus dem Betreibungsregister
- Bei bereits bestehenden Firmen: Jahresabschlüsse der letzten 1 - 3 Jahre
- Grundbuchauszug bei Liegenschaftsbesitz
- Lohn vor Eintritt der Invalidität und Lohnentwicklung in geplantem Projekt

2.4. Eignung für die Führung bzw. Weiterführung der selbstständigen Tätigkeit:

- Leistungsbereitschaft
- Selbstständigkeit, Zielstrebigkeit und Zuverlässigkeit
- Durchsetzungsvermögen
- Führungsqualität
- Ehrlichkeit, Verantwortungsbewusstsein, Verlässlichkeit

3. Businessplan

3.1. Projektbeschrieb/ Finanzierung:

- Bezeichnung und Beschrieb des Produktes/der Dienstleistung (Qualität und Aussehen, Preis, Vertrieb, Werbung)
- Rechtsform der Unternehmung
- Datum der (vorgesehenen) Gründung / Eröffnung / Übernahme
- Organisation (InhaberIn, Anzahl Mitarbeitende, organisatorische Abläufe, Arbeitspensen)
- Kopie von Verträgen (Liefer-, Miet-, Kauf-, Abzahlungs-, Pachtvertrag, Factoring, Leasing, Betriebsbewilligung, falls vorhanden letzte Jahresrechnung)
- Standort (Ort / Lokalitäten)
- Welche Kundschaft soll angesprochen werden?
- Betriebsbudget einschliesslich Anteil Rückzahlung Kapitalhilfe für mindestens ein Geschäftsjahr
- Startkapital ohne IV-Beitrag
- Finanzierungskonzept (Investitionsbudget und Planung für die ersten 3 Jahre, Kapitalbedarfsplanung mit Angabe von Sicherheiten)
- Zielvorgabe mit Terminplanung (z.B. Akquirieren von Kunden/Anzahl pro Monat)

3.2. Marktanalyse:

- Beurteilung der Chancen und Risiken für das Produkt / die Dienstleistung auf dem Markt (Dokumentation der Trends/Entwicklungen, Kundschaft, Konkurrenz, wirtschaftliche / rechtliche / technische / ökologische / soziale Rahmenbedingungen)?

4. Beurteilung des Gesuchs

- Stellungnahme der zuständigen Fachperson: Ist die Massnahme einfach und zweckmässig? Ist eine dauernde existenzsichernde Tätigkeit zu erwarten (Art. 7 Abs. 1 IVV)?
- Sind es einfache und zweckmässige Anschaffungen? Gibt es ev. günstigere Alternativen?
- Wie hoch ist der allfällige Anteil an Rationalisierung / Sanierung?

- Höhe und Arten der Kapitalhilfe und die Abzahlungsmodalitäten
(= dem Gesuch beigelegter Verfügungsentwurf)
- Besondere Vereinbarungen (z.B. Rückzahlungsfrist etc.)